

Deutsche Juristen - Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. E. HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. ERNST HEYMANN,
Geh. Justizrat,
Professor,

D. DR. W. KAHL,
Geh. Justizrat,
Professor, M. d. R.,

DR. H. LINDENAU,
Senatspräsident des
Oberverwaltungsgerichts,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident a. D.,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichsfinanz-
ministerium i. e. R., Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. E. SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

D. DR. R. SCHWANDER,
Oberpräsident a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. H. TRIEPEL,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. G. WILDHAGEN,
Geh. Justizrat, Rechtsanwalt
beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B7 Pallas 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Reichsregierung und Reichsministergesetz.

Von Professor Dr. Leibholz, Greifswald.

Die Richtigkeit einer Verfassungstheorie zeigt sich erst an den Konsequenzen, die sich aus ihr für das positive Verfassungsrecht ergeben. Dieser innere Zusammenhang zwischen Verfassungstheorie und positivem Verfassungsrecht wird bei uns in Deutschland zu Unrecht häufig — und leider nicht nur von der Praxis — übersehen. Hieraus erklärt sich die Unsicherheit des Gesetzgebers in der Behandlung von Fragen, die ohne eine feste verfassungstheoretische Grundlegung eine sachentsprechende gesetzgeberische Regelung nicht sicher und häufig überhaupt nur dann erfahren, wenn äußere Umstände, die sich aus den Spannungen von Theorie und Wirklichkeit ergeben, zu der Kodifizierung einer bestimmten Materie zwingen. Ein Beispiel hierfür aus der jüngsten Staatspraxis liefert das Reichsministergesetz, das die Stellung der Reichsregierung, des Reichskanzlers wie der Reichsminister, positiv staatsrechtlich von Grund aus verändert und dabei nur den Forderungen angepaßt hat, die sich staatstheoretisch ohnehin aus der heutigen Stellung der Reichsregierung ergeben.

Die Regierung gehört i. S. der Organlehre, auch wenn dies von dieser meist in Abrede gestellt wird, zu den unmittelbaren Staatsorganen oder besser, wenn man von der verwirrenden Terminologie der Organlehre überhaupt absieht, zu den Repräsentanten des Staates¹⁾. Die Regierung ist in der gleichen Weise wie ein etwa vorhandener Monarch oder republikanischer Präsident und die Abgeordneten eines Parlamentes zur Repräsentation des Volksganzen als politisch-ideeller Volkseinheit berufen²⁾. Dies steht zwar nicht, wie bei den Abgeordneten einer

parlamentarischen Körperschaft, ausdrücklich in den Verfassungen, ergibt sich aber grundsätzlich aus dem Wesen der Regierung. Eine Regierung, die nicht zum mindesten intentionsweise in Anspruch nehmen würde, das Volksganze zu repräsentieren, „das Ganze gegenüber dem einzelnen zu vertreten“, wie schon L. v. Stein gesagt hat, wäre keine Regierung. Damit ist zugleich gesagt — dies ist in anderem Zusammenhange nachgewiesen¹⁾ —, daß die Regierung innerhalb der ihr verfassungsrechtlich zugewiesenen Kompetenzen über eine selbständige Entscheidungsgewalt verfügen muß. Wäre die Regierung in ihren Entschlüssen von dem Willen und den Weisungen anderer Instanzen abhängig, so würden die Regierungsfunktionen in Wirklichkeit von den hinter der Regierung stehenden und diese zu einem Exekutiv Ausschuß degradierenden Instanzen wahrgenommen werden. Und zwar bezieht sich die selbständige Entscheidungsgewalt dieser repräsentativen Instanz innerhalb des funktionellen Integrationsprozesses des Staates auf die spezifische politische Willensbildung. D. h. die existentiellen Fragen, die Fragen, in denen „der Staat sich und sein Wesen bestimmt und durchsetzt“ (Smend), in denen „die höchsten, obersten, entscheidenden Staatszwecke“ (Triepe) zur Erörterung stehen, sind es, über die die Regierung — in der Demokratie in konkurrierender Zuständigkeit vor allem mit dem in erster Linie zu politischen Entscheidungen berufenen Parlament — die selbständige Deziisionsgewalt besitzt.

Dies alles gilt auch von der Weimarer Verfassung und den Landesverfassungen, die die Befugnisse der Regierung gegenüber dem früheren Rechtszustand erheblich erweitert haben, und zwar auch unter der Herrschaft des parlamentarischen Regierungssystems. Denn dieses ist ein echtes Regierungssystem und

¹⁾ Näher mein Wesen der Repräsentation 1929 S. 79.

²⁾ Dies wird meist verkannt; z. B. neuestens Seel, DJZ. 1929 S. 1381.

¹⁾ Vgl. mein Wesen der Repräsentation S. 72.

degradiert nicht, wie schon Preuß richtig gesehen hat¹⁾, den parlamentarischen Minister zu einem durch seine Fraktion oder Partei imperativ gebundenen Mandatar. Ohne eigenschöpferisches Handeln der Regierung würden die Kautelen des parlamentarischen Regierungssystemes, durch die eine gewisse Homogenität in den Grundanschauungen zwischen Parlamentsmehrheit und Regierung hergestellt und die Kontrolle (aber nur diese) über die Regierung durch das Parlament gesichert werden soll, insbes. Vertrauenserklärung und zum Rücktritt zwingendes Mißtrauensvotum, ihren Sinn verlieren. Die politische Verantwortung für sein Handeln kann der Minister nur tragen, wenn er selbständig nach seiner Ueberzeugung seine Entschließungen fällt. In diesem Sinne spricht Art. 56 RVerf. terminologisch korrekt davon, daß der einzelne Reichsminister „den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag zu leiten“ hat.

Aus dieser grundsätzlichen Einsicht folgt die Wesensverschiedenheit der Stellung der Reichsregierung von der der Beamten. Diese Verschiedenheit zeigt sich äußerlich darin, daß der Reichskanzler und innerhalb seines Ressorts der einzelne Reichsminister in seinen Entschließungen frei sind, während die Dienstpflicht der Beamten umgekehrt diese gerade dazu zwingt, den Weisungen der ihnen jeweils Vorgesetzten nachzukommen²⁾, d. h. i. S. der integrierend wirkenden repräsentativen Persönlichkeiten tätig zu sein. Kurzum die Regierung repräsentiert³⁾, der ihren Weisungen unterworfenen Beamte dagegen nicht⁴⁾.

Nur so erklärt sich, daß, wenn man an sich strukturwidrig die beamtenrechtlichen Vorschriften auf die Regierung erstreckt, viele der wichtigsten beamtenrechtlichen Vorschriften auf die Regierungsmitglieder nicht anwendbar sind, oder daß sie, wenn man sie trotzdem zur Anwendung bringt, in der Praxis Mißstände nach sich ziehen. Abgesehen von der auf die Regierung entsprechend nicht anwendbaren Gehorsamspflicht der Beamten gehört hierher vor allem die schwer vorstellbare Möglichkeit der Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens. Ebenso hat der Versuch, die Regierungsmitglieder hinsichtlich ihres Ruhegehaltes nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu behandeln, bei uns, wie der Erlaß des RMG zeigt, in der Praxis zu auf die Dauer nicht haltbaren Unzuträglichkeiten geführt.

Auch kann die grundsätzliche Richtigkeit des hier Gesagten nicht mit dem Hinweis bestritten werden, daß vielfach die Mitglieder von Regierungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt sind und auch heutenoch behandelt werden. Denn die Tatsache, daß das positive Recht eine Einrichtung strukturwidrig behandelt, vermag nicht beweiskräftig zu wirken.

Außerdem ist der Hinweis auf das vorrevolutionäre deutsche Staatsrecht insofern nicht zutreffend,

¹⁾ Vgl. Prot. des VerAusschusses der NatVers. 1919 S. 446 und die bei Thoma, Handbuch des deutschen Staatsrechts 1930 Bd. I S. 510 zit. Äußerungen.

²⁾ Auch die Richter und Hochschullehrer haben, trotzdem sie eine Sphäre verfassungsrechtlich gesicherter Freiheit eigenen Handelns besitzen, persönlich die Stellung von Staatsbeamten.

³⁾ Nach Jerusalem, Staatsgerichtsbarkeit 1930 S. 67, soll die Reichsregierung auch heute noch nur eine durch den Erlaß des RMG, nach der repräsentativen Seite hin verstärkte Doppelstellung (Staatsorganshaft, d. h. in Wirklichkeit Repräsentantenqualität und Beamten-eigenschaft) besitzen.

⁴⁾ Die den repräsentativen Charakter der Beamtenbürokratie bejahende Auffassung (z. B. Kötting, Beamtenrecht 1929 S. 21) beruht auf einer verfassungstheoretisch nicht zutreffenden Erkenntnis vom Wesen der Repräsentation.

als nach dessen Aufbau trotz der Gegenzeichnung letzten Endes der Reichskanzler und preuß. Ministerpräsident im Reich nur die Politik des Kaisers, in Preußen die des preuß. Königs zu führen und diese Politik gegenüber den zuständigen parlamentarischen Körperschaften zu vertreten hatte¹⁾. Der Kanzler war im Bundesrat „Bevollmächtigter“ des Königs von Preußen und im Reich Minister und „Gehilfe“ des Kaisers²⁾. Er war somit wie ein Beamter, als der er auch von der Theorie des konstitutionellen Staatsrechts fast ausschließlich angesehen und behandelt wurde, den dienstlichen Anordnungen seines Vorgesetzten, d. h. seines Monarchen unterworfen, ebenso wie die Vorsteher der Reichsämter, die Staatssekretäre, ihrerseits dem Reichskanzler unterworfen und zur Befolgung seiner Anweisungen verpflichtet waren. Zur Regierung im technisch-repräsentativen Sinne war nach der Verfassung allein der Monarch berufen. Gleiches gilt auch grundsätzlich heute noch von den Regierungen ausländischer Monarchien. Daß in der Rechtswirklichkeit das Bild vielfach ein anderes ist, daß bei uns z. B. weitgehend der Kanzler seinen Willen dem des Monarchen aufzwingen und damit tatsächlich die politischen Regierungsfunktionen im repräsentativen Sinne ausüben konnte, ebenso wie heute der parlamentarische Minister häufig den Einflüssen der Parteien, Fraktionen und Ministerialbürokratien sich nicht zu entziehen vermag, beweist nichts anderes, als daß insoweit zwischen positivem Recht und Rechtswirklichkeit ein schwer auflösbarer Widerspruch besteht.

Die repräsentative Stellung der Reichsregierung kommt in dem RMG, gegenüber der nichtrepräsentativen der Beamten vor allem darin zum Ausdruck, daß die wichtigsten für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften für die Reichsminister als nicht anwendbar erklärt worden sind (§ 1 Abs. 2). Vielmehr erfahren deren Rechtsverhältnisse eine im einzelnen Sinne hier nicht zu erörternde, ihrer repräsentativen Stellung entsprechende Sonderregelung³⁾. Insbes. charakteristisch für ihre heutige Stellung ist der Fortfall jeglichen Disziplinarverf., die besondere Ruhe- und Hinterbliebenenregelung sowie der von ihnen beim Amtsantritt zu leistende Eid, der, abweichend vom allgemeinen Beamteneid, in der Formulierung der des Reichspräsidenten ähnelt, mit dem Unterschied, daß die Versicherung der unparteiischen Geschäftsführung noch ausdrücklich in der Eidesleistung der Reichsminister hervorgehoben ist. Trotzdem so aus der ganzen Regelung des RMG, erhellt, daß Reichskanzler und Reichsminister nicht als Reichsbeamte aufzufassen sind, stehen sie „nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.“ Entsprechend dieser Auffassung wird in dem Gesetz laufend von dem Amtsverhältnis und dem Amte gesprochen, das die Mitglieder der Reichsregierung bekleiden. Dies entspricht der der deutschen Staatsrechtslehre geläufigen Auffassung, wonach ein Amtsinhaber nicht notwendig Beamter zu sein braucht. Auch der Reichspräsident wie die Abgeordneten sollen in diesem Sinne, ohne Beamte zu sein, ein Amt bekleiden. Ob nicht der

¹⁾ Dies bemerkt auch schon sehr richtig Popitz, DJZ. 1930 S. 124.

²⁾ Näher zur Stellung des Kanzlers etwa Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht 1919 S. 89; Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts 1917 S. 522.

³⁾ Näher zum RMG. Popitz, S. 121 d. Bl.; Sölch, R.- u. Preuß. VerwBlatt Bd. 51 (1930) S. 240; Abraham, Zeitschr. für Beamtenrecht Bd. 2 (1930) S. 163.

Amts begriff ein Beamtenverhältnis voraussetzt und ob die rechtliche Stellung des Repräsentanten mit dem Amtsbegriff tatsächlich richtig erfaßt wird, soll hier dahingestellt bleiben. Denn wichtiger als diese mehr begriffliche Feststellung ist die sachliche Entscheidung, die das RMG. unter dem Zwang der Verhältnisse verfassungstheoretisch richtig und eindeutig i. S. einer repräsentativen und nicht beamtenmäßigen Stellung der Reichsregierung getroffen hat.

Da in den Ländern die staatsrechtliche Situation grundsätzlich die gleiche ist, auch wenn in ihnen vielleicht die praktischen Unzulänglichkeiten der heutigen Regelung nicht so augenfällig hervorgetreten sind wie im Reich, bleibt zu hoffen, daß auch sie von der Befugnis des § 26 RMG. Gebrauch machen und eine den Grundzügen des RMG. entsprechende Regelung treffen¹⁾.

Die Nationalökonomie im Rahmen der juristischen Studienreform²⁾.

Von Professor Dr. Walter Eucken, Freiburg i. Br.

Seit langer Zeit befindet sich der nationalökonomische Unterricht auf den Universitäten in einem Stadium neuer Versuche und tiefgreifender Umgestaltung. Allerdings tritt diese Reformbewegung nicht mit großen Programmen an die Öffentlichkeit; die Neuerungen werden vielmehr von den einzelnen Dozenten unmittelbar praktisch in ihrer Lehrtätigkeit durchgeführt, um den Unterricht so den wirklich vorhandenen Erfordernissen der Gegenwart, der Entwicklung der Wissenschaft und den neuen Bildungsbedürfnissen der Studenten anzupassen. Infolge ihres individuellen Charakters ist diese seit langem in Gang befindliche Studienreform nicht leicht mit kurzen Worten zu kennzeichnen; aber immerhin ist eine gewisse allgemeine Entwicklungsrichtung deutlich sichtbar. Weit klarer als früher ist heute von den meisten Dozenten erkannt, daß die nationalökonomische Ausbildung der Juristen nicht die gleiche sein kann wie die der Nationalökonomien. Vor allem die im Mittelpunkt des juristischen Studiums stehende Schulung im zivilistischen Denken bietet so viele Schwierigkeiten, daß der junge Jurist außerstande ist, sich daneben noch das ganz anders geartete theoretisch-nationalökonomische Denken anzueignen. Das Bildungsziel muß hier viel näher gesteckt werden. „Er kann nur mit den Grundtatsachen des Wirtschaftslebens vertraut gemacht werden, mit seinen hauptsächlichsten Bewegungsvorgängen und Bewegungsgesetzen, die sich vor unseren Augen abspielen“ (Eckert). Weit energischer als früher wird heute diesen besonderen Erfordernissen der nationalökonomischen Ausbildung der Juristen fast allgemein Rechnung getragen. Die großen Vorlesungen über praktische und theoretische Nationalökonomie sowie über Finanzwissenschaft sind den Bedürfnissen der

Juristen weitgehend angepaßt. Natürlich dienen sie zugleich als Einführungsvorlesungen für die Nationalökonomien, die dann in ihrem weiteren Studium durch besondere Vorlesungen und Uebungen zu wirklichen nationalökonomischen Fachleuten herangebildet werden, während der Jurist auf nationalökonomischem Gebiet Dilettant bleiben muß. Außerdem wird durch besondere einführende Uebungen in die Nationalökonomie, sowie auch durch geeignete Vorlesungen und Uebungen betriebswirtschaftlicher Art danach gestrebt, dem Juristen eine Vorstellung vom Wirtschaftsleben zu vermitteln und eine gewisse Ordnung in die zahlreichen ökonomischen Erfahrungen zu bringen, die er täglich macht.

In seinen „Lebenserinnerungen“ berichtet Hachenburg, daß er als Student mit seinem Lehrer Knies eine Unterhaltung über sein nationalökonomisches Studium gehabt habe, deren Inhalt höchst charakteristisch ist. „Ich berichtete ihm“, so heißt es da „von den Schwierigkeiten, die mir die Volkswirtschaftslehre machte. Es fehlte mir an greifbaren Vorstellungen. Ich fühlte alles, was ich fassen möchte, verschwinden.“ Von hier aus lassen sich gerade die modernen Bestrebungen im nationalökonomischen Unterricht für Juristen am besten verstehen: wir versuchen, das Wirtschaftsleben und seine wichtigsten Zusammenhänge in möglichster Anschaulichkeit dem jungen Juristen vor Augen zu stellen und verzichten dafür auf seine eindringliche theoretisch-nationalökonomische Schulung.

In diese Entwicklung platzt nun die Denkschrift des preuß. Kultusministeriums herein. Auch sie betont, daß die gleichzeitige Ausbildung als Jurist und Nationalökonom bei der Belastung der Studenten und der grundlegend verschiedenen Arbeitsmethode und Denkweise beider Wissenschaften ein Ding der Unmöglichkeit ist. Insoweit kann man der Denkschrift zustimmen. Darüber hinaus aber sind Vorschriften geplant, welche die soeben skizzierte, im Gang befindliche, gesunde Entwicklung des nationalökonomischen Unterrichts aufs äußerste gefährden.

Um den wichtigsten Punkt an die Spitze zu stellen: Man öffnet den wirtschaftlichen Interessenten und politischen Parteigängern den Weg in die Fakultäten, wodurch neben dem Staatsrecht kaum eine Wissenschaft so stark betroffen wird wie die Nationalökonomie. Gewiß ist gegen die — bisher auch schon mit Erfolg geübte — Zuziehung von besonders bewährten Praktikern nichts einzuwenden, vor allem wenn sie Sondergebiete behandeln, auf denen sie über umfassende Erfahrungen verfügen.

Das preuß. Kultusministerium beabsichtigt jedoch gerade hier eine gründliche Wandlung eintreten zu lassen. In weit stärkerem Maße als bisher sollen Praktiker herangezogen werden, was nach Ernst Heymanns kräftigen Worten zum „massenhaften Eindringen ungeeigneter, banausischer Praktiker, die nicht hinreichend wissenschaftlich qualifiziert sind¹⁾“, führen kann. Darüber hinaus soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, Praktikern, die Honorarprof. sind, Sitz und Stimme in der engeren Fakultät zu verleihen. Hiermit betritt das Kultusministerium einen neuen Weg, der zu einer vollkommenen Umgestaltung der Fakultäten und der ganzen Universität führen kann. Zwar heißt es ausdrücklich, daß nur mit Zustimmung der Fakultät solche Ernennungen

¹⁾ Für Preußen vgl. schon Art. 56 Preuß. Verf. und das auf Grund von Art. 48 Preuß. Verf. ergangene Gesetz über Versorgung der Staatsminister v. 13. Juni 1924 (GS. S. 547). Ueber die Verhältnisse in Bayern, Württemberg und Sachsen Seel, DJZ. 1929 S. 1381.

²⁾ Vgl. Die Reform des juristischen Studiums in Preußen S. 679 Gerland, Die Denkschrift usw. S. 717, die Erklärung des Vorstandes der Vereinigung deutscher Zivilprozessrechtslehrer S. 746, Baumbach, Die Denkschrift S. 793, Kisch S. 795, Eggen van Terlan S. 798, Heymann S. 801, desgl. „Brief aus Bayern“ S. 817, Rich. Schmidt S. 862, Protest der Strafrechtl. Ges. S. 881, Flacke S. 919, Beschluß der sämtlichen 11 nichtpreuß. Fakultäten S. 952, Beschluß des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins S. 952, Levin S. 990, Strafprofessoren S. 992, 1246, Erklärung des Vorstandes des Verbandes der Dtsch. Hochschulen S. 1108, der Univ. Tübingen S. 1109, Schwander S. 1151, Hoffmann S. 1281, alles in der DJZ. 1930.

¹⁾ S. 804, 1930 der DJZ.

von Praktikern zu Fakultätsmitgliedern erfolgen sollen. Aber voraussichtlich wird das Kultusministerium hier auf die Fakultäten einen nachhaltigen Einfluß geltend machen, wobei zu bedenken ist, daß es seinerseits von politischen Parteien gestützt wird. Einem so starken Druck von außen werden die Fakultäten häufig nicht zu widerstehen vermögen. Dann sind also die jeweils herrschenden politischen Parteien und wirtschaftlichen Richtungen in der Lage, in die beschließenden Fakultäten ihre Sachwalter hereinzuschleusen, die nun ihrerseits ihren Einfluß, z. B. bei der Besetzung nationalökonomischer Professuren, ausüben können. Gerade in einer Zeit, in der die innerpolitischen Kämpfe sich zusehends verschärfen und die Gegensätze der Wirtschaftsgruppen sich zuspitzen, ist es von entscheidender Bedeutung für die Zukunft einer unabhängigen Lehre und Forschung, daß die Universitäten aus diesem Kampf herausgehalten werden. Nur dann ist ihre Unabhängigkeit gesichert, wenn die Habilitation den einzigen normalen Weg zum akademischen Beruf darstellt und nicht eine neue rechtliche Möglichkeit geschaffen wird, um den Eintritt von Praktikern in die Fakultäten zu erzwingen. Für die Gesamtuniversität bedeutet diese geplante Neuerung die Erschütterung eines der Fundamente, auf der sie ruht, indem eines ihrer Grundrechte, die Selbstergänzung des Lehrkörpers, die Heranziehung des akademischen Nachwuchses auf Grund rein wissenschaftlicher Leistungen, angetastet wird. Eine der dunkelsten Seiten des Reformprojekts tritt hier zutage.

Im einzelnen aber werden hiervon wenige Wissenschaften so stark getroffen werden wie die Nationalökonomie. Die Gefahr rückt nunmehr näher, daß wir ähnlichen Verhältnissen zusteuern, wie sie in Amerika herrschen, woz. B. die meisten Professoren der Nationalökonomie zwar Antiprotektionisten sind, aber mit Rücksicht auf die Geldgeber der Universitäten recht selten ihre Ansicht zu äußern pflegen. Jedenfalls wird niemand im Ernste zu behaupten wagen, daß die Zuziehung von Praktikern in dieser neuen Form auch nur im mindesten geeignet ist, einen unabhängigen Lehrbetrieb mit wissenschaftlichem Niveau zu sichern und die weitere Anpassung des nationalökonomischen Unterrichts an die sachlichen Notwendigkeiten der Ausbildung zu fördern.

Entsprechendes gilt von einem zweiten Punkte des Reformprojekts: von der Reglementierung des Unterrichts. Aus der Denkschrift ist zu entnehmen, daß in Zukunft eine zweistündige Vorlesung zur „Einführung in das wirtschaftliche und soziale Verständnis der Gegenwart“, je dreistündige Vorlesungen über allgemeine und spezielle Volkswirtschaftslehre sowie Finanzwissenschaft und endlich eine zweistündige betriebswirtschaftliche Vorlesung in Preußen gehalten werden sollen. Außerdem soll mit der Vorlesung über allgemeine Volkswirtschaftslehre noch eine Besprechungsstunde verknüpft sein. Wer sich an diesen Vorlesungsplan nicht hält, bekommt keine Unterrichtsgelder für die überschüssigen Stunden, und im übrigen sind offenbar gegen Widerpenstige sogenannte Strafprofessuren geplant.

Nach meiner Ansicht ist die in Aussicht genommene Einteilung der Vorlesungen höchst unzumutbar. Die zweistündige Einführungsvorlesung so zu lesen, daß sie weder Platteien noch eine Wiederholung solcher Dinge bringt, die in den Hauptvorlesungen ebenfalls zum Vortrag kommen müssen,

scheint mir kaum möglich zu sein. Auf diese Vorlesung würde ich also gern verzichten. Die spezielle Volkswirtschaftslehre dagegen, die m. E. die bei weitem wichtigste nationalökonomische Vorlesung für Juristen darstellt, erscheint mir viel zu sehr verkürzt.

Nun werden mir allerdings an diesem Punkte eine Reihe hochgeschätzter Kollegen entschieden widersprechen. Sie werden nachweisen können, daß sie sowohl die Einführungsvorlesung anregend und nützlich zu gestalten wie auch mit den drei Stunden für spezielle Volkswirtschaftslehre zur Not auszukommen vermögen. Ich gebe das für ihre Person zu, aber nicht für die meine; ich bin zu beidem — ebenso wie eine Reihe anderer Dozenten — nicht in der Lage. Hier aber wird der eigentliche Krebschaden der ganzen Reglementierung sichtbar, der nicht darin besteht, daß für die eine oder die andere Vorlesung zu wenige Stunden ausgeworfen sind, sondern der sich aus der Starrheit der Regelung überhaupt ergibt. Gerade die erfolgreichsten Dozenten pflegen immer wieder den Unterricht umzugestalten, um Neues und Besseres zu erreichen und um sich der Entwicklung der Forschung anzupassen. Jeder nationalökonomische Dozent kann sich so — natürlich in Föhlungnahme mit dem nächsten Kollegen — einen Vorlesungsplan schaffen und auch Unterrichtsmethoden ausbilden, die für seine wissenschaftliche Eigenart die geeignetsten sind und durch die er die besten Lehrerfolge erzielt. Der eine wird dabei mit, der andere ohne Besprechungen in den Vorlesungen am besten fahren. Auf Grund dieses Systems freier Lehre und individueller Gestaltung hat sich der Reformprozeß in der nationalökonomischen Ausbildung vollzogen, von dem wir sprachen. Das jetzt vorliegende preuß. Projekt bringt keine Förderung dieser Entwicklung, sondern eine Verkrustung, indem gerade den Trägern des akademischen Unterrichts und der Forschung, den Dozenten, die Hände gebunden werden sollen. In einem merkwürdigen Streben nach Uniformierung des Unterrichts gelangt man dazu, vor allem die guten pädagogischen Kräfte zu hemmen. Daß hierin ein Eingriff liegt, der nicht nur die wahrhaft zeitgemäße Gestaltung von Lehre und Forschung an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten entschieden schädigt, sondern zugleich auch ein weiteres Fundament der deutschen Gesamtuniversität, die volle Freiheit ihres geistigen Lebens, unterhöhlt, ist schon von anderer Seite nachdrücklich gesagt worden.

Wer heute energisch für das Selbstverwaltungsrecht der Universitäten und die traditionelle Lehrfreiheit eintritt, läuft Gefahr, in gewissen Kreisen als Reaktionsär verschrien zu werden, der sich einem gesunden „Fortschritt“ widersetze. Mit solchen Schlagworten wird auch versucht, die Gegner des vorliegenden Reformentwurfs zum Schweigen zu bringen. Unsere kurze Betrachtung des nationalökonomischen Unterrichts zeigte jedoch, daß die Verteilung der Rollen eine ganz andere ist. Alle, die einen Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Interessenten auf die Universitäten ungefährlich und eine Erstarrung des Unterrichts unbedenklich finden, mögen sich für die Reform einsetzen. Wer aber eine lebendige Weiterentwicklung der Universitäten wünscht, muß sie ablehnen. Nicht deshalb müssen Lehrfreiheit und Unabhängigkeit der

Universität von uns hartnäckig verteidigt werden, weil wir sie von unseren Vorfahren übernommen haben, sondern weil nur auf ihrer Grundlage gerade in der heutigen Zeit die Universitäten das in Lehre und Forschung sachlich leisten können, was von ihnen zu verlangen ist.

Das preuß. Kultusministerium scheint sich über alle diese und andere Bedenken hinwegsetzen und seine Reform ganz überstürzt erzwingen zu wollen. Offenbar will es hiermit eine vollendete Tatsache schaffen in der Erwartung, damit den Kampf zu beenden. Aber vollendete Tatsachen gibt es auf diesem Gebiete nicht. Kommt die Verordnung, so gebietet das Interesse der Sache, nicht zu resignieren, sondern den Kampf um ihre Aufhebung sofort zu beginnen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Der 126. und 127. Band der amtlichen Sammlung.

Besprochen vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Oertmann, Göttingen.

Die Bände der Sammlung erscheinen seit einiger Zeit in schnellerer Folge. Das ist natürlich an sich alles andere eher als unerfreulich. Es hat aber unlegbar die Nebenwirkung, daß auch manche Entsch. von relativ bescheidenem Interesse aufgenommen werden. Nimmt man dazu die Tatsache, daß die meisten großen Streitfragen des positiven Rechts in der Rechtsprechung allmählich einigermaßen festgestellt sind, so ergibt sich, daß die Aufgabe des Referenten mehr und mehr eine Aenderung erfährt: er muß, will er seinen Bericht nicht in einer mit dem verfügbaren Raum unvereinbaren Weise anschwellen lassen, unter dem vorliegenden Stoff eine strengere Auswahl treffen und alle Entsch. ausscheiden, die entweder nur ein begrenztes, d. h. nicht über die Auslegung bestimmter Einzelvorschriften hinausgehendes Interesse darbieten, oder aber ohne ausführliches Eingehen auf die Sondersätze des positiven Rechts nicht ersprießlich erörtert werden können — es gilt, m. a. W., sich mehr und mehr mit einer bloßen Auslese zu begnügen.

So verstanden, kann meine Aufgabe insbes. die allermeisten Entsch. aus den Gebieten des Aufwertungs- und Anleiheablösungsrechts beiseite lassen. Allerdings sind sie auch in den vorliegenden Bänden wieder recht zahlreich (Bd. 126 Nr. 3, 17, 19, 20, 34, 37, 41, 42, 47, 48, 62, 67, 72, 84; Bd. 127 Nr. 1, 5, 10, 16, 31, 32, 55, 60, 65, 66, 68). Aber hervorzuheben bzw. ohne ausgiebiges Eingehen auf subtile Einzelfragen besprechungsfähig scheinen mir davon nur zwei: in 126 Nr. 62 S. 294 bemerkt ZS. VI v. 9. Dez. 1929 zu der vielberufenen Frage nach der sog. Verwirkung des Aufwertungsanspruchs, daß zur Entsch. derselben

„keineswegs der Zeitablauf allein maßgebend ist, sondern die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Belange beider Teile nach Maßgabe der Grundsätze des § 242 abzuwägen sind“ —

ein Gesichtspunkt, mit dem das RG. nur dem Vorgang älterer Entsch. — im Text angeführt — folgt, dafür aber auch allgemeine Zustimmung finden wird. In 126 Nr. 72 S. 344 entscheidet ZS. II v. 1. Nov. 1929 im Anschluß an Mügel dahin, daß § 66 Aufwertungsgesetz keine Anwendung finde auf „Gelder,

die man bei einer Bank zum Zweck der Sicherstellung einzahlt“, auch wenn sie als Bankguthaben gebucht sind. Sie behalten an sich die Eigenschaft einer Kautions, und das Geschäft „wird durch seine Eigenart vollständig aus dem gewöhnlichen Bankbetrieb herausgenommen“, wie ihn § 66 voraussetzt.

Weniger zahlreich, aber von grundsätzlicher Bedeutung sind mehrere Entsch. zu Problemen des Allg. Teiles. Dahin wird man die, unmittelbar freilich nur auf die Frage der Auskunftspflicht bez. des ZS. VII v. 5. Nov. 1929, Bd. 126 Nr. 28 S. 123, rechnen. Hier wird, in offenerer Rückerinnerung an eine bekannte Regel in der Einleitung des preuß. Landrechts, der zutreffende Auslegungsgrundsatz formuliert:

„Wenn jemand einem anderen ein Recht einräumt, so räumt er ihm in aller Regel nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auch die Mittel ein, um das Recht zu verwirklichen.“

In der Lehre vom Wohnsitz entscheidet ZS. VIII v. 10. Okt. 1929, 126 Nr. 2 S. 8, dahin, daß der gesetzliche Wohnsitz der Militärpersonen einem anderweitigen gewillkürten Wohnsitz daneben Raum lasse. Ob diese der durchaus herrschenden Lehre widerstreitende Ansicht durchdringen wird, erscheint mir keineswegs zweifellos; jedenfalls bedarf die Frage weiterer Nachprüfung.

ZS. II v. 22. Okt. 1929 (126 Nr. 12 S. 58) legt mit überzeugender Begründung dar, daß

„für die Zeit, während deren zwischen dem Deutschen Reich und dem Auslandsstaat keine Vereinbarung über die gegenseitige Gewährung des Armenrechts getroffen oder eine Vereinbarung dieses Inhalts noch nicht in Kraft getreten ist, eine Hemmung der Verjährung nicht in Betracht kommen kann“.

Dem Allg. Teil kann man auch die einleuchtende Darlegung über den Begriff des „entgeltlichen Geschäfts“ einreihen, die sich in einer übrigens stempelrechtlichen Entsch. des ZS. VII v. 13. Dez. 1929 (127 Nr. 6 S. 25) findet:

„Lästig oder entgeltlich ist ein Geschäft nur dann, wenn sich beiderseits Leistungen gegenüberstehen, die nach dem Willen der Parteien gegeneinander ausgetauscht werden sollen, und zwar dergestalt, daß das, was jeder Teil durch die Leistung des anderen erlangt, an die Stelle des durch seine eigene Leistung dem anderen Gewährten tritt.“

Ein großer Teil der Bände wird auch diesmal wieder durch schuldrechtliche Entsch. ausgefüllt. Zu den ausführlichsten davon zählt die des ZS. IV v. 14. Nov. 1929 (126 Nr. 43 S. 196ff.) über die Bedeutung der alternativen Währungsklausel. Die in dieser enthaltene Zusicherung, „wodurch . . . neben der heimischen Währung des Schuldners nach Wahl des Gläubigers Fremdwährung, zahlbar an ausländischen Plätzen, versprochen wird, muß . . . im Punkte des anzuwendenden Rechts so verstanden werden, wie sie an den vertraglich festgelegten Leistungsorten aufgefaßt wird“. Man wird dieser auch trefflich rechtspolitisch begründeten Auffassung durchaus beipflichten.

Die Zurückbehaltung soll (ZS. II v. 5. Juli 1929, 126 Nr. 83 S. 385) über § 273 BGB. hinaus immer dann statthaft sein, wenn der Geltendmachung eines Anspruchs der gemeinrechtliche Satz entgegenstehen würde: *dolo facit, qui petit, quod redditurus est*“.

Bei Veranstaltung eines Motorradrennens handelt es sich um die Pflicht zur Vorführung des angekündigten Rennens; dabei bedient der Veranstalter sich der Teilnehmer als Erfüllungsgehilfen

und haftet für sie nach § 278 (VII v. 4. März 1930, Bd. 127 Nr. 59 S. 313) — ein auf den ersten Blick etwas befremdlicher, aber jedenfalls rechtspolitisch durchaus beifallswerter Gesichtspunkt!

Die Wiederholung der vom RG. leider noch immer festgehaltenen Differenztheorie beim Ersatzanspruch wegen Nichterfüllung (I v. 19. Febr. 1930, Bd. 127 Nr. 45 S. 246) wird ihr, schon weil nur durch Aufzählungen gestützt, schwerlich neue Anhänger werben.

Zu § 409 BGB. tritt ZS. VII v. 12. Nov. 1929 (Bd. 126 Nr. 40 S. 183) der Ansicht des ZS. V (Warneyer 26 Nr. 88) dahin bei, er sei selbst dann anwendbar, wenn dem Schuldner die Unwirksamkeit der Abtretung bei Vorlegung der Abtretungsurkunde bekannt gewesen sei; nur durch Heranziehung einer Haftung aus § 826 soll dieses — übrigens auch m. E. zutreffende — Ergebnis hintangehalten werden können.

Aus dem Besonderen Teile des Schuldrechts sind zunächst zwei kaufrechtliche Entsch. zu erwähnen: Die Industriebelastung nach dem Ges. v. 30. Aug. 1924 soll (VI v. 13. Jan. 1930, Bd. 127 Nr. 27 S. 130) nicht zu den öffentlichen Abgaben und Lasten i. S. des § 436 BGB. gehören. Derselbe Senat legt (21. Nov. 1929, Bd. 126 Nr. 66 S. 309) zutreffend dar, die Anwendung der Vorschriften über den Wiederkauf sei auf die Fälle einer nachträglichen Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts grundsätzlich zu erstrecken. Weniger sicher scheint mir die im Widerspruch zu meinem Kommentar dort weiterhin entwickelte Auffassung, wonach im Falle des § 498² m. E. ein Umkehrschluß zugunsten anderer Gewährschaftsansprüche als der Minderung nicht statthaft sein soll; doch muß ich mir eine endgültige Stellungnahme noch vorbehalten (s. S. 314).

In Bd. 126 Nr. 10 S. 50 (ZS. VII v. 22. Okt. 1929) wird der vom RG. ständig festgehaltene, m. E. zutreffende Gesichtspunkt wiederholt, daß die Banken auf Grund einer dauernden Geschäftsverbindung vertragsmäßig für erteilte Auskunft haften, und zwar auch für das dabei vorkommende Verschulden ihrer Gehilfen (§ 278 BGB.).

In zwei weiteren Entsch. werden Fragen des Gesellschaftsrechts behandelt (126 Nr. 14 S. 65, Nr. 61 S. 287; ZS. I v. 26. Okt. 1929 und VIII v. 5. Dez. 1929). Die erste hat es mit der Frage zu tun, unter welchen Voraussetzungen die Einräumung einer Patenlizenz ein Gesellschaftsverhältnis begründe, und verneint sie im allgemeinen, auch für den Fall mehrjähriger Dauer; um so mehr sind darauf die allgemeinen schuldrechtlichen Regeln, auch § 326, anzuwenden. Die zweite bringt wichtige Gesichtspunkte über das Konsortialverhältnis zwischen Industriegesellschaften, die man aber im kurzen Referat nicht klärend wiedergeben kann.

Keineswegs der Weisheit letzten Schluß vermag ich in dem zu finden, was ZS. VI v. 27. Jan. 1930 (Bd. 127 Nr. 26 S. 126) über und gegen die Möglichkeit eines Vergleichs zugunsten Dritter sagt. Zwar gebe ich meine von ihm beanstandete frühere Bemerkung über diesen Punkt nunmehr als unzulänglich preis. Ich meine aber, daß man scheiden müsse: wenn ein bei dem streitigen oder doch ungewissen Verhältnis selbst nicht Beteiligter für die Aufgabe eines Rechts des Gegners an einen Dritten eine Abfindung leistet oder verspricht, so ist das zwar wirksam, aber mit dem RG. nicht als eigentlicher Vergleich (vgl. § 328 BGB.) zu erachten. Da-

gegen steht nichts im Wege, daß ein bei jenem Verhältnis Beteiligter in einem echten Vergleich die Abfindungsleistung zum Rechte eines Dritten versprechen läßt und diesem dadurch, wiederum nach § 328, ein unmittelbares Recht verschafft. Ich glaube übrigens, daß auch das RG. das kaum bestreiten wird.

In das Gebiet der Bereicherungshaftung fällt 127 Nr. 50 S. 276 (ZS. III v. 10. Jan. 1930). Es ist nicht rechtswirksam, läßt vielmehr einem Bereicherungsanspruch Raum, wenn ein Wohnungsamt zur Ablösung eines Rechtes zur Wohnungsbeschlagnahme sich einfach einen Geldbetrag „zu Verwaltungszwecken“ gewähren läßt.

„Diese Art der Verwendung von Barmitteln entfernt sich so weit von dem unmittelbar zu erstrebenden Zweck der Behebung des Wohnungsmangels und der Erweiterung des Wohnungsmarktes durch Zuführung neuen Wohnraumes, daß sie einen auch nur zeitlich beschränkten Verzicht auf das Recht der Wohnungsbeschlagnahme nicht zu rechtfertigen vermag.“

Auch der Einwand aus § 817 S. 2 läßt sich in solchen Fällen der Rückforderung an sich nicht entgegenhalten.

Von den zahlreichen Entsch. aus dem Gebiete der außergeschäftlichen Schadensersatzhaftung können nicht alle den Anspruch auf allgemeines Interesse erheben. Wird durch Fernsprechanlagen jemand geschädigt, so soll (ZS. III v. 15. Okt. 1929, 126 Nr. 6 S. 28) zu scheiden sein das Verhältnis der Reichspost zu unbeteiligten Dritten und zum Eigentümer des Grundstücks, über das die Leitung gelegt wurde. Letzterenfalls kommt der Gesichtspunkt des staatlichen Hoheitsrechtes in Betracht, und der etwa eintretende Schaden ist nicht bloß bei Gelegenheit, sondern geradezu in Ausübung der öffentlichen Gewalt herbeigeführt. Ich kann nicht behaupten, daß mir die hier vollzogene Unterscheidung zwischen den möglichen Haftungsgesichtspunkten voll überzeugend erschiene. Das gleiche gilt von der Entsch. 127 Nr. 3 S. 12 (VII v. 12. März 1929), wonach bei der Haftung der Post scharf zwischen ordentlichen und Extrapostfahrten geschieden wird.

Ueber die wichtige, aber m. E. recht fragwürdige Entsch. des ZS. VI v. 5. Dez. 1929 (Bd. 127 Nr. 4 S. 14) habe ich mich bereits in JW. 1930 S. 905 ausgesprochen und möchte mich hier nicht wiederholen; eine Deliktshaftung des Werkmeisters gegenüber dritten Personen wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Auskunftspflicht scheint mir nach wie vor fragwürdig. Eher ließe sich noch der in einem ganz ähnlichen Fall (127 Nr. 40 S. 218) vom selben Senat am 10. Febr. 1930 verwendete Gesichtspunkt rechtfertigen, wonach der geschädigte Dritte vom Werkmeister unter dem Gesichtspunkte eines Vertrages zugunsten Dritter Ersatz verlangen kann. Aber auch hier bleiben Zweifel; der ganze Fragenkomplex ruft geradezu nach einer eindringenden Sonderuntersuchung.

ZS. III v. 26. Nov. 1929 (126 Nr. 54 S. 253) folgert mit Recht aus §§ 844—845 BGB., daß eine gegen die Ehefrau begangene unerlaubte Handlung in der Regel nicht zugleich eine solche gegen den Ehemann darstelle.

Bei der Eisenbahnhaftung „reicht es (ZS. VI v. 30. Okt. 1929, 126 Nr. 31 S. 137) aus, daß der Bahnbetrieb eine der mitwirkenden Ursachen des Unfalls ist; es darf nicht allgemein erfordert werden, daß der Unfall durch Gefahren verursacht ist, die dem Eisenbahnbetrieb eigentümlich und mit anderen

Betriebsmitteln nicht verbunden sind.“ Die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters ist, ähnlich, nicht auf die Schäden zu beschränken, die „mit den gerade dem Kraftfahrzeug und seinem maschinellen Betrieb eigentümlichen Gefahren im Zusammenhang stehen“, VI v. 9. Dez. 1929, Bd. 126 Nr. 71 S. 333.

Die Haltereigenschaft des Eigentümers bei Kraftfahrzeugen wird (VI v. 27. Jan. 1930, Bd. 127 Nr. 33 S. 175) nicht einfach dadurch ausgeschlossen, daß er einem anderen den Gebrauch überläßt. Daneben kann die Haltereigenschaft aber auch diesem anderen zukommen.

Die summenmäßige Haftungsgrenze des Kraftfahrzeuggesetzes wird (VI v. 27. Jan. 1930, Bd. 127 Nr. 34 S. 179) nicht dadurch beeinflußt, daß der Betroffene mehrere unterhaltsberechtignte Angehörige hinterläßt.

Aus dem Gebiet des Sachenrechtes ist nur über sehr wenige Entsch. zu berichten. Nach ZS. VII v. 13. Dez. 1929, Bd. 126 Nr. 80 S. 370, hat der Anlieger und ein sein Recht von ihm ableitender Dritter zwar Rechte auf Erhaltung tatsächlicher Vorteile nicht weiter, „als es das Kommunikationsinteresse unbedingt erfordert“. Aber er braucht sich doch „nicht mit einer bloßen Kommunikation, wie sie auch sei, abzufinden, sondern er muß sie so haben, wie sie für den Wirtschaftsbetrieb auf dem Grundstücke gebraucht wird.“

In der wichtigen Frage, ob eine Hypothek für mehrere Forderungen gegen verschiedene nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner bestellt werden dürfe, hat ZS. V im Beschl. v. 4. Dez. 1929 (126 Nr. 59 S. 272) seinen bisherigen verneinenden Standpunkt jetzt in aller Form aufgegeben; wohl mit Recht, siehe dazu die ausführliche Untersuchung von Rosenberg in Jherings Jahrb. 80 S. 331. Auch dem Beschl. desselben Sen. v. 1. März 1930, Bd. 127 Nr. 58 S. 309, wonach für einen nichtrechtsfähigen Verein als solchen eine Hypothek nicht wirksam eingetragen werden kann, wird man i. S. des geltenden Rechts zweifellos zustimmen müssen.

Aus dem Familienrecht sind zu erwähnen das Erk. des ZS. IV v. 24. Okt. 1929, 126 Nr. 26 S. 114, wonach der Anspruch der Frau auf Uebertragung eines mit — im wirtschaftlichen Sinne — Mitteln des eingebrachten Gutes angeschafften Gegenstandes in seiner Geltendmachung nicht den Schranken des § 1394 unterliegt. — In bezug auf das Vorbehaltsgut der Frau bekräftigt ZS. III v. 17. Jan. 1930, 127 Nr. 22 S. 111, die bereits in Bd. 87 S. 100 entwickelte Auffassung, wonach VorbGut „nur der Erwerb der Frau aus dem Betrieb des selbständigen Erwerbsgeschäfts wird, nicht aber auch das Geschäft selbst und das darin angelegte Stammvermögen der Frau.“

Dem Ehescheidungsrecht gehören an Erk. des ZS. VII v. 8. Nov. 1929, Bd. 126 Nr. 38 S. 173, wonach eine arge Vernachlässigung der Wirtschaftsführung eine schwere Pflichtverletzung i. S. des § 1568 darstellen kann, sowie das des ZS. IV v. 28. Nov. 1929, daselbst Nr. 68 S. 320, wonach in einer zwecks Abkürzung des Verfahrens getroffenen Abrede der Gatten dahin, dem Gericht nur einen Scheidungsgrund unter Weglassung anderer vorzutragen, weder etwas Gesetz noch Moralwidriges gefunden werden darf. Anders natürlich, wenn die Scheidung mittels Vorspiegelung

eines falschen Tatbestandes durchgeführt werden soll: auch ein solchem Zwecke dienender Auseinandersetzungsvertrag ist nichtig.

Aus dem Erbrecht habe ich keinerlei Entscheidungen mitzuteilen, und die an sich ziemlich zahlreichen handels- und wechselrechtlichen entbehren meist des allgemeinen Interesses. Ich hebe nur hervor: Etwaige Ungültigkeitsgründe bei einer Prokura können (III v. 24. Jan. 1930, 127 Nr. 30 S. 158) durch ihre handelsgerichtliche Eintragung nicht geheilt werden, wie auch die ganz überwiegende Ansicht stets angenommen hat.

Eine Klage gegen eine offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma wird durch einen vorher gefaßten Auflösungsbeschluß insoweit nicht ausgeschlossen, als der Kläger bei der Klageerhebung davon in Unkenntnis geblieben war; da § 15 HGB. auch auf nicht eingetragene Gesellschaften anwendbar ist, gilt das ohne Rücksicht auf Eintragung oder Nichteintragung der Beklagten im Handelsregister (VI v. 13. Jan. 1930, 127 Nr. 18 S. 98). Ueber die Gründerhaftung bei einer Aktiengesellschaft nach §§ 202 in Verb. mit 186 HGB. sagt ZS. II im Erk. v. 28. Jan. 1930 (Bd. 127 Nr. 35 S. 186ff.), daß „unter den Angaben über die in § 186 vorgesehene Festsetzungen nicht nur die hierüber im Gesellschaftsvertrag selbst getroffenen Bestimmungen zu verstehen sind, sondern das ganze hierauf bezügliche Gründervorbringen in der Anmeldung zum Register, soweit es von rechtserheblicher Bedeutung ist.“

Hinsichtlich der Haftung des Kommissionärs nach § 396 HGB. entscheidet ZS. I v. 30. Okt. 1929, Bd. 126 Nr. 15 S. 74, daß zunächst feststehen müsse, der Schaden sei in der Verwahrungszeit eingetreten, bevor für den Entlastungsbeweis Raum ist.

Unter den urheber- und patentrechtlichen Entsch. sei auf folgende hingewiesen. In Bd. 126 Nr. 60 S. 281ff. (ZS. I v. 14. Dez. 1929) wird dargelegt, daß Patentrechte nach allgemeinen Abtretungsregeln durch formfreien Vertrag übertragen werden, Eintragung in die Patentrolle ist nicht nötig, ebensowenig außer dem Vertrag noch eine tatbestandsmäßig davon verschiedene Uebertragungshandlung. Derselbe Senat verbreitet sich (5. Febr. 1930, 127 Nr. 38 S. 198) im Zusammenhang mit einer übrigens weniger bedeutsamen patentrechtlichen Entsch. beachtenswert über die Begriffe der Betriebs- und der Dienstleistung; er stimmt der erstinstanzlichen Darlegung zu, wonach „der Umstand allein, daß ein Angestellter die Anregung zu einer Erfindung aus seinen Betriebserfahrungen und den Betriebsvorbereitungen gewonnen habe, die Erfindung noch nicht zur Betriebserfindung mache, weil die übergroße Zahl der Erfindungen auf den Erfahrungen und Vorbereitungen anderer beruhe“. Eine Dienstleistung andererseits ist auch nicht einfach um deswillen anzunehmen, weil sie mit einem Beamtenverhältnis des Erfinders zusammenhängt.

Ueber Kunstwerkschutz für Werbeanzeigen sagt ZS. I v. 8. Febr. 1930, 127 Nr. 39 S. 213:

„Jedes Kunstwerk ist ein einzelnes Gebilde geistiger Tätigkeit in bestimmter Form. Und Gegenstand des Schutzes ist immer nur das einzelne Werk, nicht die Kunstgattung, nicht der Stil, nicht die Anwendung bestimmter Mittel oder technischer Kunstgriffe, um eine gewisse Wirkung zu erzielen.“

Im Versicherungsrecht kommt in Betracht ZS. VII v. 11. März 1930, 127 Nr. 69 S. 369, wo die Annahme verworfen wird, „der Einwand der ver-

zögerten Anzeigerstattung bedürfe zu seiner Rechtfertigung des Nachweises, daß dem Versicherer durch die Verzögerung ein Schaden entstanden sei“. Ueber die Beweislast des Versicherers wegen angeblich schuldhafter Schadensverursachung durch den Versicherten sagt derselbe Sen. (13. Dez. 1929, 127 Nr. 7 S. 28), es enthalte eine Ueberspannung der Beweislast des Versicherers dabei, wenn man „die Ausräumung des Vorliegens einer ungewöhnlichen Verkettung von Umständen, also irgendwelcher theoretischer Möglichkeiten verlange.“ Zur Unterversicherung wird dargelegt (VII v. 28. Febr. 1930, 127 Nr. 56 S. 307), daß § 56 VersVG., also auch seine etwaige vertragliche Wegbedingung es nur mit dem Werte der versicherten Sachen zu tun habe, nicht mit ihrer Menge. „Sein Ausschluß kann also niemals bewirken, daß Sachen, die nicht versichert sind, als versichert zu gelten haben“. — Bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter soll ein Pfändungspfandrecht an der durch etwaigen Widerruf zu begründenden bedingten Rückforderung des Versicherungsnehmers nichts ändern; die Aussicht des Bezugsberechtigten bleibt mangels Widerrufs demungeachtet bestehen (VII v. 25. Febr. 1930, 127 Nr. 48 S. 271).

Aus den zivilprozeß- und konkursrechtlichen Entsch. kann ich nur das Allerwichtigste anführen. Die Rechtskraft einer negativen Feststellung von Rechtsverhältnissen, wie das RG. sie mit Recht grundsätzlich stets angenommen hat, soll doch nur insoweit gelten, als die vom Kläger verlangte sich „gegen einen bestimmten Anspruch, einen bestimmten Rechtszustand richtet“ (VIII v. 3. Okt. 1929, 126 Nr. 4 S. 19). Als Erfordernis der Zwischenfeststellungsklage nach § 280 wird dargelegt (II v. 19. Nov. 1929, 126 Nr. 49 S. 237), es dürfe das festzustellende Rechtsverhältnis „nicht derart auch den Gegenstand der Hauptentscheidung bilden, daß darüber schon mit dieser eine in Rechtskraft übergehende Entsch. zu erlassen ist“. Auf die Rechtskraft bei Schadensersatzansprüchen bezieht sich 126 Nr. 85 S. 401 (III v. 20. Dez. 1929): ist ein Anspruch auf Naturalherstellung nach § 249 S. 1 BGB. rechtskräftig aberkannt, so steht das auch einer späteren Klage auf Geldentschädigung nach § 249 S. 2 entgegen. Einer Abänderungsklage nach § 323 ZPO. wird nicht dadurch der Weg eröffnet, daß das Gericht die früher bestehenden Verhältnisse unrichtig beurteilt hat — alsdann haben sich nicht die Verhältnisse, sondern es hat sich nur ihre Beurteilung geändert (VI v. 21. Nov. 1929, 126 Nr. 50 S. 239).

Aus dem Gebiet der Zwangsvollstreckung erwähne ich: nach 126 Nr. 5 S. 21 (ZS. VII vom 15. Okt. 1929) soll im Falle des § 825 ZPO. der Pfändungspfandgläubiger das Eigentum an der Pfandsache nicht schon durch den Ueberweisungsbeschluß erlangen, sondern erst durch eine daraufhin erfolgende unmittelbare Besitzübertragung durch den Gerichtsvollzieher; s. dazu meine zustimmende Anmerkung in JW. 1930 S. 264.

Die Frage, ob der Besitz ein die Veräußerung hinderndes Recht i. S. vom § 771 ZPO. begründe, hat ZS. V v. 15. Jan. 1930, 127 Nr. 2 S. 8, in bezug auf Grundstücke mit Recht verneint und damit seinen bisherigen Standpunkt in Bd. 116 S. 363, dem Widerspruch eines Teiles der Kritik folgend, in aller Form aufgegeben. Die Freimütigkeit, mit der hier das RG.

bekannt, durch die Gründe der Wissenschaft überzeugt zu sein, verdient besondere Hervorhebung. Es ist zu hoffen, daß die Rechtsprechung auch in bezug auf bewegliche Sachen aus dem Erkenntnis die nötigen Folgerungen ziehen werde.

Daß ein Schiedsrichter seine Stelle nicht nach Willkür, sondern nur aus wichtigem Grunde niederlegen dürfe, nimmt ZS. VII v. 20. Dez. 1929, Bd. 126 Nr. 82 S. 380, mit Recht an: „Ein solcher wichtiger Grund kann aber, auch vom Standpunkt der persönlichen Belange des Schiedsrichters, nicht darin allein gefunden werden, daß sich für ihn Anlaß ergibt, an der Unparteilichkeit eines zum Zusammenwirken mit ihm berufenen Schiedsrichters zu zweifeln.“

In der konkursrechtlichen Entsch. des ZS. VII v. 21. März 1930, 127 Nr. 71 S. 373, wird zutreffend dargelegt, daß ein Gläubiger den rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich, abgesehen von den besonders geregelten Fällen der §§ 196/97 KO., nicht nachträglich zu Falle bringen kann, auch nicht mittels privatrechtlicher Rechtsbehelfe.

Dem öffentlichen Recht gehören mehrere beamtenrechtliche Entsch. an, die aber hier nicht weiter besprochen werden können; es sind die Entsch. 126 Nr. 33, 36, 51; 127 Nr. 9, 29, 48, 62, 63.

Von sonstigen öffentlich-rechtlichen Entsch. ist hervorzuheben die des ZS. III v. 7. März 1930, 127 Nr. 51 S. 286, wo zutreffend hinsichtlich der Enteignung ausgeführt wird:

„Art. 153 RVerf. schützt das Privateigentum gegen Eingriff der Verwaltungsbehörden zugunsten Dritter, nicht aber gegen Eingriff der Reichsgesetzgebung, durch welche bestimmte Vermögensrechte sämtlicher Staatsbürger oder bestimmter Staatsbürgerklassen gleichmäßig einer gleichen Beschränkung unterworfen werden.“

Zum Schluß sei noch auf die teilweise hervorragend wichtigen Entsch. des Staatsgerichtshofes hingewiesen, die beiden Bänden als Anhang beigefügt sind. Allerdings kann ich sie nicht mit der gebührenden Ausführlichkeit besprechen, das ist Sache des Staatsrechtlers.

Zweimal hatte der StGerH. sich mit der so oft und leidenschaftlich umstrittenen Frage nach der Zulässigkeit einer Beteiligung der Beamten am Volksbegehren über den Young-Plan zu befassen. Die erste Entsch. wies den deutschnationalen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verf. zugunsten solcher Zulassung zurück (126 Anh. Z. 1 S. 1ff., 22./23. Okt. 1929), und zwar deshalb, weil mit ihrem Erlaß zugleich über die Hauptsache entschieden werden würde. Ich bin, persönlich kein Anhänger jenes Volksbegehrens, von der Richtigkeit der Entsch. nicht voll überzeugt, lasse aber meine Bedenken an dieser Stelle zurücktreten. In der zweiten, sehr sorgfältig und ausführlich begründeten, Entsch. (17./19. Dez. 1929, 127 Anh. Ziff. 1 S. 1ff.) hat der StGH. in m. E. durchaus überzeugender Weise dahin erkannt:

„Die in Art. 130 Abs. 2 der RVerf. den Beamten gewährleistete Freiheit ihrer politischen Gesinnung umfaßt das Recht, sich bei einem zugelassenen Volksbegehren ohne Rücksicht auf dessen Inhalt einzutragen und beim Volksentscheid abzustimmen.“

Die besonderen Pflichten der Beamten auf Gehorsam usw. können „keineswegs stets höher bewertet werden als ihr verfassungsmäßig verbrieftes Recht auf Freiheit der politischen Gesinnung.“

Von erheblichem Interesse ist eine andere Entsch. des StGerH. (9. Dez. 1929, Bd. 127 Anh. Nr. 2

S. 25) über die bekannten bayerischen Titelverleihungen. Sie werden in ausführlicher, m. E. überzeugender Begründung als mit Art. 109 Abs. 4 RVerf. unvereinbar erklärt. Als eine von der RVerf. zugelassene Amts- oder Berufsbezeichnung kann „nur eine solche Bezeichnung angesehen werden, die für das in Frage stehende Amt oder den in Frage stehenden Beruf ein für allemal derart bestimmt ist, daß weder dasselbe Amt oder derselbe Beruf mit einmal oder mehrfach in sich gesteigerten verschiedenen Titeln bezeichnet werden, noch den Beamten oder Berufspersonen außer dem ihnen von vornherein zustehenden Amts- oder Berufstitel noch ein besonderer Titel verliehen werden kann.“

Ueber diese Einschränkungen ging die bisherige bayerische Verleihungspraxis offenbar weit hinaus.

Die Wettbewerbsgutachten der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.

Vom Senatspräsidenten a. D. Dr. Baumbach, Berlin.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat einen Sonderausschuß zur Regelung von Wettbewerbsfragen eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, auf Grund praktischer Wettbewerbsfälle von allgemeiner Bedeutung die Grundsätze festzulegen, die als gute kaufmännische Sitte gelten. Eine Reihe solcher Grundsätze, in Form von Gutachten gekleidet, liegt bereits vor.

Ich habe in meinem Wettbewerbskommentar (IX 3)¹⁾ mit allem Nachdruck den Satz verfochten, daß für die Frage, ob eine Wettbewerbsbehandlung sittenwidrig ist oder nicht (und § 1 UnlWG. wird ja leider überall herangezogen), das Anstandsgefühl des verständigen Durchschnittskaufmanns ganz allein entscheidet und daß es auf die Auffassung anderer Kreise durchaus nicht ankommt. Insbesondere ist es eine zwar häufige, aber ebenso dauerliche Erscheinung, daß die Gerichte aus eigener, angeblicher Sachkunde über Dinge urteilen, die sie nicht kennen und nicht kennen können, eben weil ihnen die Sittlichkeit „an sich“ als helle Sonne das ganze irdische Getriebe zu beleuchten scheint. Ein verfehelter Gedanke, der den Richter, nicht den Menschen, zum Maß aller Dinge macht, eine Hypertrophie richterlichen Selbstgefühls.

Freilich zeigt sich auch hier, daß es leichter ist, Regeln aufzustellen als sie durchzuführen. „Hart im Raume stoßen sich die Dinge.“ Wer soll dem Richter die nötige Aufklärung geben? Zeugen? Wie wählt man sie aus und wie prüft man ihre Unparteilichkeit und Sachkunde? Sachverständige? Wo gibt es Sachverständige, die wirklich etwas verstehen, und die nicht Interessenten sind? Müssen doch selbst die Handelskammern letzten Endes meist die Konkurrenz des einen oder andern Beteiligten befragen, oder wenigstens Personen, die an einer bestimmten Beantwortung der Frage ein mittelbares Interesse haben. Der Wille, objektiv zu sein, gibt noch nicht die Fähigkeit zum objektiven Urteil. Die Beweiserhebung, der springende Punkt der Rechtspflege, ist hier schwieriger als irgendwo; weniger als irgendwo darf der Richter hier getrost nach Hause tragen, was er als Sachverständigengutachten schwarz auf weiß besitzt.

¹⁾ Baumbach, Kommentar zum Wettbewerbsrecht (Wettbewerbsgesetz und wettbewerbsrechtl. Vorschriften des Warenbezeichnungsgesetzes, BGB. und HGB.) unter besond. Berücksichtigung des ausländischen Rechts. 1929. Berlin, Liebmann, 597 S. 26 M., geb. 29 M. Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. nur 23 M., geb. 26 M.

Je umfassender die Organisation, die sich zu einer Wettbewerbsfrage äußert, je abstrakter die Äußerung, desto größer regelmäßig die Wahrscheinlichkeit der Ausschaltung nichtsachlicher Gesichtspunkte. Darum ist es zu begrüßen, daß ein weitspannender Verband bestimmte, häufig auftretende Fragen gutachtlich zu klären unternimmt. Diese Gutachten sind für den Richter wertvolles Material in den Fragen, in denen es auf die Auffassung des Einzelhandels — und nicht etwa der Abnehmer oder des Großhandels — ankommt. Freilich ist nicht zu übersehen, daß ein scharfer Gegensatz zwischen Warenhäusern und Spezialgeschäften besteht. Aber Kritik ist allem Menschlichen gegenüber geboten.

Einige der Gutachten mögen besonders erwähnt werden, um ein Bild der Tätigkeit zu geben.

1. Das erste Gutachten lautet: „Die Ankündigung eines Warenhauses in Inseraten“: „Jede Abteilung ein Spezialgeschäft“ „ist in dieser allgemeinen Form unrichtig und deshalb unzulässig. Sollte sich eine solche Ankündigung auf einzelne Abteilungen beziehen, so würde die Beurteilung der Zulässigkeit Tatfrage des Einzelfalls sein.“

Das scheint mir eine unzulässige Verallgemeinerung. Die Begründung überzeugt nicht. Unter „Spezialgeschäft“ wird der Abnehmer, auf dessen Auffassung es allein ankommt (Baumbach XII 13 C), in diesem Inserat nicht ein „Spezialhaus“ verstehen, d. h. ein Geschäft, das eine Spezialität besonders pflegt, sondern einfach ein Sondergeschäft im Gegensatz zum allgemeinen Geschäft, dem Warenhaus. Das Inserat besagt: „Hier kaufen Sie ebenso vorteilhaft wie in einem Sondergeschäft“. Diese Reklame verstößt gegen § 3 UnlWG., sofern diese Zusage auch nur für eine Abteilung nicht zutrifft. Das wird regelmäßig der Fall sein. Warum es aber nie zutreffen soll, das macht die Begründung des Gutachtens nicht durch die Worte klar: „Die Warenhausorganisation mit dem Ineinandergreifen des Betriebs und Vertriebs aller Abteilungen weist gegenüber der isolierten Behandlung des einzelnen Geschäftszweigs im Spezialgeschäft Eigentümlichkeiten auf, die die Gleichstellung des Warenhauses mit der Summe von Spezialgeschäften der einzelnen darin vertriebenen Waren hindert.“ Auch „Spezialgeschäfte“ vertreiben Waren in sehr verschiedenem Umfang; in kleineren Orten führt jedes Spezialgeschäft eine Fülle von Waren, die in Großstädten unter verschiedene Geschäfte verteilt sind. Wo ist da die Grenze? Weisen nicht Betrieb und Vertrieb von Michels oder Herzog Eigentümlichkeiten auf gegenüber denen eines kleinen Händlers?

2. „Ein Firmeninhaber darf nach Beendigung eines Ausverkaufs wegen Aufgabe des Geschäfts unter einer andern Firma mit anderen Waren in den gleichen Räumen ein neues Geschäft eröffnen“ (Gutachten 4).

Die Begründung zu diesem Gutachten sagt zutreffend, daß zu den Folgen eines unzulässigen Ausverkaufs nicht die Untersagung eines Gewerbebetriebs gehört. Wird das „neue“ Geschäft unter derselben Firma betrieben, so lag in Wahrheit keine Geschäftsaufgabe vor; der angegebene Grund war falsch; es ist gegen §§ 7, 10 UnlWG. verstoßen. Selbst bei Firmenänderung kann das zutreffen. Denn „Aufgabe des Geschäfts“ bedeutet

nach der Verkehrsauffassung Einstellung dieses Gewerbebetriebs; wer ihn unter neuer Firma fortsetzt, der hat nicht eingestellt. Aber, wie gesagt, mit der Zulässigkeit der Fortsetzung hat der Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht nichts zu tun.

3. „Wenn eine Firma leicht lösbare Preisausschreiben veranstaltet und dabei ankündigt, daß die an der Lösung des Preisausschreibens beteiligten Personen zu der Preisverteilung in die Geschäftsräume der Firma unter Bewirtung mit Kaffee und Kuchen eingeladen seien, so ist das mit der Auffassung eines ehrbaren Kaufmanns nicht zu vereinbaren“ (Gutachten 7, ohne Begründung).

Preisausschreiben erfreuen sich im Wettbewerb immer größerer Beliebtheit. Sie sind ohne weiteres sittenwidrig, wettbewerbsfremd, wenn die Beteiligung vom Kauf einer größeren Menge von Waren abhängig gemacht wird, die die Mehrheit der Abnehmer unter normalen Umständen nicht kaufen würde (Celle, GRUR. 29. 363, Baumbach LV 5 B); denn damit wird die Spielleidenschaft des Publikums, seine Neigung zu mühelosem Gewinn mit dem Wettbewerb verknüpft. Man wird dasselbe sagen müssen, wo überhaupt die Abnahme von Ware, wenn auch in ganz kleiner Menge, zur Bedingung gemacht wird. Anders, wo jeder Beliebige sich beteiligen kann. — Die kostenfreie Bewirtung ist da bestimmt sittenwidrig und wettbewerbsfremd, wo sie in den Preis der gekauften Ware eingerechnet wird. Sie ist dann eine verbotene Zugabe. Auch wo sie nicht eingerechnet wird, ist sie überall dort bedenklich, wo sie von einem Einkauf abhängig gemacht ist. Denn das Urteil des Abnehmers wird da bewußt durch das Versprechen von Vorteilen getrübt, die mit der Vergleichung der Waren und ihres Preises, wie sie der Kaufliebhaber vornimmt, nichts zu schaffen hat. Wird schlechthin jeder Kaufliebhaber bewirtet, ohne Rücksicht auf einen Einkauf, so ist das an sich nicht unzulässig. — Kann nun die Verbindung dieser zwei zulässigen Mittel, des Preisausschreibens und der Bewirtung, unzulässig sein? Dem steht die Logik nicht entgegen. Sauerstoff und Wasserstoff sind zwei Gase; in ihrer Verbindung geben sie Wasser, etwas Grundverschiedenes. Ich trete dem Gutachten bei. Preisausschreiben und Bewirtung sind Mittel der Reklame, die, selbst wo sie zulässig sind, an der Grenze des Erlaubten stehen. Ihre Verbindung überschreitet, wo mit vielen Lösungen zu rechnen ist, das Maß; sie ist einfach Anreißer. Sie steht vollkommen dem Verfahren gleich, das Publikum durch Bearbeitung auf der Straße in das Geschäft hineinzuziehen. Ja, ich halte es sogar für unerlaubtes Anreißer, wenn in Inseraten jedem Besucher allein kostenlose Bewirtung versprochen wird. Alle solchen Mittel erschweren dem anständigen Mitbewerber den Wettbewerb zugunsten dessen, dem jedes Mittel recht ist, mit dem er seine Ware abzusetzen hofft. Legte die Praxis hier einen schärferen Maßstab an, so würde das ewige Geschrei nach — übrigen nutzlosen — Sondergesetzen zurückgedämmt.

4. „Es widerspricht den Gebräuchen des Handelsverkehrs, Kunden heranzuziehen durch Verteilung von Gewinnen auf Lose, die ohne Kaufzwang im Geschäft ausgegeben oder ins Haus 'gesandt werden“ (Gutachten Nr. 10).

Das ist richtig; der Begründung kann ich nicht

voll zustimmen. Es kommt nicht darauf an, daß ein Mitbewerber eine verbotene Ausspielung veranstaltet; es genügt, daß seine Reklame auf die Erregung der Spielleidenschaft berechnet ist, um sie sittenwidrig zu machen (Baumbach LV 5 B). Es kann dabei gar keinen Unterschied machen, ob diese Reklame im Geschäft oder außerhalb stattfindet, ob ein Kaufzwang ausgeübt wird oder nicht. A propos: was heißt überhaupt Kaufzwang? Das kann doch nur den moralischen Druck bedeuten, etwas zu kaufen; denn keine Seele ist zum Kauf rechtlich verpflichtet, auch nicht, wenn sich der Verkäufer stundenlang mit dem Kaufliebhaber abgegeben hat. Es entscheidet ganz allein, daß das Publikum angelockt wird durch Mittel, die nicht die Vergleichung von Ware und Preis betreffen, sondern dunkle Triebe dem Wettbewerb dienstbar machen. Was das Gutachten über die Unerlaubtheit neuer Wettbewerbsmittel sagt, ist reichlich unklar. Es meint, das Neue, auch wenn es an sich erlaubt sei, dürfe nicht den Anstand verletzen, der den Mitbewerbern gegenüber zu beachten sei; es dürfe nicht, wenn allgemein angewandt, zu einer Verrohung und Vergrößerung der Wettbewerbsregeln führen. Damit läßt sich nichts anfangen. Jede intensive Reklame verrotzt und vergrößert in gewissem Maß die Wettbewerbsregeln. Es kommt allein darauf an, ob das angewandte Mittel an sich oder wegen des ungewöhnlichen Grades der Anwendung den geschäftlichen Anstand verletzt.

5. „Die Verwendung ungebräuchlicher Packungen oder das Feilhalten von Waren in ungebräuchlichen Mengen, Gewichten oder Größen ist dann zulässig, wenn die Abweichung von der Handelsgewohnheit in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise für den Abnehmer ersichtlich ist“ (Gutachten 11).

Richtig. Jedermann kann jede Ware in beliebigen Packungen oder Größenverhältnissen feilhalten, soweit keine gesetzlichen Einschränkungen bestehen oder Rechte Dritter verletzt werden. Anders, wo der Verkehr mit bestimmten Maßen zu rechnen pflegt und diese ohne weiteres voraussetzt. Da liegt eine Irreführung, ein Verstoß gegen § 1 UnlWG. vor, wenn der Verkäufer nicht einwandfrei auf die Abweichung hinweist. Sogar ein aufklärender Anschlag im Laden wird regelmäßig nicht genügen. Ganz richtig sagt das Gutachten, die Abweichung müsse an der Packung deutlich ersichtlich gemacht werden.

Ich glaube schon durch diese Beispiele gezeigt zu haben, daß die Gutachten des Sonderausschusses schätzbare Material für Richter und Verwaltungsbehörden darstellen. Sie wirken aber darüber hinaus erzieherisch auf die Angehörigen des Verbandes, denn die wissen nunmehr, welchen Standpunkt ihre Organisation, auch im Streitfall, einnimmt. Selbsterziehung aber ist auch hier die Hauptsache!

Zu dem Leipziger Prozeß gegen die Ulmer Reichswehroffiziere.

Vom Geh. Kriegsrat Fuhse, Ministerialrat im Reichswehrministerium, Berlin.

In den Zeitungsberichten über den Prozeß gegen die Ulmer Reichswehroffiziere zeigt sich vielfach eine erstaunliche Unkenntnis der fundamentalsten Grundsätze des Militärstrafrechts und der prozessualen

Pflichten der militärischen Vorgesetzten. So ist z. B. dem Reichswehrminister der Vorwurf gemacht worden, daß er die Angelegenheit dem Oberreichsanwalt übergeben und nicht disziplinarisch erledigt habe. Nun vergegenwärtige man sich folgenden — kurz zusammengefaßten — Tatbestand:

Es war festgestellt worden, daß zwei junge Offiziere aus Ulm an demselben Tage, der eine in Eisenach, der andere in Berlin, versucht hatten, auf Kameraden i. S. der Ideen der nationalsozialistischen Partei politisch einzuwirken und sie zu veranlassen, ihrerseits weiter unter Kameraden in diesem Sinn zu werben. Die darauf vom Reichswehrministerium oder in seinem Auftrage angestellten Ermittlungen ergaben mindestens den dringenden Verdacht, daß die Offiziere auch versucht hatten, ihre Kameraden zu bewegen, dafür zu sorgen, daß im Fall eines Putsches nicht auf Nationalsozialisten geschossen werde. Danach kamen neben anderen militärischen Straftaten, die hier nicht erörtert werden sollen (z. B. §§ 99, 100, 102 MilStrGB.), in Betracht: 1. Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen mit Gefahr für die Schlagfertigkeit der Truppe oder die Sicherheit des Reichs (§ 92 MilStrGB. in der Fassung der Bek. v. 16. Juni 1926, RGBl. I S. 275), 2. Vorbereitung zu einem hochverräterischen Unternehmen (§ 86 StrGB.).

Zu 1. Der mißachtete Befehl war auf Grund des § 36 Wehrges. vom Reichswehrminister am 31. März 1923 erlassen; er verbietet dem Soldaten jede Betätigung einer Gesinnung, die auf die — nicht nur gewaltsame — Aenderung verfassungsmäßiger Zustände oder gesetzlicher Einrichtungen ausgeht. Daß durch das Verbreiten nationalsozialistischer Ideen eine Gesinnung betätigt wird, die auf die Aenderung verfassungsmäßiger Zustände oder gesetzlicher Einrichtungen ausgeht, wird wohl niemand bestreiten. Ebensowenig aber kann es zweifelhaft sein, daß durch eine Politisierung der Reichswehr — denn darauf kam doch das Unternehmen der Offiziere hinaus — eine Gefahr für die Schlagfertigkeit der Truppe und auch für die Sicherheit des Reichs hervorgerufen wird, namentlich, wenn auf die Politisierung im Interesse einer bestimmten Partei — gleichviel, ob der nationalsozialistischen oder irgendeiner anderen, z. B. der kommunistischen — ausgegangen und sogar versucht wird, für den Fall des Einsatzes der Reichswehr bei inneren Unruhen Kameraden zur schwersten Pflichtwidrigkeit, nämlich zur Gehorsamsverweigerung gegenüber dem Befehl zu schießen, anzustiften. Verfehlungen gegen § 92 MilStrGB., der jetzt nur noch schwerere Fälle des Ungehorsams bedroht, können seit der Novelle v. 30. April 1926 (RGBl. I S. 197) nun noch gerichtlich, nicht mehr disziplinarisch geahndet werden. Abgesehen von dieser Gesetzeslage würde auch eine disziplinäre Bestrafung, die auf höchstens vier Wochen Stubenarrest hätte lauten können, bei der großen Gefährlichkeit der Tat und ihrer sehr ersten Bedeutung für Geist und Disziplin im Heer bei weitem nicht ausgereicht haben!

Zu 2. Nach dem z. Zt. der Abgabe an den Oberreichsanwalt vorhandenen Ermittlungsergebnis lag für den Reichswehrminister mindestens der dringende Verdacht vor, daß die Offiziere auch das Verbrechen der Vorbereitung zu einem hochverräterischen Unternehmen begangen hatten. Denn wenn Offiziere herumreisen und Kameraden zu bewegen suchen, bei inneren Unruhen mit Gewehr bei Fuß zu stehen und auch andere Soldaten hierzu

zu veranlassen, so müssen sie sich doch ein in naher Aussicht stehendes gewaltsames Unternehmen zur Aenderung der Verfassung vorgestellt haben. Anderenfalls wäre doch ihr Verhalten ganz sinnlos gewesen!

Lag danach der dringende Verdacht strafbarer Handlungen von Untergebenen vor, so war der Reichswehrminister gesetzlich verpflichtet, die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft (im vorliegenden Fall also den Oberreichsanwalt) abzugeben, und zwar auch dann, wenn nicht noch die Beschuldigung gegen den inzwischen aus der Reichswehr entlassenen Oberleutnant Wendt hinzugekommen wäre. Denn nach § 443 StrPO. hat er als militärischer Vorgesetzter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Polizei- und Sicherheitsbeamten, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten haben, also auch die Pflicht zur Strafanzeige bei Verdacht strafbarer Handlungen Untergebener (vgl. § 163, auch § 444 StrPO.). Der Reichswehrminister hätte sich beim Unterlassen der Anzeige daher eines schweren Dienstvergehens schuldig gemacht. Für militärische Vorgesetzte, die Soldaten sind, wie z. B. der Chef der Heeresleitung, gilt sogar § 147 a MilStrGB., der lautet:

„Wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.“

Die Angriffe der Presse gegen den Reichswehrminister wegen der Anzeige an den Oberreichsanwalt sind daher unverständlich.

Wenn endlich hier und da behauptet wird, die früheren Militärgerichte hätten nicht ein so scharfes Urteil gefällt wie das Reichsgericht, so möchte ich aus langjähriger Erfahrung dem entgegenhalten, daß wohl eher das Gegenteil der Fall gewesen wäre. Denn in einem verstanden die früheren Kriegsgerichte keinen Spaß: bei Verfehlungen gegen die Grundlage der Disziplin, die Gehorsamspflicht!

Ausdehnung der Pensionskürzung.

Von Ministerialrat See1, Berlin.

Rascher als man dachte, ist die Frage der Pensionskürzung in ein akutes Stadium eingetreten. Der Entwurf der Reichsregierung hat bereits den Reichsrat passiert, und zwar nicht nur unangefochten, sondern mit starker Mehrheit. Der Reichsrat ist damit in einen ausgesprochenen Gegensatz zu der Haltung getreten, die er stets in der Frage der Pensionskürzung eingenommen hat. Denn bisher hatte er — der vorliegende Entw. eines Pensionskürzungsgesetzes ist ja nicht der erste — alle Versuche, weitere Pensionskürzungen einzuführen, entschieden abgelehnt. Wie das Reichsfinanzministerium stellte er sich auf den Standpunkt, daß das Ruhegehalt begrifflich nur ein zeitlich hinausgeschobener Teil des aktiven Gehalts und seine Kürzung schon deshalb unzulässig sei. Wenn sich jetzt der Reichsrat über seine grundsätzlichen Bedenken hinweggesetzt hat, so wächst die Gefahr, daß der Entw. vielleicht doch die Billigung des Reichstags findet, wozu allerdings, da es sich zweifellos um einen Eingriff in wohlerworbene Rechte der Beamten i. S. des Art. 129 RVerf. handelt, die Zweidrittelmehrheit erforderlich wäre.

Wenn sich bei dem gegenwärtigen Stande der

parlamentarischen Verhandlungen das Schicksal der Vorlage auch noch nicht übersehen läßt, so ist es doch angebracht, sich wenigstens mit den Grundzügen des Entw. zu befassen. Neu bringt er in der Hauptsache die Kürzung von Pensionen neben dem Bezug eines Privateinkommens und die Festsetzung einer Höchstpension.

Künftig soll Einkommen, das ein Pensionär nebenher erwirbt, auf die Pension in der Weise angerechnet werden, daß die Pension um die Hälfte des Betrags, um den das Nebeneinkommen 6000 M. übersteigt, gekürzt wird. Soweit Pension und Privateinkommen zusammen nicht mehr als 9000 M. im Jahr ausmachen, soll keine Kürzung eintreten.

Um die Tragweite dieser Bestimmung richtig würdigen zu können, sei darauf hingewiesen, daß nicht nur die Pension, sondern auch das Wartegeld der Kürzung unterliegen soll. Die Gründe, die gegen eine solche Kürzung der Pension sprechen, sind bereits angedeutet und wiederholt eingehend dargelegt worden. Fast noch mehr spricht gegen die Kürzung der Wartegelder. Denn während der Pensionär immerhin in der Regel seine Zeit im Dienst erfüllt hat, dann die Höchstpension bezieht und vorzeitig nur wegen Dienstunfähigkeit ausgeschieden ist, mußten die Wartegeldempfänger meistens in der Vollkraft ihrer Jahre dem aktiven Dienst entsagen und waren gezwungen, einen Nebenverdienst zu suchen, wenn sie sich und ihre Familie einigermaßen auf der sozialen Stufe erhalten wollten, auf die sie nach ihrem Beruf Anspruch hatten. Sie waren dazu um so mehr genötigt, als im Gegensatz zu früher die im Wartestand verbrachte Zeit nicht mehr auf das Pensionsdienstalter angerechnet wurde, ihre Pension somit nicht mehr stieg und sie für ihr Alter nur eine geringe Pension zu erwarten hatten.

Von den Kürzungsvorschriften werden auch die Hinterbliebenen erfaßt, ebenso die Kriegsbeschädigten. Dagegen unterliegen aktive Beamte nicht der Kürzung, wenn sie — was ohnehin selten genug ist und außerdem von der dienstlichen Genehmigung abhängt — Einnahmen aus einer Nebenbeschäftigung haben.

Nach dem Entwurfe soll angerechnet werden das Einkommen aus selbständigem Erwerb und aus unselbständiger Arbeit. Wenigstens in dieser Beziehung unterscheidet sich der Entw. vorteilhaft von der PAV., deren Art. 10 die Pensionskürzung neben einem steuerbaren Privateinkommen schlechthin zugelassen hatte. Eine Kürzung trat daher damals selbst dann ein, wenn jemand ein Einkommen aus Zinsen, aus Liegenschaften, also aus Vermögen hatte.

Im einzelnen soll alles angerechnet werden, was nach § 6 Abs. 1 Nr. 1—4 des EinkStG. v. 10. Aug. 1925 als Einkommen gilt: Einkünfte, die aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit und aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden. Dazu gehören u. a. auch Tantiemen, Gebühren für Besitzer eines Gerichts oder Schiedsgerichts, Gutachterhonorare. Ausgenommen ist nur das Entgelt für eine Tätigkeit, die auch ein aktiver Beamter ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde ausüben darf, wie wissenschaftliche oder literarische Tätigkeit. Ueber die Höhe der anzurechnenden Einkünfte hat die Steuerbehörde auf Verlangen der Regelungsbehörde Auskunft zu geben.

Abgesehen von der Neueinführung der Pensions-

kürzung neben dem Bezug eines Privateinkommens will der Entw. auch dem gegenwärtigen Zwiespalt in der Pensionskürzung bei einem Einkommen aus öffentlichen Mitteln ein Ende machen. Zu welcher unhaltbaren Verhältnissen die entgegengesetzte Rechtsprechung des RG. und des RVersG. geführt hat, habe ich bereits früher auseinandergesetzt¹⁾. Nach dem Entw. sollen Pensionäre usw., die im öffentlichen Dienst wiederangestellt oder beschäftigt werden, ihre Pension nur insoweit erhalten, als das neue Dienst Einkommen hinter dem alten Dienst Einkommen zurückbleibt. Ob dadurch alle Schwierigkeiten beseitigt würden, soll hier nicht untersucht werden. Offenbar denkt man daran, die Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts auf diesem Gebiet — im Gegensatz zu der den Pensionären günstigen des Reichsgerichts — zu sanktionieren, zumal künftig die Entsch. der Verwaltungsbehörde über die Frage, ob ein Einkommen i. S. der bisherigen Vorschriften aus öffentlichen Mitteln fließt, die Gerichte binden soll.

Knüpft der Entw. in seinen Vorschlägen einer erweiterten Pensionskürzung noch an Vorschriften an, die noch nicht allzulange außer Kraft sind, so hat die Festsetzung einer Höchstpension im neuen Besoldungsrecht überhaupt keinen Vorgang. Allerdings soll der vorgesehene Höchstsatz von 12 000 M. nicht durchweg maßgebend sein, sondern eine Kürzung beim Ueberschreiten dieses Betrages nur dann eintreten, wenn der Pensionär der letzten Besoldungsgruppe, aus der sein Ruhegehalt berechnet wird, weniger als 5 Jahre angehört hat. Die Kürzung soll dann 10 bis 50 % des Mehrbetrages umfassen, je nachdem dieser Zeitraum 4, 3, 2, 1 oder weniger als 1 Jahr betragen hat.

Zwischen dieser Höchstpension von 12 000 RM. und dem kürzungsfreien Einkommen von 6000 bzw. 9000 RM. dürfte indessen eine gewisse Unstimmigkeit bestehen. Denn wenn der Entw. einem Pensionär, also einem Manne, der meist seine Kinder versorgt hat, eine Pension in dieser Höhe beläßt, so müßte er doch wohl einem Pensionär oder Wartestandsbeamten, den die Not treibt, etwas hinzu zu verdienen, ebenfalls ein Einkommen von mindestens dieser Höhe zubilligen und eine Kürzung erst dann vorsehen, wenn Pension und Einkommen zusammen den Betrag von 12 000 RM. übersteigen.

Schon aus diesen Andeutungen wird zu entnehmen sein, daß die Art und Weise, wie der Entw. die vielumstrittene Frage der Pensionskürzung zu lösen sucht, noch auf starken Widerstand nicht nur in den unmittelbar beteiligten Kreisen, sondern auch in der aktiven Beamenschaft und im Parlament stoßen wird. Daß der finanzielle Erfolg des seinerzeit unter viel schwererem Druck geschaffenen Art. 10 der PAV. weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, ist bekannt, ebenso, daß die von der Pensions- und Rentenkürzung getroffenen Kreise sich damit nie abgefunden haben, bis ihre Aufhebung erfolgte. Darum werden auch in der Ablehnung des neuen Entw. Beamte, Pensionäre, Wartegeldempfänger, Kriegsbeschädigte und ihre Hinterbliebenen heute ebenso einig sein. Mit erschütternden Worten weist die nachfolgende Entschliebung des Bundespräsidiums des Deutschen Richterbundes v. 28. Sept. 1930 auf die schwere Gefährdung der kulturellen Belange der deutschen Beamenschaft durch das Notopfer hin:

¹⁾ Vgl. „Pensionskürzung“, 1930 S. 944 d. Bl.

„Die Verordnung über das Reichsnotopfer und die neuerlich geplanten Gehaltskürzungen machen es den deutschen Richtern als dem Stande, der Recht und Gerechtigkeit in täglicher Berufsausübung zu verwirklichen hat, zur dringenden Pflicht, auf die Unbilligkeiten und Gefahren hinzuweisen, die durch eine einseitige Inanspruchnahme des Beamtentums zur Deckung von Fehlbeträgen im Staatshaushalt notwendigerweise entstehen müssen.

Alle Beamten ohne Ausnahme sind sich darin einig, daß sie genau wie jeder Staatsbürger zur Behebung der wirtschaftlichen Not des gemeinen Wesens beitragen müssen. Auch gegen die notwendigen Einsparungen im Personalwesen — namentlich durch Aufhebung entbehrlicher Stellen — wird niemand etwas einwenden können. Mit allem Nachdruck muß aber Stellung dagegen genommen werden, daß die Beamten — weil ihr Dienst Einkommen steuerlich einfach greifbar ist — einseitig und schematisch durch prozentuale Herabsetzung ihres Gehalts zur Deckung der uferlos steigenden Staatsausgaben in immer wachsendem Maße herangezogen werden. Der finanzpolitische Grundsatz: Erhöhung der Steuern und Senkung der Ausgaben führt bei gleichzeitiger Anwendung in Ansehen der Beamten und ihrer Gehälter zu nicht tragbaren Verhältnissen. Zwar ist in der weiten Öffentlichkeit die Meinung verbreitet, die Beamten bezögen ausreichende, ja im Vergleich zu den Angestellten der Wirtschaft mehr als ausreichende Dienst-einkommen. Dieser vollkommen unzutreffenden und von gewissen Kreisen leider geflissentlich verbreiteten Annahme muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Gerade die deutschen Richter sind gewöhnlich so knapp gestellt, daß sie nicht nur die für ihre Berufsausübung nötige Anteilnahme an den Kulturgütern schon jetzt so gut wie ganz entbehren müssen, sondern auch vielfach unmittelbar Not leiden. Sie haben wie die anderen Staatsbürger ihr Vermögen ebenfalls in der Inflation verloren. Der Gedanke des Ausgleichs mit der Not anderer Volksgenossen ist daher völlig abwegig. Es handelt sich bei dem Gehalt um einen Lohn für die dem Staate geleisteten Dienste, der schon bisher karg bemessen und durch den Hinweis auf das künftige Ruhegehalt beschnitten war. Kürzt man diesen Lohn ohne Rücksicht auf die dringend notwendigen Lebensbedürfnisse — so muß das zur Verstimmung und Verbitterung führen, um so mehr, als keine Abwehrmittel und Ausgleichsmöglichkeiten dagegen bestehen. Ein staatstreues, arbeitsfreudiges und arbeitsfähiges Beamtentum bildet die Grundlage des Staatswesens. Es dürfen ihm die dringend notwendigen Dienstbezüge nicht geschmälert werden.

Mit aller Offenheit ist zu sagen, daß durch die gegen die Beamten gerichteten Maßnahmen und Angriffe in ihren Reihen eine tiefgehende Beunruhigung eingetreten ist. Das zwischen dem Staat und den Beamten erforderliche Treuverhältnis und das Staatswohl erheischen, daß sich die Staatsregierung schützend vor die Beamten und ihre Interessen stellt.“

Mit kaum milderer Besorgnis stehen die bedrohten Kreise dem Entw. des Pensionskürzungsgesetzes gegenüber.

Juristische Rundschau.

Eine Verfügung des preuß. Justizministers an die Staatsanwaltschaft weist auf die sich mehrende Ablehnung von Richtern als befangen infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder ihrer Abstammung hin. Generell lasse sich eine solche Ablehnung nicht begründen. Es bedürfe der Anführung besonderer, aus der Lage des Einzelfalls

geschöpfter Mißtrauensgründe. Auch diese müssen glaubhaft gemacht werden. Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, diesen Gesichtspunkt nachdrücklich geltend zu machen. Die in diesem Erlaß niedergelegten Gesichtspunkte sind zweifellos zutreffend. Es ist ein Zeichen unserer Zeit, daß die politische Kampfweise sich bis in die Ablehnung der Richter hinein erstreckt. Angeklagte, die angeblich auf Grund ihrer politischen Einstellung oder Ueberzeugung gehandelt haben wollen, verlangen schließlich, daß sie nur von den Angehörigen der eigenen Partei abgeurteilt werden. Denn jeder andere Richter ist dann vermutlich politischer Gegner. Auf diesen Boden darf ihnen die Rechtsprechung nicht folgen. Der Richter hat unabhängig von seiner eigenen Parteizugehörigkeit objektiv zu urteilen. Das muß bis zum Vorliegen besonderer Momente unterstellt werden. Wie weit dann bei der Beachtung solcher zu gehen ist, darüber lassen sich keine allgemeinen Vorschriften geben. Unvorsichtige Aeußerungen der Richter können leicht Ablehnungsgründe bilden. Es muß daher auch wieder vom Richter verlangt werden, daß er, eingedenk seiner Stellung, sich vor Gesprächen hütet, aus denen eine Voreingenommenheit geschlossen werden könnte.

Der sächsische Justizminister hat die ihm unterstehenden Gerichte zur besonderen Vorsicht bei der Bewilligung des Armenrechts ermahnt. „Im Hinblick auf die ohnehin sehr ernste Finanzlage wird die Belastung der Staatskasse immer drückender, sofern nicht die Gerichte Mittel und Wege finden, um einer unangemessenen Ausnutzung des Armenrechts wirksam entgegenzutreten.“ Von der Beschränkung des Armenrechts auf einen Bruchteil werde nach den gemachten Erfahrungen noch nicht überall in dem wünschenswerten Umfange Gebrauch gemacht. Diese Anpassung des Armenrechts an die Einkommen- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten diene aber auch dem Interesse des Staates an der Verminderung einer ungerechtfertigten Belastung desselben. Der Gedanke, sowohl des Gesetzes als der Erinnerung des Justizministers an diesen, ist sicher wohl begründet. Nur wird die Aufgabe des Gerichts nicht immer leicht sein. Die Erwägung, von welchem Kostenteil man die Armenpartei befreit und welchen sie selbst tragen soll, muß im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände erfolgen. Dabei sind nicht nur das Einkommen und das Vermögen in Betracht zu ziehen. Es muß auch berücksichtigt werden, welche Ausgaben hiervon zu bestreiten sind, namentlich welche Personen und wie viele in ihrer Existenz von dem Ernährer abhängen, und anderes mehr. Machen nun die Gerichte von dieser Möglichkeit des Gesetzes Gebrauch, so muß der Kläger für den auf ihm verbleibenden Teile den Gerichtskostenvorschuß entrichten. Sofort werden dann die Beschwerden über die Rechtsverweigerung und das plutokratische Verfahren einsetzen. Die allgemeine Verarmung der Länder und des Volkes macht sich auf dem Gebiete des Armenrechts in aller Kraßheit bemerkbar. Die Zahl der im Armenweg Prozessierenden wächst, und die Staatskasse wird ihrerseits immer ärmer. Wie waren doch die Zeiten schön, in denen die Rechtsanwaltschaft die unentgeltliche Vertretung der armen Partei als Ehrenpflicht ansah und die Gerichte ohne Zaudern und Aengstlichkeit das Armenrecht bewilligten. Aber auch die Anwaltschaft ist unter die Räder gekommen.

Der amtliche preuß. Pressedienst hat das zweitinstanzliche Urteil mit Begründung gegen den Berliner Oberbürgermeister Böß in einem ausführlichen Auszug mitgeteilt. Mit diesem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts ist der Fall Böß rechtlich erledigt. Es ist aber auch notwendig, daß dies menschlich geschieht. Liest man den Auszug aus den Urteilsgründen, so ist man etwas überrascht über die in der Anklage behaupteten Dienstvergehen, die zum weitaus größten Teil als unbegründet zurückgewiesen werden. Mußte wirklich daraus, daß der Oberbürgermeister das dienststälteste Magistratsmitglied zum Stellvertreter des beurlaubten Bürgermeisters „in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Oberbürgermeisters“, bestellt hat, ein Vorwurf abgeleitet werden? Berührt es nicht eigenartig, wenn der Richter zweiter Instanz erklären muß, daß „diese Regelung bei dem Umfange der Dienstgeschäfte der Berliner Stadtverwaltung einem praktischen Bedürfnis entsprechen mochte, seit Jahren bei dem Magistrat geübt und auch von der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet worden ist?“ Es blieb schließlich nichts übrig als der vielbesprochene Pelzkauf und das Telegramm aus San Francisco. Der erkennende Senat hat bei der Behandlung eines von ihm nicht als Dienstvergehen bezeichneten Vorganges richtig bemerkt, daß dieser nicht nach der heutigen Kenntnis, sondern „nach dem damaligen Stand der Dinge“ beurteilt werden muß. Man wird dies auch für die zur Verurteilung führenden Vergehen gelten lassen müssen. Damit soll nicht an der Richtigkeit des Urteils gerüttelt werden. Der erkennende Senat des OVG. betonte, daß aus der Stellung des Oberbürgermeisters die Pflicht entspringt, mit äußerster Vorsicht auch den Schein einer persönlichen Verbindung mit einer Firma wie Sklarek zu vermeiden. Rein menschlich aber wird man dem Betroffenen das Mitgefühl nicht versagen können, daß er in einem Momente nicht sofort das Richtige getan hat und den Brüdern Sklarek den Pelz samt Rechnung zurückschickte. Das Urteil stellt fest, daß der vom Oberbürgermeister Böß geschriebene scharfe Brief an Sklarek durch Frau Böß zurückgehalten wurde. Ihr lag offenbar am Behalten des Pelzes. Hier dürfte auch der Schlüssel zu dem ganzen Verhalten ihres Ehemannes liegen. Man braucht nicht in die Familienverhältnisse einzudringen. Trotzdem wird man aus den Gründen des Urteils herauslesen können, worin die Quelle des ganzen Unglücks liegt. Versteht man dies, so wird man wohl menschlich milder bleiben, als dies das Disziplinargericht tut.

Das Justizministerium der Tschechoslowakei weist die Advokatenkammern darauf hin, daß nach der Prüfungsordnung die Kandidaten auch im Verwaltungs- und Finanzrecht geprüft werden sollen. Die aus den Advokaten gewählten Prüfungskommissäre müssen daher auch Finanz- und Verwaltungsrecht beherrschen. Das System der Zulassung zur Anwaltschaft und die Prüfung hierbei ist ein von dem deutschen verschiedenes. Daher läßt sich eine Nachahmung dieses Schrittes des tschechoslowakischen Justizministers bei uns nicht befürworten. Sie würde sich schlecht in die für Richter und Rechtsanwälte gemeinsame Prüfung einfügen. Eher wird man daran denken können, in den deutschen Staaten, in denen auch die künftigen Verwaltungsbeamten den gleichen Werdegang und die gleichen Prüfungen wie die Richter

und Rechtsanwälte durchleben müssen, auch das Steuerrecht einzubeziehen. Wobei man allerdings wieder bedenken muß, daß dessen Kenntnis in der Praxis nur von einer relativ kleinen Zahl verwertet werden wird. Von Bedeutung ist aber der Erlaß des tschechoslowakischen Justizministers deshalb, weil er die Tätigkeit der dortigen Advokaten in Verwaltungs- und Steuersachen zur Voraussetzung hat. Die deutsche Anwaltschaft sucht eine Erweiterung ihres Arbeitsgebietes. Während sie auf Zivil- und Strafrecht ein Monopol besitzt, stößt sie beim Verwaltungs- und namentlich beim Steuerrecht auf eine freie Konkurrenz. Das muß zur besonderen Ausbildung anspornen. Zahlreiche Versuche auf diesem Wege sind schon gemacht. Das deutsche Publikum verlangt aber eine amtliche Bestätigung. Mindestens muß sich nach außen hin die Anerkennung der Tätigkeit des Rechtsanwalts auch auf dem Steuergebiete von Gesetzes wegen zeigen. Insoweit könnte das Vorgehen in der Tschechoslowakei doch wieder von Wert sein. Man käme zu einer Sonderprüfung des Rechtsanwalts, der sich mit Verwaltung und Steuerangelegenheiten betätigen will. Ob diese von den Anwaltskammern oder vom Staat oder von einer gemischten Kommission vorgenommen wird, wäre von untergeordneter Bedeutung.

Der New-Yorker Kongreß der International Law Association, der vom 1.—10. Sept. tagte, hat sicher den Teilnehmern viel Interessantes geboten. Auch Deutschland war durch führende Köpfe vertreten. Es war sicher gut, daß auf dem Boden des internationalen Rechts eine solche Zusammenkunft stattgefunden hat. Bei den Beschlüssen kann man aber immer noch konstatieren, daß den Vertretern der einzelnen Nationen ihre Zugehörigkeit zu deren Recht noch allzu stark im Blute liegt. Bei der Regelung der Auflösung von Verträgen zwischen Parteien, die sich in gegeneinander kriegführenden Staaten aufhalten, wurde der deutsche, von Georg Wunderlich vertretene Antrag der Unantastbarkeit der Privatverträge trotz des Krieges abgelehnt. Angenommen wurde der gegenteilige Standpunkt. Mit Ausbruch der Feindseligkeiten gelten die Verträge in der Regel als aufgelöst. Ausnahmen können besonders bestimmt werden. Hier wirft also doch noch der Krieg seine Schatten. Der holländische Zusatzantrag, daß während eines Krieges in jedem kriegführenden Lande amtliche Stellen für die Annahme und Aufbewahrung von Geldern errichtet werden sollten, welche von dessen Angehörigen an Gläubiger in kriegführenden Ländern geschuldet werden, wird praktisch kaum eine sehr große Bedeutung bekommen. Eine Verpflichtung zur Benutzung dieser Stellen wird sich nicht durchführen lassen. Wer sollte denn die Klage gegen die Schuldner auf Hinterlegung erheben? Man wird darin wesentlich eine Erleichterung für diese letzteren finden. Schließlich wurde der deutsche Antrag, den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums von Ausländern auch für die Kriegszeiten auszusprechen, dem Ausschuß zum Bericht für den nächsten Kongreß überwiesen. Man kann sich sein Schicksal nach den vorhergehenden Beschlüssen ungefähr denken. Und wenn selbst auch die I.L.A. diesen alten Satz des Völkerrechts, den England im Weltkrieg nicht anerkannt hat, aussprechen sollte, so ist es noch sehr weit bis zu seiner Verwirklichung. Die Hoffnung auf Achtung

des Krieges durch den Kellogg-Pakt bekommt eine eigentümliche Beleuchtung, wenn man nicht einmal die mittelalterliche Kriegsmethode, das Privateigentum der Angehörigen des feindlichen Staates zu konfiszieren, aufgeben will.

In einem Strafverfahren vor dem LG. III Berlin behauptete der an sich geständige Angeklagte, sein Rechtsanwalt habe ihm zu der ihm vorgeworfenen Erpressung geraten, ihm also hierdurch Beihilfe geleistet. Er berief sich auf das Zeugnis des Rechtsanwalts. Das Gericht lehnte dessen Vernehmung als Zeuge ab. Es unterstellte die behauptete Teilnahme des Rechtsanwalts als wahr. Es ist begreiflich, daß dieses Verfahren in der Öffentlichkeit aufsehen erregte. Der von dieser Beschuldigung betroffene Rechtsanwalt bestritt sie auf das entschiedenste. Er beschwerte sich darüber, daß man, ohne ihn gehört zu haben, den Angaben des Angeklagten Glauben schenkte. Es entspricht nun nicht dem Gesetze, wohl aber der bisher nicht beanstandeten Uebung der Gerichte, Tatsachen, die der Angeklagte zu seiner Entlastung vorträgt, zur Vermeidung einer Beweisaufnahme und namentlich einer Verzögerung des Verfahrens als „wahr zu unterstellen“. Das hat in den meisten Fällen keine bedenklichen Folgen. Als entscheidendes Urteilsmoment kommen diese Punkte nicht in Betracht. Das Urteil würde so oder so in gleicher Weise ausfallen. Der Sinn des Satzes: „Es wird als wahr unterstellt“ kann nur der sein, daß das Moment zwar nicht ausschlaggebend ist. Man will aber den Angeklagten bei der Verurteilung so behandeln, als habe sich auch dieses entlastende Moment erwiesen. Nicht beabsichtigt ist aber, daß zuungunsten eines Dritten hierdurch eine Feststellung erfolgt. Man will zugunsten des Angeklagten ihm die von ihm aufgestellte Behauptung glauben. Nicht aber dürfen seine Angaben schlechthin als glaubwürdig angesehen werden. Es ist doch eine bekannte Tatsache, daß der Angeklagte die Schuld durch Belastung anderer von sich abzuwälzen sucht. Es ist auch gar nicht selten, daß er den von ihm zu Rate gezogenen Rechtsanwalt als die Ursache seines Vergehens hinstellen will. Hier hätte das Gericht, namentlich in Kenntnis der Person des Rechtsanwalts, nicht die übliche Formel wählen dürfen. Es konnte dem Angeklagten erklären, man werde ihn so behandeln, als sei die Behauptung wahr. Noch besser hätte man ihm gesagt, daß die Verurteilung seines Vergehens nicht von der angeblichen Mittäterschaft oder Beihilfe des Rechtsanwalts abhängig sei. Man hätte den Antrag als unerheblich ablehnen sollen. Die Versuchung einer Erörterung der Erheblichkeit des Beweisantrags durch das Unterstellen der behaupteten Tatsache als wahr ist groß genug. Der berichtete Vorfall wird jetzt zu einem Maßhalten mahnen. Die Gerichte werden vor den Interessen dritter Personen, die sich nicht verteidigen können, Halt machen müssen.

Rechtsanwalt Dr. Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Eine weitere Aenderung des Geschäftsverteilungsplans des Reichsgerichts¹⁾. Das Präsidium des RG. hat am 14. Okt. 1930 auf Grund der §§ 63, 64 und 131 GVG. mit sofortiger Wirkung beschlossen:

Die bisher zur Zuständigkeit des VI. Zivilsenats des RG. gehörenden Rechtsstreitigkeiten über

¹⁾ Vgl. DJZ. 1930 S. 546 u. 1019.

a) Nachbarrecht nebst dessen Verletzung (§§ 903 bis 910 BGB., § 26 GewO.), Dienstbarkeiten (einschl. von Notwegen), Reallasten und sonstige, in dem Geschäftsverteilungsplane nicht besonders genannte dingliche Rechte an fremden Grundstücken nebst Rechtsgeschäften hierüber (vgl. IX Nr. 2 a),

b) Schadensersatzansprüche auf Grund von § 12 GrundbuchO., einschl. der Rückgriffsansprüche gegen die Beamten — VI 2 a, b des v. 1. April 1930 ab geltenden Geschäftsverteilungsplans — werden wieder dem V. Zivilsenat zugewiesen.

Die Rückläufer und Sachen, in denen bereits Termin zur mündlichen Verhandlung ansteht, bleiben mit Ausnahme der Sachen VI 225, 227, 231, 233, 234, 285/1930 bei dem bisher zuständigen Senat.

Einschränkung der Ausgaben der Justiz. Das Preuß. JMBL. Nr. 40 v. 17. Okt. 1930 veröffentlicht eine wichtige Allg. Verf. des preuß. Justizministers v. 13. Okt. 1930. Es wird allen Behörden und Beamten der preuß. Justizverwaltung zur ersten Pflicht gemacht, dem Gebot strengster Sparsamkeit bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen, und betont, daß Beamte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sich, worauf auf Wunsch des Finanzministers besonders hingewiesen wird, sogar der Gefahr aussetzen, „persönlich haftbar gemacht zu werden“!

Zugleich wird in einer Allg. Verf. des preuß. Justizministers v. 15. Okt. 1930 wegen der Beschaffung von „Seife“ zum Dienstgebrauch und von „Metallputzmitteln“ auf frühere Vorschriften verwiesen, aber erfreulicherweise darauf aufmerksam gemacht, daß wenigstens das Verbot der Beschaffung von „Klosettpapier“ (!) aufgehoben worden ist — dies also keine Ersparnis!

Aus dem preußischen Landtag. Zur Frage der Landtagsauflösung. Der Landtag hat zu Beginn seiner Herbsttagung auch die Anträge der Wirtschaftspartei und Kommunisten auf Auflösung des Landtags durch eigenen Beschluß behandelt. Obwohl die in Opposition zur Regierung stehenden Parteien ohne Ausnahme sich für die Anträge ausgesprochen haben, kann es auf diesem Wege nicht zu der Auflösung kommen, da nach Art. 14 Abs. 2 der Preuß. Verf. die Auflösung des Landtags durch eigenen Beschluß der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (d. h. der Zahl der gewählten Abg.) bedarf. Bei 450 Abg. müßten also 226 für die Auflösung stimmen. Die gesamte Opposition verfügt aber nur über 220 Stimmen, so daß die noch ausstehende Abstimmung Ueberraschungen nicht bringen kann. Auch die Möglichkeit, daß durch Beschluß des aus dem MinPräs., dem Landtags- und dem Staatsratspräsidenten bestehenden Ausschusses die Auflösung herbeigeführt wird (Art. 14 Abs. 1), scheidet aus. So bleibt nur der 3. Weg, der ebenfalls in Art. 14 Abs. 1 der Verf. zugelassen ist: der Weg des Volksentscheids. Das Verfahren hierbei richtet sich nach Art. 6 der Verf. und nach dem auf Grund des Art. 6 Abs. 7 erlassenen Gesetz über das Verf. bei Volksbegehren und Volksentscheiden v. 8. Jan. 1926 (GesS. S. 21).

Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bedarf zunächst der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung für das Volksbegehren der Unterschrift von mindestens 20 000 Stimmberechtigten, wobei das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrags durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen ist. Ob der Min. d. I. von dieser Voraussetzung nach § 2 Abs. 2 absehen wird, ist ohne Bedeutung, da die Beibringung der 20 000 Stimmberechtigten nur eine zeitliche Verzögerung der Listenauslegung bewirkt; die Beibringung ist ohne Zweifel möglich. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist es Sache derjenigen, die das Volksbegehren verfolgen, die Eintragungslisten zu beschaffen und an die Gemeindebehörden zu versenden, die verpflichtet sind, ordnungsmäßige Eintragungslisten innerhalb von 6 Wochen nach der Veröffentlichung der Zulassung im Staatsanzeiger entgegenzunehmen und während der 5. und 6. Woche zur Unterzeichnung auszulegen. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung stimmberechtigt zum Landtag ist. Das Volksbegehren ist wirksam,

wenn es von einem Fünftel der Stimmberechtigten gestellt worden ist (Art. 6 Abs. 2). Als Zahl aller Stimmberechtigten ist die bei der letzten allg. Wahl oder Abstimmung im Lande amtlich ermittelte Zahl maßgebend (§ 14 Abs. 3 d. Ges.), vorliegend also die der Stimmberechtigten der Reichstagswahl. Da etwa 28 Millionen Stimmberechtigte in Frage kommen, müssen sich etwa 5,6 Millionen einzeichnen. Diese Zahl ist durchaus erreichbar, so daß mit der Annahme eines Volksbegehrens zu rechnen ist. Nach § 15 des Ges. hat das Staatsministerium unverzüglich nach Feststellung der Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens dieses dem Landtag zu unterbreiten. Im Landtag ist dann erneut die Lage gegeben, wie jetzt bei den Anträgen der WP. und der K. Es ist also wiederum eine Mehrheit von 226 St. erforderlich. Auch in dieser Lage kommt theoretisch noch die Möglichkeit eines Beschlusses des 3-Männerausschusses in Frage. Entspricht weder der Landtag noch der 3-Männerausschuß innerhalb eines Monats nach der Unterbreitung dem rechtswirksamen Volksbegehren, so kommt es zum Volksentscheid, den das Staatsministerium unverzüglich einzuleiten und durchzuführen hat. Die Stimmzettel für den vom Staatsministerium festzusetzenden Abstimmungstag werden amtlich hergestellt. Das Abstimmungsergebnis wird durch den Landeswahlausschuß festgestellt und vom Wahlprüfungsgericht beim Landtag geprüft. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens veröffentlicht der Minister des Innern das Ergebnis unverzüglich im Staatsanzeiger. Wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen ausreicht, gilt der Landtag mit dieser Veröffentlichung als aufgelöst (§§ 23—25 d. Ges.). Berücksichtigt man alle notwendigen Fristen und Zeiträume, so wird, falls noch im November die 6 Wochenfrist des Volksbegehrens in Lauf gesetzt wird, vor Ende März mit einem Ergebnis des Volksentscheids kaum zu rechnen sein. Nach Art. 6 Abs. 6 ist Voraussetzung für einen Erfolg, daß die Mehrheit der Stimmberechtigten der Auflösung zugestimmt hat. Die Zahl der „Ja“-Stimmen muß also etwa 14 Millionen betragen. Sie sind nur zu erreichen, wenn auch die Kommunisten mit Ja stimmen. Diese haben sich bisher ablehnend verhalten. Wenn ihre Wählerschaft dieser Parole folgt, wird auch durch Volksentscheid eine Auflösung des Landtags nicht erreicht werden können.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neuruppin.

Vertreterversammlung des Preuß. Richtervereins am 11. und 12. Okt. 1930 in Koblenz. Die preuß. Richter und Staatsanwälte und die höheren Beamten des Strafvollzuges hatten sich zu ihrer diesjährigen Tagung am Deutschen Eck versammelt, um dem Rheinlande und bes. den rheinischen Kollegen Dank auszusprechen für das Durchhalten in den schweren Zeiten der Besatzung. Wegen der Not der Zeit und der ungünstigen wirtschaftlichen Lage war von festlichen Veranstaltungen Abstand genommen worden, es fand eine reine Arbeitstagung statt. Lediglich am Abend vor der Vertretervers. hatten sich die ungefähr 150 Vertreter mit ihren Damen auf Wunsch der Stadtverwaltung Koblenz zu einem Beisammensein in der Stadthalle eingefunden. Oberbürgermeister Dr. Russell hob in seiner Begrüßungsansprache hervor, daß die Stadt der Koblenzer Richterschaft für die kameradschaftliche Zusammenarbeit in der vergangenen schweren Zeit zu besonderem Danke verpflichtet sei. Die Richter seien ebenso wie andere Beamte in Gefängnisse geworfen worden, hätten aber mit der gesamten Bevölkerung zusammengestanden, um die deutsche Art im Rheinlande aufrecht zu erhalten. Der Vorsitzende des PRV., LGDir. Dr. Albert Schmidt, Berlin, dankte für den Empfang und machte sich zum Dolmetscher der im PRV. zusammengeschlossenen 7700 höheren Justizbeamten Preußens, um die Sympathie den Bewohnern der Stadt Koblenz und dem Rheinlande für den heiligen Kampf um Recht und Gerechtigkeit zum Ausdruck zu bringen. Die Verhandlungen am ersten Versammlungstage waren öffentlich. Der Vorsitzende Dr. Schmidt fand Worte herzlichster Begrüßung für die Teilnehmer und die zahlreich erschienenen Gäste. Er hob hervor, daß der PRV. und seine Vertreterversammlung eine eiserne Notwendigkeit sei, um den Ausgleich zwischen den miteinander

streitenden Meinungen seiner Mitglieder herbeizuführen und die von den Kollegen in Königsberg gemachten Erfahrungen mit den in Trier gewonnenen auszutauschen.

Im Namen des Preuß. Justizministeriums und der anderen Gäste dankte Staatssekretär Höltscher, Berlin, in warmen Worten für die Einladung. Er wies darauf hin, daß das Ziel der Justizverwaltung, das sie gemeinsam mit dem Richterstande erstrebe, sei: Gerechtigkeit auf Erden, eine vorurteilslose Justiz, ein gleiches Maß für alle.

Hieran schloß sich der fast zweistündige Geschäftsbericht des Vors. Dr. Schmidt über alles, was i. J. 1930 der PRV. geleistet und erstrebt habe und was im kommenden Vereinsjahre zum Nutzen der Kollegenschaft und des Volkes getan werden müsse. Dr. Schmidt hob hervor, daß der PRV. keine Gewerkschaft sei, weil er in erster Linie nicht wirtschaftliche, sondern ideelle Ziele verfolge; auch lehne er sich, wie seine Spitzenverbände, nicht an politische Parteien an, sondern wahre strikte politische Neutralität. Neben den ideellen Interessen verfolge der Verein auch das Ziel, die Verhältnisse der Richter und der anderen höheren Justizbeamten in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu bessern und Angriffe von ihnen abzuwehren. Der Geschäftsbericht befaßte sich u. a. mit den Erlassen der Reichsregierung und der preuß. Staatsregierung über die Beteiligung von Beamten am Volksbegehren, über das Beamtenvertretungsgesetz, das Verhältnis von Justiz und Presse, die Zusammenarbeit mit dem deutschen Richterbund, die in Vorbereitung befindliche große Justizreform, die Reform des Strafvollzuges. Selbstverständlich erörterte er auch die Frage der Reichshilfe und der Gehaltskürzung, wobei er zutreffend erklärte, daß die Richterschaft sich durchaus nicht der Teilnahme an den Opfern entziehen wolle, die die Not des Reiches erfordere, daß sie sich aber dagegen wehren müsse, daß von allen Staatsbürgern allein die Beamten durch eine Sonderbelastung betroffen würden, und daß entgegen der ursprünglichen Absicht der Reichsregierung die durchweg weit besser besoldeten Angestellten der freien Wirtschaft nicht herangezogen würden, obwohl sie sich z. T. in ähnlich gesicherter Stellung wie die Beamten befinden. Den anscheinend bestehenden Plänen einer weitgehenden Gehaltskürzung müsse widersprochen werden, weil nur Unkenntnis oder Interessenpolitik die Gehälter der Beamten (auch nach der Besoldungsreform von 1927) als zu hoch bezeichnen könne.

Im Laufe der Sitzung wurde eine dahingehende Entscheidung von der Versammlung angenommen und die Anarbeitung einer Denkschrift gemeinsam mit dem Reichsbund der höheren Beamten angeregt, die in weitesten Kreisen verbreitet werden soll, um Klarheit über die wirkliche Höhe der Gehälter zu verschaffen und die Augen über die Notlage in so vielen Kreisen der höheren Beamten zu öffnen.

Dem Geschäftsbericht folgten fesselnde Ausführungen des LGPräs. Dr. Ernst, Allenstein, über den notwendig einzuführenden *numerus clausus*, um das Verflachen der akademischen Bildung und die Ueberfüllung der akademischen Berufe, besonders des juristischen, zu verhindern. Der Mitberichterstatte GerAss. Dr. Schabronath, Berlin, sprach sich gleichfalls für den *numerus clausus* aus und beleuchtete die Frage vom Gesichtspunkte des juristischen Nachwuchses. Schließlich wurden eingehende Richtlinien über die Art des *numerus clausus* fast einstimmig beschlossen.

Die Sitzung fand ihren Abschluß in einem eingehenden, fachwissenschaftlich bedeutsamen Bericht von LGDir. Burzeck, Berlin, über die sog. „kleine Justizreform“, die die Entlastung des Richters und Staatsanwälts von allen Geschäften erstrebt, die eine richterliche Vorbildung nicht erfordern. Ziel einer solchen Reform müsse Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege sein. Ohne Aussprache wurde einstimmig eine Entscheidung angenommen, die zum Ausdruck bringt, daß gewisse Geschäfte der Richter und Staatsanwälte ohne weiteres zur Wahrnehmung durch den Rechtspfleger geeignet seien. Ein Katalog über diese Geschäfte war von einem Ausschuß des PRV. aufgestellt worden. Die Reform-

vorschläge des Bundes Dt. Justizamtmänner, soweit sie über diesen Katalog hinausgehen, wurden von der Vers. abgelehnt. Sie erklärte eine grundsätzliche Uebertragung der gesamten freiw. Gerichtsbarkeit auf den Rechtspfleger für nicht tragbar. Für die Zukunft sei die völlige Aussonderung der dem Rechtspfleger obliegenden Geschäfte aus der Zuständigkeit des Richters oder Staatsanwaltes zu erstreben. Die im Entw. vorliegende RechtspflegeV. wurde nur als eine einstweilige Zwischenlösung angesehen. Soweit der Entw. über jenen Katalog hinausgehe, könne dem nicht zugestimmt werden. Die sog. komplexweise Uebertragung von Geschäften durch Anordnung einer Justizverwaltungsstelle sei nicht zuzulassen, eine Rückübertragung einmal übertragener Geschäfte nicht statthaft.

Der zweite Tag der Verhandlungen, die nicht öffentlich waren, wurde mit der Beratung von Organisationsfragen, Kassenangelegenheiten, Anträgen der einzelnen Bezirksverbände und mit der Erörterung von Sparmaßnahmen ausgefüllt, denen auch der PRV. sich in heutiger Zeit nicht entziehen kann, zumal schließlich mit einer geringen Mehrheit in Anbetracht der fortgesetzten Verschärfung der Notlage der Beamten die Beiträge zum PRV. vom 1. Jan. 1931 ab um 10% herabgesetzt wurden.

Auf der diesjährigen Herbsttagung ist viele und schwere Arbeit geleistet worden, die hoffentlich zum Wohle aller Richter und Staatsanwälte und zum Gesamtwohl der Volksgenossen ausschlagen wird. Die wenigen freien Stunden, die den Teilnehmern an der Vertreterversammlung verblieben, wurden durch die bekannte Liebesswürdigkeit der rheinischen Kollegen verschönt, und da schließlich auch die Sonne hervorbrach, um den deutschen Rhein und seine Ufer in herrlicher Herbstesprache erscheinen zu lassen, endete die Tagung gleichsam symbolisch mit einem lichtvollen Ausblick in die Zukunft.

Landgerichtsdirektor Dr. Daffis, Berlin.

Der 3. Internationale Polizeikongreß, der in Antwerpen v. 24.—30. Sept. tagte, hatte nicht nur die leitenden Polizeibeamten von 23 europäischen sowie 3 außereuropäischen Staaten zusammengeführt; auch zahlreiche Juristen nahmen daran teil. Die hauptsächlichste Aufgabe solcher Polizeikongresse wird immer die Ausgestaltung gegenseitiger, weitgehender polizeilicher Amtshilfe sein müssen, sowie die Beratung des Auf- und Ausbaues solcher Einrichtungen, die geeignet sind, den Kampf gegen das internationale Verbrechen erfolgreich zu gestalten. Eingehende Referate und Aussprachen fanden statt über die auch für die Strafverfolgungsbehörden wichtige „Ausgestaltung des Polizeifunkverkehrs“, über „die Verwendung des Flugzeugs im Kampfe gegen das Verbrechen“, den „Internationalen Erkennungsdienst“, die „Schutzmaßnahmen gegen Angriffe auf die Sicherheit des Betriebes der Geldinstitute“, den wirksamsten „Kampf gegen Rauschgift und Alkoholschmuggel“.

Die enge Verbundenheit von Polizei und Strafjustiz bringt es mit sich, daß auf solcher Tagung auch wichtige Rechtsfragen erörtert werden. Mehr als in den Kongressen 1923 in Wien, 1926 in Berlin beanspruchten diesmal die juristischen Themata einen großen Teil der Tagung. Es mag Zufall gewesen sein, aber schon rein äußerlich trat das Dominieren des Juristischen hervor: den Vorsitz führte Staatsminister J. Servais, Generalprokurator am Appellationsgericht Brüssel. Aus den juristischen Themen, die behandelt wurden, seien hervorgehoben:

Der Völkerbund prüft z. Zt. die Frage, inwieweit es möglich ist, die „Internationale Uebereinkunft zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. April 1929“ (1930 S. 268 d. Bl.) auch auf andere Wertpapiere und Stempelmarken, die zu Zahlungszwecken verwendet werden, auszudehnen. Die Nationalbanken von 25 Staaten haben zu dieser Frage, meist bejahend, Stellung genommen, ebenso die „Association internationale de droit pénal“ und die „IKV.“ Nach eingehendem Referate und gründlicher Kommissionsberatung nahm die aus den ersten Polizeifachleuten Europas bestehende Konferenz einstimmig eine Entschließung an, die, übereinstimmend mit dem Gutachten der IKV. und

im Gegensatz zu dem Gutachten der Association, eine Ausdehnung der Bestimmungen der Uebereinkunft v. „20. April 1929“ auf die Papiere empfiehlt, die im deutschen StrGB. heute schon dem Gelde gleichgestellt sind. (§ 149 RStrGB., § 214a des Entw.)

Die Frage über die Schaffung eines „Weltauslieferungsvertrages“ wurde auch diesmal wieder beraten. Es ist selbstverständlich, daß eine internat. Polizeiorganisation, die die wirksame Bekämpfung des internat. Verbrechen als wichtigste Aufgabe ansieht, dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit schenken muß. Der belgische Vertreter hatte den Entw. einer ausgearbeiteten internat. Uebereinkunft zur Weiterleitung an den Völkerbund vorgelegt, und der französische Vertreter erstattete dazu ein erschöpfendes Referat. Da aber auch andere internat. Vereinigungen sich schon mit dieser Frage beschäftigt haben, so die „3. Konferenz für die Vereinheitlichung des Strafrechts“ im Juni in Brüssel unter Aufstellung von Leitsätzen und die „International Law Association“, die am 15. Aug. einen Entw. für eine Uebereinkunft in Warschau fertiggestellt hat, beschloß der Polizeikongreß, daß eine Kommission, bestehend aus einem belgischen, deutschen, englischen, italienischen, österreichischen und ungarischen Vertreter, die Arbeiten auf Schaffung eines Weltauslieferungsrechts durch den Völkerbund im Benehmen mit den internat. Vereinigungen weiterführen solle. Besonders erfreulich für uns Deutsche war es, daß unser im Dez. 1929 geschaffenes Auslieferungsrecht allgemein als mustergültige Grundlage für eine internat. Abmachung angesehen wurde.

Für unsere kommende Strafgesetzgebung beachtlich war das Referat des norwegischen Vertreters über die „Vorschriften der norwegischen Strafgesetznovelle vom 22. Febr. 1929 bez. der Behandlung der gemeingefährlichen Verbrecher und Gewohnheitsverbrecher“. § 39a behandelt die Frage der Anwendung von Sicherungsmitteln gegen diese und ordnet an, daß das Gericht, wenn es zu der Annahme Grund findet, daß ein solcher Verbrecher aufs neue ein schweres Verbrechen begehen wird, den Beschluß fassen soll, daß der Verurteilte nach ganzer oder teilweiser Abbüßung der Strafe, solange es für erforderlich erachtet wird, in Verwahrung gehalten wird. Das Gericht muß aber eine Höchstzeit feststellen. Von dem Ref. wurde zahlenmäßig dargelegt, daß die neuen Bestimmungen schnell und sicher wirken würden.

Für jeden Polizeibeamten und Juristen brachten die Vorträge der Proff. Ottolenghi, Rom, und Lenz, Graz, interessantes Material über die immer wichtiger werdende „Kriminalbiologie“. Vor allem die Italiener legen der genauen Feststellung des biologischen Determinismus der kriminellen Erscheinung besonderen Wert bei; sie haben den „anthropologisch-biographischen Dienst“ systematisch ausgebildet und in der „Cartella biographica“ die Notwendigkeit einer anthropologischen, psychologischen und biographischen Prüfung des einzelnen Verbrechens erreicht. Oesterreich ist mit seinem „kriminalbiologischen Erhebungsblatt“ dieselben Wege gewandert.

Erwähnt seien noch die Referate des österreichischen Vertreters über „Mädchenhandel“ und des hamburgischen Vertreters über „Reisende Artistinnen ins Ausland als besondere Form des Mädchenhandels“. Bei der Debatte und Abstimmung über die Anträge zeigte sich, daß Polizeibeamte selbst solcher Staaten, die die Bordelle abgeschafft haben, diese Maßnahme als keine glückliche im Kampfe gegen die Unsittlichkeit ansehen.

Der Kongreß hat seine Aufgabe, den Kampf gegen das internationale Verbrechen auch international zu organisieren, voll erfüllt und Polizeibeamten wie Juristen Belehrung und vielfache Anregung gegeben.

Reichskommissar z. D. Kuenzer, Berlin.

Die Kriminalbiologische Gesellschaft hielt vom 29. Sept. bis 2. Okt. in München ihre dritte Tagung ab. Der Präsident Prof. A. Lenz, Graz, konnte außer zahlreichen Vertretern der Wissenschaft die Delegierten des Reichsjustizministeriums, fast sämtlicher deutschen Justizverwaltungen und des österreichischen Justizministeriums,

vieler Gerichtsbehörden (darunter Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke), Staatsanwaltschaften, Innenministerien und Polizeidirektionen begrüßen. Der erste Verhandlungstag war der bayerischen Methode der kriminalbiologischen Untersuchung der Strafgefangenen gewidmet. In zwei Korreferaten gaben ObRegRat Kahl, Nürnberg, und ObMedRat Viernstein, München, eine Darstellung über Stand und Ziele der Untersuchungen. Eine Führung durch die Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie, an die nunmehr die kriminalbiologische Sammelstelle angegliedert wurde, gab den Teilnehmern ein anschauliches Bild der Arbeitsweise. Darauf wurde der strafrechtliche Wert der kriminalbiologischen Gutachten, die von der Sammelstelle erstattet werden, behandelt von ObStA. Lersch, München, der die Wichtigkeit solcher Ermittlungen vom Standpunkte der staatsanwaltschaftlichen Praxis betonte, und Prof. Rosenfeld, Münster, der zeigte, wie durch eine Abwägung der Anlage- und Milieufaktoren aus den Gutachten Indikationen für die Behandlung der Kriminellen gewonnen werden können. Am zweiten Tage erörterte Prof. Lenz, Graz, die strafprozessualen Auswirkungen, die sich aus der Eingliederung der Persönlichkeitserhebung in den Strafprozeß ergeben; er betonte, daß eine Annäherung an den englischen Parteiprozeß einer wissenschaftlichen Persönlichkeitserfassung nur abträglich wäre. Weiter wurde die Beziehung zwischen Persönlichkeit und Aussage behandelt; Prof. Marbe, Würzburg, beleuchtete das Thema unter vielfacher Heranziehung experimental-psychologischer Ergebnisse, Prof. Seelig, Graz, brachte eine systematische Darstellung der Einzeldispositionen und Strukturzusammenhänge, die für den Ausfall der Aussagen von Zeugen und Beschuldigten maßgebend sind. Der dritte Tag war Vorträgen gewidmet: PrivDoz. v. Hentig, Gießen, sprach über Verbrechensursachen und arbeitete die Wechselwirkung zwischen biologischen Grundlagen und sozialer Auslösung heraus. Prof. Rüdin, München, erörterte vom Standpunkt exakter medizinischer Methodik die Wege und Ziele der biologischen Erforschung der Kriminellen. Ministerialrat Maier, Dresden, zeigte, wie auch die Wohlfahrtspflege kriminalbiologische Einrichtungen verwerten muß, wie dies bereits in Sachsen durch die Fetschersche Kartei der Minderwertigen geschieht. Referendar Bernhardt, Zittau, berichtete über die Ergebnisse, die er aus erbbiologischen Untersuchungen an Vermögensverbrechern mit Hilfe der gen. Kartei gewonnen hat. Die Versammlung faßte mehrere Resolutionen, die die größere Beachtung der Probleme der Persönlichkeitserfassung bei der Strafrechtsreform und ihre prozessuale Eingliederung fordern; insbes. soll auf Sicherungsverwahrung nur nach Persönlichkeitserhebung erkannt werden können. Bei der Vorstandswahl wurden Prof. Lenz, ObMedRat Viernstein, Prof. Fetscher und Prof. Seelig wiedergewählt; Prof. Mezger, Marburg, Prof. Rosenfeld, Münster, und Prof. Rüdin, München, treten neu in den Vorstand ein. Am Abend des 1. Okt. folgten die Tagungsteilnehmer der gastfreundlichen Einladung des bayer. Justizministeriums und des Oberbürgermeisters von München zu einem Empfang im alten Rathaus.

Professor Dr. Lenz, Graz.

Personalien. Ernann wurden zum Senatspräsidenten beim RG. Reichsgerichtsrat Clasen, der an Stelle des ausgeschiedenen Dr. Struckmann den Vorsitz des V. ZivSen. übernimmt, und zum RGR. OLGR. Raestrup, Hamm. — ORegRat Scheurlen, bisher Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, ist als Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft des RG. eingetreten. — Am 15. Nov. wird der sächsische Justizminister und OLGPräs. Dr. Mannsfeld, Dresden, 65 Jahre alt. Er wurde 1906 als Rat an das OLG. Dresden berufen, kam 1908 als vortr. Rat in das sächs. Justizministerium, wurde 1920 MinDir. und 1922 Chefpräsident des sächs. OLG. Im Jahre 1929 wurde er außerdem Justizminister. Er hat seine gleichzeitige Tätigkeit als solcher und als höchster Richter in vorbildlicher Weise ausgeübt und gezeigt, wie wertvoll es ist, wenn der Chef eines OLG. gleichzeitig auch Chef der Justizverwaltung ist.

Mit Mannsfeld wurde unzweifelhaft der beste Sach- und Fachkenner Sachsens an die richtige Stelle gesetzt. Er ist ein ausgezeichnete Jurist, der sich weit über Sachsens Grenzen durch seine unermüdete Mitarbeit am neuen StrGB. und an dessen Beratungen verdient gemacht hat, zugleich ein Mann von ungewöhnlicher Arbeitskraft, ein hochgeschätzter Vorgesetzter, den nicht nur die Mitglieder des Ministeriums und des OLG., sondern ebenso auch die Richter und Staatsanwälte, die Beamtenschaft und die jungen Juristen hoch verehren. — Der frühere preuß. Finanzminister Dr. Lentze, Berlin, wurde am 21. Okt. 70 Jahre alt. Er ging aus der Justiz hervor, war Oberbürgermeister in Gera, Mühlhausen, dann in Barmen und Magdeburg. Als sehr angesehenes Mitglied des preuß. Herrenhauses wurde er 1910 preuß. Finanzminister (bis 1917). Er hat sich während dieser Zeit um die preuß. Finanzen besonders verdient gemacht. Seit 1923 ist er Präsident des Verwaltungsrats der Deutschen Rentenbank, der dieser hervorragende und kenntnisreiche Mann hoffentlich noch lange wird vorstehen können. Als Vorsitzender des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamter in Preußen und seit Gründung des Reichsverbandes der höheren Verwaltungsbeamten als dessen Vorsitzender hat er sich besonders auch um die Standesfragen der Beamtenschaft verdient gemacht. — Ernann wurden: Ministerialrat im württ. JustMin. Heintzeler, Stuttgart, zum Generalstaatsanwalt, OLGR. Härle, z. Zt. b. StaatsMin., z. MinRat i. württ. JustMin.; KommerzRat Schuster, Freiburg i. Br., von der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Freiburg zum Ehrendoktor der Staatswissenschaften. — Prof. Dr. Walther Schücking, Kiel, der bekannte Völkerrechtslehrer, wurde zum Richter am Weltgerichtshof im Haag berufen. — Justizrat Vleugels, Köln, beging seinen 75. Geburtstag. Er ist 1. Vorsitzender des Rheinischen und 2. Vorsitzender des Deutschen Notarvereins. — In Rostock verstarb plötzlich der Präsident des mecklenburg. OLG. Krüger. Er bekleidete erst kurze Zeit das Amt als Chefpräsident und erreichte nur ein Alter von 62 Jahren.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamte, Berlin.

Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst (Regierungsassessorprüfung) in Preußen i. J. 1928. Nach Angaben des preuß. Ministeriums des Innern, die im 26. Band des „Statist. Jahrbuchs für den Freistaat Preußen“ 1930 veröffentlicht werden, haben i. J. 1928 in Preußen 77 Referendare sich der Regierungsassessorprüfung unterzogen gegen 35 i. J. 1927, 93 i. J. 1926 und 63 im letzten Vorkriegsjahr. Es haben i. J. 1928 im ganzen 66 Prüflinge die Prüfung bestanden gegen 31 im Vorjahr und 57 i. J. 1913. Die Prüfung nicht bestanden haben mithin 1928: 14,3 %, 1927: 11,4 %, 1926: 12,9 % und 1913: 9,5 %. Die Quote der nichtbestandenen Examina zeigt somit eine ständige Steigerung. Was das Zeugnis der bestandenen Prüfungen anbelangt, so konnte in keinem der 4 hier besprochenen Jahre das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen werden. Mit „Gut“ haben i. J. 1928: 1 Prüfling, 1927: 2, 1926: 4 und 1913: 7 Prüflinge bestanden. Das Zeugnis „vollkommen befriedigend“ erhielten 1928: 26 Prüflinge, 1927: 6, 1926: 21 und 1913: 12 Prüflinge. Mit dem Prädikat „ausreichend“ haben die Prüfung 1928: 39 Ref., 1927: 23, 1926: 21 und im letzten Jahr vor dem Kriege 12 Ref. bestanden. Unter den 81 Prüflingen, die i. J. 1926 bestanden haben, befanden sich 2 weibl. Referendare.

Sprechsaal.

Wahlergebnis und Wahlreformvorschläge. Der Kritiker des Wahlrechtsverfahrens muß es als Jurist kennen, als Wahltechniker erprobt und als Bewerber am eigenen Leibe durchgekostet haben. Er wird dann das Wahlrecht der alten RVerf. sicherlich verwerfen, bei dem Zufallsmehrheiten große Stimmenmengen untergehen lassen konnten. Aber auch das d'Hondt-System der Verhältniswahl wird er, wie Kaisenberg (S. 1153 d. Bl.) zutreffend erkennt,

nicht als der Weisheit letzten Schluß ansehen, weil es sich als vollwertig nur in einem kleinen Wahlkörper erwiesen hat. Sicherlich ist im neuen Reformplan des Reichsm. d. Innern vom Standpunkte der Parteien (und der bisherigen Verbandswahlleiter) als praktisch zu begrüßen, wenn die Listenverbindung sog. Bewerbergruppen (id est: Parteien) nunmehr im Verbands zu einer automatischen wird. Diese Vorschrift erspart den synonymen Bewerbergruppen der einzelnen Wahlkreise Aerger, Eifersüchteleien und Korrespondenzen, welche der Fristablauf zu beendigen droht. Sie würde auch bei Beibehaltung der sonstigen Vorschriften des heutigen Verfahrens unter allen Umständen zu empfehlen sein. Ein Beispiel der letzten Wahl bieten die Wahlkreise 7, 8 und 9 (Schlesien), in denen zwar eine Verbindungserklärung zwischen 7 und 8, nicht aber eine solche mit 9 vorlag, mit dem Ergebnisse, daß der Bewerber der Dt. Volkspartei, von Rheinbaben, ausfiel, da nur mit der Hinzurechnung der 9451 Stimmen des Wahlkreises 9 die Zahl 60 000 erreicht worden wäre, so daß sämtliche 28 740 + 23 670 + 9451 Stimmen jener drei Bezirke, die auf die Dt. Volkspartei entfielen, deren Reichswahlvorschläge zugute kamen. Die vielfach angegriffenen Reichswahlvorschläge will der Entw. beseitigen. Soweit er in ihnen einen Verstoß gegen das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Wahl (Art. 22 RVerf.) sieht, leuchtet die Begründung nicht völlig ein, da sie ebenso sehr mit Stichhaltigkeit gegen die Verbandswahl ins Feld zu führen wäre. Ihre Funktion, Männern von Format einen Platz im Reichstage zu sichern, haben sie hier und da gewiß erfüllt; dem Mißbrauche, Vertreter von Interessentengruppen in den Reichstag zu entsenden, konnten sie nicht steuern. Indem man an ihrer Stelle eine Verrechnung der Reststimmen auf „Ländergruppen“ vorsieht, eilt man mit der Vorregelung des Wahlverf. der wichtigeren Aufgabe anderweiter Gliederung des Reichs in Länder nicht glücklich voraus. Daß unnötig kleine Parteispaltungen auftraten und, wenn sie nicht völlig ausfallen, eine Mehrheitsbildung erschweren, hat die letzte Wahl wie die von 1928 erwiesen. Im neuen Reichstage traten mit 6 bzw. 3 Stimmen Dt. Bauernpartei und Landbund auf; absolut verloren gegangen sind 424 196 Stimmen auf elf mandatlos gebliebene Reichswahlvorschläge, ein Ergebnis, für das man in dem Reformvorschlage mit Recht die durch den amtlichen Druck noch verbilligte Herstellung des Einheitsstimmzettels verantwortlich macht. Uebrigens wurden bisher die Kreiswahlleiter weniger durch die Notwendigkeit einer prompten Herstellung der Stimmzettel, als durch die Verteilung auf die unterverteilenden Instanzen in Anspruch genommen, und wenn man Herstellung und Verteilung der Stimmzettel den Parteien überläßt, so würde man nicht nur amtliche Kosten und Mühe ersparen, sondern auch — Parteien. Wie mit amtlicher Gestattung im Bezirk 8 (Liegnitz) eine Serbska ludowa strona (Volkspartei der Lausitzer Serben) auftreten konnte, obwohl dort bestenfalls ein Sorbenstamm existiert, die Amtssprache aber die deutsche ist, ist schwer verständlich.

Der Reformplan hat manchen Schönheitsfehler. So, wenn er dem durch den Vers. Vertrag von dem Verbands mit dem Reiche getrennten Wahlkreise I, Ostpreußen, dieses Ergebnis noch dadurch verdeutlicht, daß er ihn weiterhin als „Verband“ für sich allein seinem Schicksale überläßt und ihn nur einer „Ländergruppe“ Ostpreußen-Pommern zuführt; vergeblich wies ich als Kreiswahlleiter darauf hin, daß die Psyche des abgetrennten Ostens diese Abteilung schmerzlich empfinde. So, wenn die Begründung in den langen Listen der Wahlvorschläge eine „Mechanisierung und Entpersönlichung“ des Verf. erblickt. In Parteien, die sich ihres Werts bewußt waren und nicht der Massenpsychose das Opfer der „gesicherten Stelle“ brachten, galt es immer als nobile officium, daß jeder auf den Wahlvorschlag Gesetzte sich der staatsbürgerlichen Aufgabe unterzog, für seine Ueberzeugung zu sprechen und diese Tätigkeit nicht bloß dem prominenten Spitzenkandidaten und Parteisekretären zu überlassen.

Oberlandesgerichtspräsident i. R. Krüger, Berlin.

Sparexperimente in der Justiz. Der schon im Frieden stiefmütterlich behandelte preuß. Justizhaushalt wird jetzt weiteren Sparexperimenten unterworfen, obschon die

mehr oder weniger segensreichen Reformen der letzten Jahre bereits hart an die Grenze des Tragbaren führten und sich in den übrigen Zweigen der Staatswirtschaft, z. B. bei den Parlamenten, der Finanzverwaltung, der Regierung und den Kommunen ungleich ergiebiger Sparmöglichkeiten zeigten. Der Versuch, die kleinen Amtsgerichte aufzubeugen, scheiterte vor etwa zwei Jahren an dem geschlossenen Widerstand aller Wirtschaftskreise; auch die DJZ. (1928 S. 1467) führte gewichtige Bedenken unter eingehender Begründung ins Feld. Seitdem beginnt ein „kaltes Abbrennen“ der AG., denen man nach und nach ihre Rentabilität nimmt. Warschon die Entziehung des Schöffengerichts im Zusammenhang mit der Schaffung des „Gemeinschaftlichen Schöffengerichts“ ein harter Schlag, so folgte bald das große Arbeitsgericht, wodurch den kleinen AG. die arbeitsrechtlichen Zivilprozesse verloren gingen — obschon gerade hier die Orts- und Personenkenntnis des judex loci segensreich gewesen wäre —. Schließlich scheiterte die allgemein erwartete, auch vom Rechtsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages geforderte Erhöhung ihrer Zuständigkeit im Zivilprozeß, die trotz des gesunkenen Geldwerts unter dem Friedensniveau liegt.

Neuerdings versetzte man ihnen einen weiteren Stoß durch Schließung von Hunderten von Gefängnissen (zum 1. Okt. 1930); allein in der Provinz Hannover sind über 30 endgültig und weitere 20 zunächst probeweise auf ein Jahr geschlossen, und zwar auch in Städten wie Herzberg, Elze, Soltau, Buxtehude und Walsrode. Die künftig im Bereich der betroffenen Gerichte Festgenommenen (Bettler!) müssen also eine Reise zu dem Gefängnis machen, das an Stelle der geschlossenen Anstalt getreten ist, z. B. von Herzberg nach Osterode, von Soltau nach Uelzen, von Walsrode nach Rotenburg usw. Dieses Spazierenfahren der Gefangenen verursacht Eisenbahnkosten, und der Landjäger bekommt Reisediäten, vor allem wird er seinem sonstigen Dienst für die oft erhebliche Dauer der Hin- und Rückreise entzogen. Wo soll da eine Ersparnis liegen? Der einzige Justizwachtmeister des kleinen AG. bekommt keine Sondervergütung für die Betreuung der wenigen Gefangenen; für den Richter war die Vernehmung und Aburteilung keine nennenswerte Belastung, während jetzt bei der Konzentrierung am großen, ohnehin überlasteten Gericht eine fühlbare Mehrarbeit erwachsen ist. Die Verpflegungssätze für die Gefangenen sind bei den kleinen Gerichten sogar etwas niedriger als in den Städten. Eine Verwendungsmöglichkeit für die Gefängniszellen ist nicht vorhanden, abgesehen von vereinzelt Fällen, wo die Ortspolizei Bedarf hat. Da das Gefängnis (meist nur 3—5 Zellen) nur einen Teil des Gerichtsgebäudes zu bilden pflegt, muß die bauliche Unterhaltung fortgesetzt werden, damit nicht der ganze Bau in Mitleidenschaft gezogen wird. Ueberdies wäre es angesichts der Arbeitslosigkeit rationaler, den Bauhandwerkern Verdienstmöglichkeit zu geben, anstatt das Geld für Transporte und Reisediäten auszugeben. Die Zellen selbst der kleinsten Gerichte sind aber gerade in den letzten Jahren, den humanitären Grundsätzen des heutigen Strafvollzuges entsprechend, unter erheblichem Kostenaufwand in einen so guten Zustand versetzt, daß in absehbarer Zeit keine großen Ausgaben zu erwarten gewesen wären.

Nun wird man einwenden, den kleinen AG. sei die Aburteilung im „beschleunigten Verfahren“ ausdrücklich vorbehalten. Daß dieses Verfahren für ein Gericht ohne Gefängnis völlig unbrauchbar ist, läßt sich nur durch ein praktisches Beispiel erläutern: Gegen Abend nimmt der Landjäger einen Bettler auf der Landstraße fest und schafft ihn etliche Kilometer fort zum Polizeigewahrsam (meist primitiv) der Heidedstadt Walsrode. Am nächsten Morgen erhält der Richter die Anzeige und setzt im beschleunigten Verfahren Verhandlungstermin auf 12 Uhr an, denn vorher muß er durch telegraphische Anfrage beim Strafregister ermitteln, welche Vorstrafen vorliegen und ob es sich um einen anderweit gesuchten Verbrecher handelt. Zur Terminsstunde schafft der Landjäger den Häftling in das Gerichtsgebäude, und es ergeht ein Urteil auf 3 Tage Haft. In dem geschlossenen Gefängnis Walsrode darf die Strafe nicht vollstreckt werden, sondern nun folgt der Transport nach Rotenburg. Da dorthin täglich nur vier Züge fahren,

muß der Landjäger den Abgeurteilten wieder zum Polizeigewahrsam bringen, um ihn dort nach einigen Stunden abzuholen und zum Bahnhof zu schaffen, wo 17⁴² Uhr der nächste Zug nach Rotenburg abgeht (Ankunft 18⁵⁸ Uhr). Dort transportiert er den Bettler zum Gefängnis und trifft mit dem nächsten Zuge 22⁵² Uhr wieder in Walsrode ein. Bestände des Walsroder Gefängnis noch, so wäre für die Landjägererei der Fall schon am Abend vorher mit der Einlieferung erledigt gewesen und dem Häftling wäre die Tortur mehrerer Transporte erspart.

So wirkt sich in der Praxis das, was auf dem Papier als Ersparnis gedacht war, aus als Verzögerung, Verteuerung und unwirtschaftlich konzentrierte Mehrarbeit, und es drängt sich die Befürchtung auf, daß hier unter dem Drucke des Finanzministers, ut aliquid fiat, Sparexperimente gemacht werden, die eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes und keine finanzielle Erleichterung bedeuten. Wäre es da nicht ratsamer gewesen, lieber die Strafvollzugsämter aufzuheben, deren Entbehrlichkeit kürzlich in einem Presseartikel eines Oberlandesgerichtspräsidenten dargelegt wurde? Die Not der Zeit erfordert, daß Reformen nicht vom grünen Tisch, sondern nach den Vorschlägen der Praxis gemacht und daß unwirtschaftliche „Sparmaßnahmen“ der hier erörterten Art schleunigst wieder beseitigt werden.

Amtsgerichtsrat Dr. Haase, Coppenbrügge.

Klage der Rechtsanwaltschaft gegen das Land Preußen i. S. des preuß. Gewerbesteuergesetzes. Die Vertretungen der Rechtsanwälte und der Notare und einer Reihe anwaltlicher Mitglieder des preuß. Landtags haben bei dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich eine Klage anhängig gemacht, in der sie ein Urteil dahin begehren, daß die Novelle zum preuß. Gewerbesteuergesetz v. 17. April 1930 der RVerf. und der preuß. Verf. widerspreche, ihrem ganzen Inhalt nach oder doch wenigstens insoweit, als sie die Rechtsanwälte und Notare in die GewSteuerpflicht einbezieht.

Zur Begründung des Antrags wird vorgetragen: die RA.schaft sei ein von der Reichsgesetzgebung eingesetztes Organ der Rechtspflege, diese Organstellung sei in der RVerf. verankert; es sei daher ein unzulässiger Angriff der preuß. Gesetzgebung in die verfassungsmäßig verankerte und geschützte Rechtspflege, wenn sie Organe der Rechtspflege den Gewerbetreibenden gleichstelle.

Daß der RA. als Organ der Rechtspflege anzusehen ist, daß seine Stellung öffentlich-rechtlichen Charakter hat und er notwendiges Glied der Gerichtsverf. ist, wird an Hand der staatsrechtlichen Literatur nachgewiesen. Weiter wird der Nachweis geführt, daß auch der RA. zwar „Geld verdienen“ will, daß aber der Käufer dem Verkäufer, der Mieter dem Vermieter gegenüber den eigenen Interessenstandpunkt, der RA. den Standpunkt seines Auftraggebers vertritt, ein Umstand, der vielleicht unscheinbar und selbstverständlich erscheinen mag, aber in der Tat beweist, daß der RA. mit „ganz anderem Geltungswillen“ und mit „ganz anderen beschränkten Möglichkeiten des Vorwärtskommens im wirtschaftlichen Leben“ hervortritt als der Gewerbetreibende. Dazu kommt, daß der RA. zwar ein Büro, aber keinen Geschäftsbetrieb hat, seine Praxis nicht verkaufen, seinen Betrieb nicht in eine Aktiengesellschaft verwandeln und vor allem „nicht werben“ kann.

Der 7. Abschnitt der RVerf. stellt die Rechtspflege unter den Schutz der Verf.; d. h.: „Die Rechtspflegemäßigkeit ist durch die Verf. gewährleistet“ und ferner: die Rechtspflege, wie sie sich entwickelt hat, wird als kulturell wichtiges Staatselement — von der Verf. geschützt. Dies bedeutet zwar nicht, daß jegliche Aenderung der Gerichtsverf. eine Verfassungsänderung sei, wohl aber, daß „die wesentlichen Elemente der Gerichtsverf. dann und insoweit geschützt sind, als die Gesetzesänderung zu einer Rechtspflegewidrigkeit führen würde“. Eine solche Gefahr aber droht, wenn durch ein Landesgesetz der RA. den Gewerbetreibenden gleichgestellt wird. Dann würde er nicht mehr für die „Idee des Rechts“, sondern um des „eigenen Vorteils willen“ arbeiten; ein solcher RA. könnte

dann aber nicht mehr Organ der Rechtspflege, kein Gehilfe des Richters bei der Rechtsfindung sein. Wenn also ein preuß. Gesetz in die ethischen Ständegrundlagen des Anwaltsstandes eingreift, greift es in einen wesentlichen Bestandteil des verfassungsmäßig geschützten Instituts der Rechtspflege ein.

Bez. der Notare wird ausgeführt, daß ihr sachlicher Wirkungskreis ein Ausschnitt aus dem Wirkungskreis der Gerichte ist, d. h. sie üben gleich ihnen obrigkeitliche Funktionen aus; ihre Einbeziehung in die GewSteuerpflicht ist hiernach genau so unzulässig, wie die der Richter.

Während die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nur vor dem Staatsgerichtshof zum Austrag gebracht wird, wird vor den Steuergerichten auch noch die Frage erörtert, ob die Ausdehnung der GewSteuer auf die freien Berufe im Einklang mit dem Finanzausgleichsgesetz steht. Der Streitstand ist hier folgender:

§§ 8, 9 enthalten eine Ermächtigung der Länder und Gemeinden, Gewerbe und Grundbesitz zu besteuern; soweit die Länder und Gemeinden im Rahmen dieser Befugnisse bleiben, verstoßen sie nicht gegen das Reichsrecht, auch insoweit die GewSteuern (oder Grundsteuern) einem Reichsgesetz gleichartig sind. Die Länder sind auch befugt, das Gewerbe „i. S. des Landessteuergesetzes“ zu definieren. Das bedeutet aber noch nicht, daß sie einen Berufsstand als Gewerbe bezeichnen dürfen, der ganz zweifellos nicht zu den Gewerben gehört, ebenso wie ein Landesgesetz als „Ledige i. S. des Gesetzes“ nicht auch die Verheirateten bezeichnen darf. Soweit daher, so wird argumentiert¹⁾, die GewSteuer nicht mehr unter die Ermächtigung der §§ 8 u. 9 fällt, [ist die GewSteuer vom Ertrage unzulässig, weil sie der Reichseinkommensteuer gleichartig ist, ebenso wie die Gewerbesteuer vom Gewerbekapital eine partielle Vermögenssteuer sein würde. Da ferner mangels eines Betriebskapitals der freien Berufe ein Unterschied zwischen Ertrag und Einkommen überhaupt nicht bestehen kann, ist die Steuer vom Gewerbeertrag nicht nur der Reichseinkommensteuer gleichartig, sondern in der Tat eine zweite Einkommensteuer.

Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

Nochmals „Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses“. Zu dem Artikel des OStA. Schreiber S. 1115 d. Bl. ist es vielleicht von Interesse, daß wir im Saargebiet bereits seit August 1921 ohne Eröffnungsbeschluß — mit einer Einschränkung — auskommen.

Die Regierungskommission, die nach § 23 der Anlage zu Art. 50 des VersVertr. Gesetzesänderungen — nach Aeußerung der gewählten Vertreter der Bevölkerung — vornehmen kann, hat durch die Justiznovelle v. Aug. 1921 u. a. auch GVG. und StrPO. abgeändert. Die alte Gerichtsgliederung wurde im wesentlichen beibehalten mit der Maßgabe, daß an Stelle des RG. und des OLG. der oberste Gerichtshof in Saarlouis trat. Wir haben auch heute noch das alte Schwurgericht mit 12 Geschworenen und mit getrennter Beratung über Schuld- und Strafrage. Die Strafkammern sind nur mehr mit drei Richtern besetzt, gegen ihre Urteile ist Berufung an den obersten Gerichtshof gegeben, der also die Urteile auch in tatsächlicher Richtung nachprüft. Die Novelle, die uns diese Neuerungen gebracht hat, hat den Eröffnungsbeschluß abgeschafft, nur für Schwurgerichtssachen ist er noch beibehalten. Also auch in Sachen, in denen gerichtliche Voruntersuchung geführt worden ist, stellt, wenn es nicht Schwurgerichtssachen sind, die StA.schaft das Verfahren ein oder erhebt unmittelbar Anklage zur Strafkammer oder zum Schöffengericht, ohne daß ein Beschluß des Gerichts über Außerverfolgung oder Eröffnung des Hauptverf. ergeht. Die Interessen des Angeklagten sind dadurch gewahrt, daß ihm spätestens mit der Ladung in allen Fällen eine Anklageschrift zugestellt werden muß. Ein Ermittlungsergebnis ist nach der Novelle zwar nur für Schwurgerichtsanklagen vorgeschrieben; wir nehmen aber trotzdem in allen Straf-

¹⁾ Vgl. Marcuse, Die Gewerbesteuer der freien Berufe in Preußen, Kommentar zur GewStV. in der Fassung v. 17. April 1930. Berlin, Liebmann, S. 36ff.

kammeranklagen und in wichtigeren Schöffengerichtssachen ein Ermittlungsergebnis auf. Der Angeklagte erhält demnach spätestens mit der Ladung Kenntnis von der Anklage, in allen wichtigen Sachen mit Ermittlungsergebnis, und kann dann seine Anträge bei Gericht oder StA.schaft stellen. Eine weitere Bestimmung besagt, daß außer in den Fällen, in denen noch ein Eröffnungsbeschluß ergangen ist, also außer in Schwurgerichtssachen, die öffentliche Klage bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden kann. Die berechtigten Einwendungen des Angeklagten können also von der StA.schaft ohne weiteres berücksichtigt werden, und auch wenn eine Anklage einmal nach Ansicht des Gerichts aus irgendeinem Grunde verfehlt ist, kann der Vorsitzende, dem die Akten zur Terminbestimmung vorliegen, vor dem Termin darauf hinweisen und die StA.schaft die Anklage abändern oder zurücknehmen, wenn sie die Bedenken anerkennt.

Wir haben mit dieser Neuerung nur gute Erfahrungen gemacht; das Verfahren wird beschleunigt, ohne daß der Angeklagte oder die Sache selbst geschädigt wird. Auch Arbeitskraft wird gespart. Gewiß ist die Verantwortung des StA. größer geworden, aber da eine Stärkung des Verantwortungsgefühls nur durch Uebernahme von Verantwortung erreicht wird, so ist auch diese Folge zu begrüßen. Schließlich wird auch Ansehen und Bedeutung der StA.schaft gehoben, wenn das Gericht nicht jede Anklage in einem besonderen Verfahren nachprüft.

Oberstaatsanwalt Keller, Saarbrücken.

Reichsgericht contra Oberverwaltungsgericht

Bez. der Bedeutung der Anstellungsurkunde von Kommunalbeamten legen RG. und OVG. ihrer Rechtsprechung zwei Auffassungen zugrunde, die sich diagonal gegenüberstehen. Während das RG. der in § 1 Abs. 2 Kommunalbeamtenenges. zur Anstellung eines Kommunalbeamten erforderlichen Aushändigung einer Anstellungsurkunde nur deklaratorische Bedeutung beimißt (RG. 89, 297; 90, 260), erklärt das preuß. OVG. die Anstellungsurkunde für eine wesentliche Voraussetzung der Beamteneigenschaft (OVG. 42, 68; 69, 215; 73, 257; 74, 269). Welcher von beiden Auffassungen im Interesse des Rechts der Vorzug zu geben ist, sei hier nicht entschieden. Hingewiesen sei nur auf folgendes Dilemma, das diese divergierende Auffassung herbeiführt:

A ist von der preuß. Stadt X als Leiter der städtischen Wohlfahrtspflege angestellt. Eine Anstellungsurkunde wurde ihm nicht ausgehändigt. Nach einiger Zeit macht A sich einer Handlung schuldig, die es der Stadt X geraten erscheinen läßt, A von seinem Posten zu entfernen. Wie kann sie das tun?

A versah als Leiter der Wohlfahrtspflege Dienstobligationen, die kraft innerer Notwendigkeit obrigkeitliche waren. Nach Auffassung des RG. war A also Beamter (RG. 90, 260). Daß die Anstellungsurkunde nicht ausgehändigt wurde, ist bedeutungslos. Da A Beamter ist, kann er wegen einer von ihm begangenen strafbaren Handlung diszipliniert werden. Das Disziplinarverfahren richtet sich nach §§ 20 ff. Zuständigkeitsgesetz in Verbindung mit §§ 18 ff. Ges. betr. die Dienstvergehen der nicht-richterl. Beamten v. 21. Juli 1852. Nach § 20 Ziff. 1—3 ZG. endet aber jedes Disziplinarverf. mit einer Klage vor dem OVG. Das OVG. aber wird — in Konsequenz seines Standpunktes — diese Klage abweisen mit der Begründung, daß A, da ihm eine Anstellungsurkunde nicht ausgehändigt ist, kein Beamter und folglich ein Disziplinarverf. gegen ihn unzulässig war. Bleibt nur die Möglichkeit der Kündigung. Der Streit um die Kündigung aber wird vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen. Und diese werden, dem Standpunkt des RG. folgend — sofern sie es nicht tun, wird das RG. ihr Urteil umstoßen —, ihrerseits die Klage auf Kündigung abweisen; denn nach Auffassung des RG. war A Beamter, und als solcher ist er gemäß § 8 Abs. 1 KomGes. auf Lebenszeit angestellt, eine Kündigung also unzulässig. Demnach kann die Stadt X den A weder durch Disziplinierung noch auf dem Wege der Kündigung entfernen.

Als Ausweg aus diesem circulus vitiosus erscheint mir allein die nachträgliche Aushändigung der Anstellungs-

urkunde. Denn nachdem diese erfolgt ist, ist A auch in den Augen des OVG. Kommunalbeamter, ein Disziplinarverf. also gegen ihn zulässig. Hierbei wird freilich zu beachten sein, daß A dann wegen eines Vergehens diszipliniert werden würde, das er vor seiner Anstellung begangen hat. Grundsätzlich können Vergehen, die der Beamte vor seiner Anstellung begangen hat, nicht Gegenstand eines Disziplinarverf. sein. Jedoch da A auch zur Zeit der Begehung seiner Tat bereits im Dienste der Stadt X stand, ein Wechsel des Dienstherrn also nicht vorlag, wird man auch hier die Möglichkeit eines Disziplinarverf. bejahen müssen. Kontinuität der Tat ist als vorliegend anzusehen.

Nach Aushändigung der Anstellungsurkunde an A ist also ein Disziplinarverf. möglich, und das OVG. wird einer darauf gerichteten Klage stattgeben.

can. jur. Carl Hiller, Breslau.

Kirchenaustrittserklärung Minderjähriger. Nach § 5 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921 (RelKindErzGes.) steht dem Kinde vom 14. Lebensjahr die Entsch. darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Gibt diese Bestimmung dem Kinde, solange es noch minderjährig ist, auch das Recht, selbständig, also ohne oder gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters, seinen Austritt aus der Kirche gemäß § 1 des preuß. Gesetzes betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts v. 30. Nov. 1920 (Kirch.-AustrGes.) und den entsprechenden Vorschriften der anderen gliedstaatlichen Gesetze zu erklären?

Diese Frage, der bei der steigenden Kirchenaustrittsbewegung erhöhte Bedeutung zukommt, und die in der Praxis der AG. vielfach bejaht wird, ist m. E. zu verneinen. Der Sinn des § 5 RelKindErzGes. ist der, daß jedes Kind mit Vollendung des 14. Lebensjahres religionsmündig wird und von nun ab die durch Art. 135 RVerf. allen Bewohnern des Reiches gewährleistete Bekenntnisfreiheit genießt. Der Umfang der Bekenntnisfreiheit ergibt sich aus Art. 135 RVerf. Während Satz 1 die innere Glaubensfreiheit garantiert, schützt Satz 2 die äußere Betätigung des Glaubens, gewährleistet also die sog. Kultusfreiheit. Zu letzterer gehört das Recht, einer bestimmten Religionsgesellschaft anzugehören und aus ihr auszuscheiden. Daraus folgt, daß ein Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres berechtigt ist, selbständig aus der Kirche auszutreten, ohne daß es daran durch weltliche Maßnahmen gehindert werden dürfte. Soweit aber der Austritt auch mit bürgerlichen Wirkungen verbunden sein soll, hat der Staat es in der Hand, den Eintritt dieser Wirkungen von der Wahrung bestimmter Formen abhängig zu machen. Demgemäß hat der Staat schon seit langem den Austritt aus den Religionsgesellschaften gesetzlich geregelt und bestimmt, daß ein Austritt für den staatlichen Bereich nur dann wirksam ist, wenn er in der staatlich vorgeschriebenen Form erklärt wird. Für Preußen (Ges. v. 30. Nov. 1920) ist eine Erklärung vor dem AG. erforderlich. Daß es sich dabei um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung handelt, kann keinem Zweifel unterliegen. Für sie gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen als einseitige Willenserklärung ist daher nichtig (§ 107 BGB.). Wenn ein Minderjähriger mit bürgerlicher Wirkung aus der Kirche austreten will, muß er die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Diese Folgerung bedeutet keine Durchbrechung des Art. 135 RVerf. Diese Bestimmung gewährleistet den staatlichen Schutz der ungestörten Religionsausübung, bedeutet also für den Ausgetretenen, daß er zu kirchlichen Handlungen nicht mehr durch Maßnahmen außerkirchlicher Art angehalten werden kann. Der § 1 KirchAustrGes. betrifft dagegen nur die bürgerlichen Wirkungen einer Kirchenaustrittserklärung. Wenn der Minderjährige bei Abgabe solcher Erklärung denselben Beschränkungen unterliegt, wie bei bürgerlichen Rechtsgeschäften allgemein, so liegt darin keine Beeinträchtigung der reichsrechtlich gewährleisteten Bekenntnisfreiheit.

Referendar Junker, Dortmund.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 21

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Pflichtteilergänzungsrecht an Lebensversicherungsprämien. § 2325 BGB. Die Kl. als die Witwe 2. Ehe des M. verlangt von der Bekl., dessen erstehelicher Tochter, Einwilligung in Auszahlung eines Betrages, den M. auf seinen Tod zugunsten der Kl. versichert hatte. Die Bekl. beansprucht mit Widerklage aus Pflichtteilergänzungsrecht nach § 2325 BGB. einen Teil der Versicherungssumme. Die Vorinstanzen haben die Widerklage abgewiesen. Auf Revision der Bekl. wurde aufgehoben und zurückverwiesen. Das Pflichtteilergänzungsrecht erscheine zwar nicht in Ansehung der gesamten Versicherungssumme, wohl aber der vom verstorbenen M. gezahlten Prämie begründet. Wenn § 2325 BGB. eine Schenkung des Erblassers voraussetze, so könne damit nach dem Sprachgebrauch des BGB. nur solche nach § 516 Abs. 1 BGB. gemeint sein, dagegen nicht allgemein schon jede unentgeltliche Zuwendung. Es sei daher Erfordernis sowohl, daß der Zuwendende und der Zuwendungsempfänger darüber einig seien, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolge, als auch, daß der letztere aus dem Vermögen des Ersten bereichert werde. Schließe jemand unter Bezeichnung eines Dritten als Bezugsberechtigten einen Lebensversicherungsvertrag ab, so wolle er ihm damit — falls der Dritte dafür kein Entgelt gewähre — eine unentgeltliche Zuwendung machen, indem nach seinem Tod dem Dritten ohne Aufwendungen von dessen Seite die Versicherungssumme ausgezahlt werden solle. Gemäß §§ 328, 330, 331 BGB. handele es sich dabei um einen Vertrag zugunsten eines Dritten, aus dem dieser unmittelbar das Recht erwerben solle, die Leistung zu fordern, und zwar trete dieser Erwerb im Zweifel erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers ein. Die für die Schenkung erforderliche Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung liege darin, daß der Versicherungsnehmer mit dem Abschluß des Vertrages zugunsten des Dritten zugleich diesem das Angebot mache, er solle nach dem Tode des Versicherungsnehmers die ihm aus dem Vertrag zugehenden unentgeltlichen Vorteile ziehen, daß dem Dritten dieses Angebot mit seiner Kenntnisnahme von der Bezugsberechtigung zugehe, gleichviel, wie es im einzelnen Falle zu seiner Kenntnis komme, und daß er dann entsprechend dem Willen des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme nach dessen Tode in Anspruch nehme. Eine Annahmeerklärung des Bezugsberechtigten dem Versicherungsnehmer selbst noch zu dessen Lebzeiten oder seinen Erben gegenüber werde dagegen nach der allgemeinen Lebenserfahrung vom Versicherungsnehmer nicht erwartet und sei daher für das Zustandekommen der Einigung nicht zu verlangen (§ 151 BGB.). Da den Gegenstand der Zuwendung der Anspruch auf die Versicherungssumme bilde und dieser Anspruch von dem Bezugsberechtigten, wie schon erwähnt, mit dem Tode des Versicherungsnehmers unmittelbar gegen den Versicherer erworben werde, so sei damit die dem Dritten zuge dachte Leistung bereits bewirkt und dadurch nach § 518 Abs. 2 BGB. ein etwa vorhandener Formmangel des Schenkungsversprechens geheilt. Es könne also dahingestellt bleiben, ob das Erfordernis des § 518 Abs. 1 BGB. auch für Lebensversicherungsverträge, die zugunsten eines Dritten in Schenkungsabsicht geschlossen würden, gelte. Dem stehe auch nicht entgegen, daß gemäß § 333 BGB. das Recht auf die Versicherungssumme als nicht erworben gelte, wenn der Bezugsberechtigte aus irgendeinem Grunde die Entgegennahme der Versicherungssumme ablehnen würde. Ebensowenig, daß der Versicherungsnehmer im Zweifel, nämlich wenn nicht die Versicherung nachweislich unwiderruflich zugunsten des Dritten genommen und deshalb eine Verfügung des Versicherungsnehmers über den Anspruch auf die Versicherungssumme nur noch mit Zustimmung des Dritten zulässig sei, zu Lebzeiten über den Anspruch anderweit verfügen dürfe, insbesondere ihn abtreten oder verpfänden oder das Bezugsrecht widerrufen

können. Denn im Falle der Widerruflichkeit des Bezugsrechts bestehe für den Dritten bis zum Tode des Versicherungsnehmers nur eine Hoffnung oder Anwartschaft, und das Schenkungsangebot des zudem bedingten und befristeten Anspruchs auf die Versicherungssumme müsse schon als mit jenen Beschränkungen gemacht angesehen werden und könne auch nur so, wie es sich z. Zt. des Todes des Versicherungsnehmers darstelle, angesehen werden. Das weitere Erfordernis der Schenkung, daß durch die Zuwendung die Bereicherung des Bezugsberechtigten aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers erfolgen müsse, sei aber nicht hinsichtlich der Versicherungssumme als solcher, sondern nur betreffs der bezahlten Prämien erfüllt. Der Versicherungsnehmer wolle allerdings dem Bezugsberechtigten durch seine Aufwendungen an Prämienzahlungen die Versicherungssumme verschaffen, und so bilde den Gegenstand der Schenkung der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Gegenleistung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrage, also auf Zahlung der Versicherungssumme. Aber diese selbst habe gemäß §§ 330, 331 BGB. niemals zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört; sie falle mit dessen Tode dem Bezugsberechtigten unmittelbar aus dem Vermögen des Versicherers zu. Dagegen sei infolge der Zahlung der Prämienbeträge aus Mitteln des Versicherungsnehmers der Bezugsberechtigte, wenn es zur Auszahlung der Versicherungssumme an ihn komme, um die aufgewendeten Prämienbeträge, und zwar eben deshalb, weil der Anspruch auf die Gegenleistung des Versicherers den Gegenstand der Schenkung bilde, um den gesamten Betrag der gezahlten Prämien, nicht nur um das Deckungskapital des Versicherers, mittelbar aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers bereichert, freilich nach oben begrenzt durch den Betrag der Versicherungssumme. Daß den Prämienzahlungen im Verhältnis zum Versicherer die Bedeutung der Erfüllung eines gegenseitigen entgeltlichen Vertrages zukomme, stehe ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als einer unentgeltlichen Zuwendung im Verhältnis zum Bezugsberechtigten nicht entgegen. Die Berücksichtigung nur der bezahlten Prämienbeträge für den Pflichtteilergänzungsanspruch, nicht dagegen der Versicherungssumme, entspreche auch dem § 2325 BGB. insofern, als danach der Pflichtteilsberechtigte nur so gestellt werden solle, wie wenn die aus dem Vermögen des Erblassers herausgegangenen Werte noch zum Nachlaß gehörten. Andererseits stehe die hier vertretene Ansicht, daß wenigstens die gezahlten Prämienbeträge aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers mittelbar in das des Bezugsberechtigten geflossen seien, im Einklang mit RGZ. 61, 217, und sie werde auch dem dringenden Bedürfnis gerecht, zu verhindern, daß durch Abschluß von Lebensversicherungsverträgen auf hohe Versicherungssummen, und demgemäß mit entsprechend hohen Prämien, zugunsten Dritter die Rechte der Pflichtteilsberechtigten ganz willkürlich geschmälert werden könnten. (Urt. VII. 440/29 v. 25. März 1930.)

Voraussetzungen der Feststellungsklage. § 256 ZPO.

Die Kl. hatte zufolge eines im Sept. 1922 geschlossenen Vertrages ein Wohnungs- und Nutzungsrecht und für den Fall der Aufgabe dieser Rechte Anspruch auf eine Entschädigung von 1 000 000 PM. Da sich die Parteien über den für den Fall der Aufgabe des Rechts zu zahlenden AufwBetrag nicht einigten, klagte Kl. auf Feststellung des AufwBetrages für den Fall ihres innerhalb einer festzusetzenden Frist abzugehenden Rechtsverzichts. LG. wies die Klage ab, das BerGer. bejahte das Feststellungsinteresse und wies an das LG. zurück, auf Rev. der Bekl. wurde aufgehoben und zurückverwiesen. Nach den Anträgen der Kl. solle für die Aufw. der Stand der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Patrichter maßgebend sein zuzüglich einer Frist, innerhalb deren Kl. nach Rechtskraft des Urt. die Verzichtserklärung abgeben müsse, und zwar solle diese Frist einen Zeitraum umfassen, innerhalb dessen sich voraussichtlich die z. Zt. der Urteilsfällung herrschenden Verhältnisse nicht erheblich ändern würden oder für die sich die voraussichtliche Entwicklung der in Betracht kommenden

Verhältnisse mit einer gewissen Zuverlässigkeit überblicken ließe. Ob eine solche Feststellung möglich wäre, könne dahingestellt bleiben; das etwaige rechtliche Interesse der Kl. an solcher Feststellung würde allein noch nicht die Voraussetzungen des § 256 ZPO. erfüllen; es sei dazu erforderlich, daß das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde. Das angef. Urte. halte dieses Erfordernis deshalb für erfüllt, weil auch das nur wirtschaftliche Interesse einer Partei genüge, zu wissen, woran sie in Ansehung einer gewissen rechtlichen Beziehung zu der anderen Partei sei, um ihr Verhalten danach einzurichten. Dem könne nicht beigetreten werden. Nach der Feststellung des BerGer. habe Kl. ihr Interesse an der alsbaldigen Feststellung nur darauf gestützt, daß sie „bei der Bestimmung einer angemessenen AufwSumme von ihrem Verzichtrecht so bald als möglich Gebrauch mache“. Sie wolle sich also vorläufig zu einem Verzicht noch nicht entschließen, sondern erst einmal vom Gericht Auskunft haben, wieviel sie für den Verzicht zu bekommen habe. Damit werde dem Erfordernis des Interesses an einer alsbaldigen Feststellung i. S. des § 256 ZPO. nicht Rechnung getragen. Es sei vor allem zu prüfen, ob nicht durch die Möglichkeit, auf dem Wege der Leistungsklage zu demselben Ziel zu gelangen, das Interesse an der Erhebung der Feststellungsklage ausgeschlossen werde. Eine Prüfung in den vorerwähnten Richtungen lasse das angef. Urte. vermissen. Sie wäre um so nötiger gewesen, als Kl. selbst vorgebracht habe, daß sie bei Verneinung der Zulässigkeit der Feststellungsklage ihr Verzichtrecht ausübe und Zug um Zug gegen ihren Verzicht die Zahlung einer AufwSumme von mindestens 150 000 RM. verlange. Danach schein sie also selbst der Ansicht zu sein, daß besondere Umstände, welche die Besorgnis einer Gefährdung ihres Gläubigerrechts rechtfertigen könnten, nicht vorlägen und sie schon jetzt im Wege der Leistungsklage dasselbe erreichen könne, was sie mit der erhobenen Feststellungsklage erst für die Zukunft festgestellt wissen wolle. Ueberdies sei sie, wie ihr zweitinstanzlicher Hilfsantrag zeige, von der Feststellungsklage zur Leistungsklage übergegangen. Sei das aber der Fall, so wäre für die Feststellungsklage kein Raum. Auch hierauf gehe das angef. Urte. nicht ein. Ohne eine Erörterung der bezeichneten Punkte durch den Tatrichter sei das RevGer. zu einer erschöpfenden rechtlichen Nachprüfung des Streitstoffes nicht in der Lage. (Urt. VI. 437/29 v. 28. April 1930.)

Wie haftet der Verkäufer der gesamten Geschäftsanteile einer G. m. b. H.? Die Kl. verkauften und übertrugen durch notariellen Vertrag an die Bekl. die ihnen gehörigen sämtlichen Geschäftsanteile einer G. m. b. H., zu deren Vermögen eine Schwespatgrube gehörte, die sie betrieb. Weil die Bekl. einen Kaufpreisrest nicht zahlten, erklärten Kl. den vertraglich vorgesehenen Rücktritt und klagen, da die Bekl. das Rücktrittsrecht bestritten, auf Rückübertragung der Geschäftsanteile. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Bekl. wenden ein, daß der Abbau der Grube erheblich weiter fortgeschritten gewesen sei, als bei Vertragsabschluß angenommen und von den Kl. zugesichert gewesen sei. Wegen Sachmangels, auch Fehlens einer zugesicherten oder arglistig vorgespiegelten Eigenschaft und eines Minderwerts der Grube, der den Restkaufpreis überstieg, machen sie ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises und Uebertragung der Geschäftsanteile geltend. Auf Rev. der Kl. wurde aufgehoben und zurückverwiesen. Die Auffassung des BerGer., das den Einwand des Sachmangels für unerheblich hielt, weil die Veräußerung der Geschäftsanteile nicht ein Kauf von Sachen, sondern von Rechten darstelle, sei für die Fälle zutreffend, in denen einzelne Geschäftsanteile einer G. m. b. H. veräußert seien. Der Geschäftsanteil einer G. m. b. H. sei ein „sonstiges Recht“ i. S. des § 437 BGB. Seine Veräußerung sei nur die Veräußerung des Rechts an der Mitgliedschaft der G. m. b. H., nicht eines Anteils an deren Erwerbsgeschäft selbst; es werde nur aus § 437 BGB. gehaftet, nicht aber aus §§ 459 ff. wegen Mangels des Unternehmens selbst. Die frühere Auffassung, daß das auch beim Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile einer G. m. b. H. gelte, sei in der Rechtspr. aufgegeben worden. Der wirtschaftliche Zweck des Verkaufs der sämtlichen Geschäftsanteile werde nach der Verkehrs-

auffassung regelmäßig als eine Veräußerung des von dieser betriebenen Unternehmens selbst angesehen; dem Erwerber solle tatsächlich die gleiche Stellung eingeräumt werden, wie wenn er das Unternehmen selbst gekauft hätte. Dann aber könne der Verkäufer der Geschäftsanteile auch bez. der Haftung für Rechts- und Sachmängel nicht anders gestellt werden, wie bei einem Verkauf des Unternehmens selbst. Voraussetzung sei allerdings, daß es sich um einen Mangel handle, der einen Mangel des Kaufgegenstandes dargestellt hätte, wenn das Unternehmen unmittelbar Vertragsgegenstand gewesen wäre. Die Uebertragung der Anteile gegen Entgelt stelle nur die äußere Rechtsform dar. Wollte man sie allein in Betracht ziehen, so würde das eine Ueberspannung des Unterschieds zwischen rechtlicher Gestalt und wirtschaftlichem Gehalt bedeuten, die sich in Widerspruch setze mit den wirtschaftlichen Verkehrsbedürfnissen und den Grundsätzen der §§ 133, 157, 242 BGB. Bei Uebertragung sämtlicher Anteile einer G. m. b. H., die Eigentümerin eines geschäftlichen Unternehmens sei, sei auch nicht maßgebend, ob der Wille beim Vertragsschluß noch ausdrücklich in der Richtung auf den Verkauf und Erwerb des Unternehmens selbst erklärt sei, auch ohnedies würde die dargelegte Beurteilung Platz greifen müssen. Es müßten also die Einwendungen der Bekl. tatsächlich klargestellt werden. (Urt. II. 532/29 v. 23. Mai 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig.

§ 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Behandlung von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane. Das SchwurGer. findet das Vergehen der Angekl. gegen § 7 des GeschlKrGes. in einer Reihe von Handlungen, die es als Behandlung von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane ansieht. Es nimmt hierbei aus die Prüfung, ob die T. schwanger gewesen sei. Schwangerschaft ist wie Geburt keine Krankheit oder kein Leiden eines Geschlechtsorgans. Bedenklich erscheint es, wenn das SchwurGer. als verbotene Behandlung ansieht, daß die Angekl. die Gebärmutter der T. auf die Richtigkeit ihrer Lage untersuchte. Diese Untersuchung diene dazu, festzustellen, ob die Darmtätigkeit der T. durch die Lage der Gebärmutter ungünstig beeinflusst war. Hierbei ist erkennbar der Wille der Angekl. nicht auf Behandlung oder auch nur Untersuchung einer Krankheit oder eines Leidens eines Geschlechtsorgans gerichtet gewesen. In dieser Behandlung lag daher noch kein strafbares Tun. (Urt. I. 448/30 v. 20. Mai 1930 g. S.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Vergeltungsmaßnahmen gegen Feiern der Belegschaft. Die Belegschaft beschloß, am 1. Mai zu feiern. Der Arbeitgeber ließ darauf nach vorhergegangener Bek. die Arbeit am 2. Mai ruhen. Den Arbeitern wurde der Lohn für diesen Tag zugesprochen. Das Feiern der Arbeiter ist objektiv und subjektiv eine Vertragsverletzung; eine Entlassung ist daraufhin nicht ausgesprochen worden. In der Aussperrung liegt auch nicht die Ausübung eines minderen Rechtes. Kündigung und Aussperrung sind verschiedene Maßnahmen. Die Kündigung will das Vertragsverhältnis beenden, die Aussperrung soll im vorl. Falle gewissermaßen eine Disziplinarmaßregel innerhalb des fortlaufenden Vertragsverhältnisses sein. Daraus ergibt sich der verschiedene Charakter beider Maßnahmen. Die Kündigung war das Recht des Arbeitgebers, das ihm die Rechtsordnung u. U. wegen des Vertragsbruchs der anderen Seite einräumte. Die eintägige Aussperrung war eine einseitige Strafmaßnahme, die, als Vergeltungsmaßnahme gegenüber den Arbeitern gedacht, weder nach Gesetz noch nach Vertrag gerechtfertigt, im Gegenteil vertragswidrig war. Das rechtswidrige Verhalten der Kl., ihr Vertragsbruch gewährte der Bekl. gegebenenfalls das Recht zur Vertragsauflösung, nicht aber die Möglichkeit, ihrerseits Vergeltungsmaßregeln irgendwelcher Art innerhalb des Vertragsrahmens zu verhängen, die in die Rechte des anderen Teiles eingriffen. Die einzige Möglichkeit, sich gegen eine Rechtswidrigkeit durch Eingriff in einen fremden Rechtskreis zu wehren, gewährt

das Notwehrrecht des BGB. in § 227, aber unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen. Diese sind nicht gegeben. (RAG. 36/30 v. 4. Juni 1930.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH, Dr. Kloß, München.

— **Unterschied des Steuerstreits vom bürgerlichen Rechtsstreit. Maßgeblichkeit typischer Verhältnisse für die steuerliche Beurteilung. Kein Arbeitsverhältnis der im gewerblichen Betriebe des Mannes tätigen Frau auch bei dahingehenden Abmachungen der Eheleute.** Es soll nicht bestritten werden, daß nach bürgerl. Rechte ein Angestelltenverhältnis auch zwischen Ehegatten unter gewissen Voraussetzungen anerkannt werden kann. Beim bürgerl. Rechte handelt es sich aber nur um die privatrechtlichen Beziehungen unter den Ehegatten und gegenüber Dritten. Schon daraus ergibt sich, daß das Bestehen oder Nichtbestehen eines Angestelltenverhältnisses i. S. des BGB. nicht für die Entsch. der steuerrechtlichen Frage maßgebend sein kann. Diese betrifft die steuerlichen Beziehungen der Ehegatten zum Reich als Träger der öffentl. Steuergewalt. Dabei handelt es sich nicht um das steuerl. Verhältnis der gerade im Streite befindlichen Ehegatten. In gleicher Lage befinden sich unzählige andere Eheleute. Es ist dem Steuerstreit eigen, daß in der Mehrzahl der Fälle eine endgültige Entsch. sich in ihren Wirkungen nicht gegenüber der einzelnen Streitpartei erschöpft, vielmehr die Ergebnisse darüber hinaus meist ganze Bevölkerungsgruppen oder Gesellschafts- und Wirtschaftsschichten treffen. Man denke z. B. an die Lohnsteuer oder an Bilanzfragen. Will man das Bild vom Parteistreit des bürgerl. Rechts überhaupt für das steuerl. Verfahren verwenden, so kann man vielleicht sagen, daß meist dem einen Träger der Steuergewalt eine durch die Gleichheit der Lage verbundene Vielheit von Gegnern gegenübersteht, für die eine höchstgerichtl. Entsch. bedeutsam werden kann. Solche grundsätzlichen Wirkungen für die Allgemeinheit können auch bei der Rechtsfindung nicht unbeachtet bleiben. Sie legen es nahe, die Entsch. möglichst und wesentlich nicht davon abhängig zu machen, was die Beteiligten gerade in diesem oder jenem Falle besonders ausgemacht haben. In den Vordergrund tritt die Frage: was ist nach Auffassung der Allgemeinheit als typische Gestaltung anzusehen, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschriften auch bei abweichender Regelung der Beteiligten für die steuerliche Beurteilung maßgebend sein kann und soll? Eine solche Betrachtungsweise, die den Einzelfall auch und sogar vorwiegend nach seiner allg. Bedeutung würdigt, erscheint auch für den vorl. Fall geboten. Für die Sozialversicherung ist vorgeschrieben, daß die Beschäftigung des einen Ehegatten durch den anderen grundsätzlich eine Versicherungspflicht nicht begründen kann, § 159 RVersO. Es würde den Verhältnissen der Wirklichkeit und Bevölkerungsauffassung widersprechen, wenn man die nach ihrer natürlichen Stellung als Gehilfin des Mannes zur Mitarbeit berufene Frau als im Arbeitsverhältnis und in einem anderen als dem ehelichen Abhängigkeitsverhältnis zum Manne stehend auffassen wollte. Schon aus diesen allg. Erwägungen könnte die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Mann und Frau auch für die EinkSt. verneint werden. Die Verneinung ergibt sich aber auch aus Sinn und Zweck von §§ 22 und 23 EinkStGes. Das EinkStGes. geht aus von dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Daher knüpfen §§ 22 und 23 an den Gedanken der Haushaltungsbesteuerung an. Steuerpflichtiger ist der Mann oder Haushaltsvorstand, dem die Einkünfte der Frau und der Kinder hinzugerechnet werden, §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 EinkStGes. Zu der in § 22 verwirklichten einheitlichen Zusammenfassung des Eink. der Ehegatten würde es schlecht passen, wenn für die im gewerbl. Betriebe des Mannes tätige Frau Arbeitslohn vom Eink. des Mannes zunächst abgezogen werden könnte, der dann wieder dem Eink. des Mannes hinzugerechnet werden müßte. Die Abspaltung eines Teiles des Eink. des Mannes als Arbeitslohn der Frau würde der Auffassung des wirklichen Lebens nicht entsprechen. Die Anerkennung von abzuziehendem und dann wieder hinzuzurechnendem Arbeitslohn der Frau würde aber auch dem Grundsatz widersprechen, daß die

steuerliche Behandlung in Rücksicht auf die Beteiligten wie auf die Verwaltung einfach und klar gestaltet werden soll. Es leuchtet ein, daß der Abzug und dann wieder die Hinzurechnung von Arbeitslohn der Frau in Rücksicht auf das Endergebnis einen Umweg bedeutet, der nur dann vertreten werden könnte, wenn es eben nach den gesetzlichen Vorschriften nicht anders ginge. Bez. der Gewerbesteuer kommt noch hinzu: Die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Mann und Frau würde einen starken Anreiz auslösen, im Widerspruche mit der wirklichen Lage unter den Ehegatten künstlich nur deshalb Arbeitsverhältnisse zu schaffen, um die Gewerbesteuer zu drücken. Den Vorteil davon hätten die mehr geschäftskundigen als gewissenhaften Leute, den Nachteil die Allgemeinheit. Dies zu fördern, kann nicht i. S. einer gesunden Rechtsentwicklung liegen. Es würde so die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Steuergerechtigkeit gefährdet. Daher kann, selbst wenn die Ehegatten wirklich ihre Beziehungen nach Art eines Angestelltenverhältnisses gestalten und auch so handhaben, die EinkSt. Behörde ein Arbeitsverhältnis aus den schon erörterten Gründen nicht anerkennen. (Urt. VI. A. 67/30 v. 7. Mai 1930.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Achtungsunwürdiges geschäftliches Verhalten außer Dienst. §§ 10, 76 RBG. Ein Oberpostsekretär, der sich von seinem Schuldner mehrfach für die Stundung einer hypothekarischen Forderung wucherliche Vermögensvorteile unter Ausbeutung einer Notlage hat gewähren oder versprechen lassen und sich dadurch zu seinem für seine Familienverhältnisse auskömmlichen Gehalt ein weiteres, vergleichsweise erhebliches Einkommen verschafft hat, ist mit Dienstentlassung zu bestrafen. (Urt. F. 21/30 v. 27. Mai 1930.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG, Dr. Köppel, Berlin.

Reichsangehörigkeit (RA.) als Anspruchsvoraussetzung nach dem Liquidationsschädengesetz und der GewaltschädenV. Nach beiden Gesetzen ist Anspruchsvoraussetzung der Besitz der RA. Für den Anspruch auf LiquEntsch. fordert § 13 Abs. 1 LSG. daß der Geschädigte z. Zt. des Inkrafttretens des VersV., also am 10. Jan. 1920, die RA. besitzen haben muß. Späterer Verlust der RA. führt nicht zum Verlust des EntschAnspr., sondern beeinträchtigt diesen nach § 13 Abs. 3 LSG. nur bei Berechnung der Endentsch. insofern, als einem Geschädigten, der die RA. z. Zt. der Entsch. nicht mehr besitzt, weder der Entwurzelungszuschuß noch eine Sonderentsch. gewährt werden darf. Nach der GewaltschV. werden gemäß § 2 Abs. 1 VerdrSchäden nur dem ersetzt, der ein aus einem abgetretenen Gebiete verdrängter Reichsangehöriger ist. Eine ausdrückliche Angabe des Zeitpunkts, in dem die RA. vorhanden gewesen sein muß, fehlt hier. Aus Sinn und Zweck des Ges. folgt aber, daß das Reich eine Ersatzpflicht nur für solche Geschädigte übernehmen wollte, die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Reichsangehörige waren, da nur solche Anspruch auf Schutz des Reichs haben. Das ergibt sich auch aus § 6 Abs. 4 GSV., der eine besondere Zulassung zum Festsetzungsverf. bei Kriegsschäden im Ausland vorsieht, wenn der Geschädigte z. Zt. des Eintritts des Schadens die RA. nicht besaß. Aber auch z. Zt. der Entsch. über den Antrag muß der Geschädigte die RA. besitzen, wenn ein EntschAnspr. bestehen soll; die §§ 4 und 20 Abs. 2 GSV. erwähnen diesen Zeitpunkt ausdrücklich. Dagegen ist dem Ges. nicht zu entnehmen, daß es für die Anspruchsberechtigung erheblich sein solle, ob die RA. in der zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegenden Zeit ununterbrochen bestanden hat, daß eine freiwillige Aufgabe der RA. den Verlust des EntschAnspr. für Gewaltschäden zur Folge habe, so daß ein Wiedererwerb der RA. bis zum Zeitpunkt der Entsch. über den Antrag ein Wiederaufleben des Anspruchs nicht herbeiführen könne. Der Senat fand daher keinen Anlaß, von seiner Rechtspr. abzugehen, daß es i. S. der GewaltschV. genüge, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadeneintritts die RA. besitzen hat und sie ebenfalls z. Zt. der Entsch. besitzt. Eine Untersuchung der Gründe, die zum Verlust der RA.

geführt haben, findet mit Ausnahme des Falles in § 2 Abs. 2 GSV. nicht statt. (Urt. 6. S. XXI b. 10/30 v. 29. Juli 1930.)

Reichsversorgungsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Behrend, Berlin.

Keinen Anspruch auf Beamtenschein hat derjenige, der eine Dienstbeschädigung nach dem RVG. erlitten hat, aber erst infolge eines Kriegspersonenschadens oder Tumultschadens Schwerbeschädigter wird (§ 9 Abs. 2 Kriegspersonenschadenges.). (Urt. des 12. Senats v. 4. Juni 1930. Grunds. 481.)

Rechtsgültigkeit der Notverordnung. Die Vorschriften des III. Titels des 4. Abschnitts der NotV. des Reichspräs. v. 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) sind rechtsgültig. Das richterliche Prüfungsrecht beschränkt sich bei den gemäß Art. 48 RVerf. ergehenden V.en darauf, daß sie in der Form ordnungsmäßig erlassen sind, daß ihr Inhalt nicht gegen die Verfassung verstößt, insbes. wohlverworbene Rechte nicht verletzt und daß er sich im Rahmen „der Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände“ hält. (Urt. des 14. Senats v. 30. Juli 1930. Grunds. 486.)

Dirigenzzulage im Ministerium Bestandteil des Grundgehalts. Bei der Ruhensberechnung (§ 66 WehrmattersorgGes.) des Einkommens eines Offiziers der Wehrmacht aus der alten Besoldungsgruppe A XIII Stufe 4 (Besoldungsges. v. 30. April 1920) mit Dirigenzzulage ist die Zulage als Bestandteil des Grundgehalts zu betrachten. (Urt. M. 30021/28 des 13. Senats v. 30. Juli 1930.)

Keine Nachprüfung der Gerichte über das Besoldungsdienstalter. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters eines nach dem 1. April 1920 pensionierten Offiziers durch die zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß § 11 Besoldungsges. v. 30. April 1920 der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen. (Urt. des 23. Senats vom 6. Aug. 1930. Grunds. 488.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

Entlassung des Amtsvormundes. Es liegt i. S. des § 40 und des mit ihm im engen Zusammenhang stehenden § 44 RJWG., daß das Vormundschaftsger. auf Antrag bzw. von Amts wegen den Amtsvormund entläßt und einen Einzelvormund bestellt, wenn ein geeigneter Einzelvormund, der den Anforderungen der Vormundschaft nach Lage der Sache gewachsen ist und das Wohl des Mündels in jeder Hinsicht wahrnehmen kann, zur Verfügung steht. Dies wird insbes. dann der Fall sein, wenn die Unterhaltszahlung und die ordnungsmäßige Unterbringung des unehelichen Kindes gesichert ist. (Beschl. 1a X. 1133/30 v. 19. Sept. 1930.)

Verkehrsregelung nach § 1636 BGB. Die Anordnung, daß der sorgeberechtigte Elternteil das Kind zum Zwecke des persönlichen Verkehrs dem anderen Elternteil zuzuführen habe, ist an sich zulässig. Es ist aber hierbei auf die Interessen des sorgeberechtigten Elternteils gebührende Rücksicht zu nehmen. Wenn z. B. diesem die erforderliche Zeit zu einer solchen Zuführung fehlt, oder wenn er nicht die Mittel besitzt, um die Kosten der für die Zuführung nötigen Reise zu bestreiten, muß das Vormundschaftsgericht von der Anordnung der Zuführung des Kindes Abstand nehmen und eine andere Regelung treffen. (Beschl. 1a X. 890/30 v. 26. Sept. 1930.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§§ 8, 15 AufwGes. Aufwertung im Falle des Konkurses oder der Ueberschuldung. Soweit es sich um die Anwendung der Härtevorschriften der §§ 8, 15 handelt, rechtfertigt der Konkurs oder die Ueberschuldung nicht ohne weiteres die Abwertung. Unter besonderen Umständen ist aber die Abwertung geboten, nämlich wenn festgestellt ist, daß die Abwertung nicht anderen Gläubigern, sondern dem Schuldner selbst zugute kommen würde. Diese Grundsätze kommen aber nicht zur Anwendung, wenn es sich nicht um die Herabsetzung der Normalaufwertung, sondern um freie Aufwertung handelt. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Aufwertung über den Normalsatz hinaus gegeben sind, ist nach anderen Grundsätzen zu beurteilen. Eine Abweichung von dem Normalsatz ist nur

nach allg. Vorschriften, d. h. auf Grund des § 242 BGB., zulässig. Es entspricht aber nicht der Billigkeit, dem Schuldner eine Aufwertung über 25% aufzubürden, wenn feststeht, daß sie für ihn untragbar ist. (Beschl. AW. 574/30 v. 19. Sept. 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Höheres Kunstinteresse. Bei Darbietungen der Schau- oder Singspielkunst ist ein die Hausiersteuerpflicht ausschließendes — höheres oder eigentliches — Kunstinteresse gegeben, wenn die Aufführung in ihrem Gesamtcharakter sowohl nach Inhalt des Stückes wie nach Darstellungsweise den Anforderungen der höheren Kunst im Gegensatz zu der Kunst der Artisten, wie sie in Varietés usw. geboten wird, entspricht. Danach ist das Vorliegen eines höheren Kunstinteresses mit Recht verneint bei einer Singspiel-aufführung, bei der die Gestaltung des Textes erkennen läßt, daß das Stück nicht den Zweck hat, einen Kunstgenuß zu bieten, sondern Leute, denen an einem solchen nichts gelegen ist, durch Witzeleien, Albernheiten und Zoten zum Lachen zu bringen. (Urt. 3 S. 688/29 v. 10. März 1930.)

Überlastung von Kraftfahrzeugen. § 16 S. 1 KraftfahrzV. macht den Führer dafür verantwortlich, daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird. Damit ist ein Sonderdelikt geschaffen, das nur durch den Führer begangen werden kann. Mittäter kann begrifflich nur der sein, der sich auch als Alleintäter dieser Uebertretung schuldig machen kann, nicht also der Halter. (Urt. 3 S. 105/30 v. 20. März 1930.)

Verzicht auf den notwendigen Verteidiger. In § 140 Abs. 3 StrPO. ist die Verteidigung nur unter der Voraussetzung für notwendig erklärt, daß der Beschuldigte einen entsprechenden Antrag stellt. Die Zuziehung eines Verteidigers ist damit von dem Willen des Beschuldigten abhängig gemacht. Die Notwendigkeit wird daher — anders als bei der im öffentl. Interesse erfolgenden Bestellung eines Verteidigers für einen jugendlichen Angeklagten gemäß § 29 JGG. — durch Verzicht des Angeklagten aufgehoben. (Urt. 2 S. 91/30 v. 22. März 1930.)

Auslosung der Schöffen für mehrere aufeinander folgende Sitzungen. § 45 Abs. 2 GVG. Es kann rechtlich nicht beanstandet werden, daß die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Strafkammersitzungen teilnehmen sollen, bei der Auslosung in der Weise bestimmt wird, daß je 2 Schöffen für je 4 bzw. 3 hintereinander folgende Sitzungen einer Strafkammer ausgelost werden. Denn bei dem Fehlen näherer ges. Vorschriften über die Art der Auslosung und unter Berücksichtigung der nach dieser Richtung keinen Anhalt bietenden Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmungen muß davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber die Art der Auslosung dem pflichtgem. Ermessen des Auslosungsleiters überlassen wollte. (Urt. 2 S. 9/30 v. 2. April 1930.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Polizeiliche Verfügungen auf durch PoIV. geregelten Gebieten. Durch die Berliner StraßenO. v. 15. Jan. 1929 ist der Straßenhandel in mehreren Straßen untersagt, u. a. in der Br. Straße, mit Ausnahme des Teiles von der I.-bis zur B.-Straße. Die Auslassung dieses Teiles beruht offenbar auf einem Versehen. Die Lücke kann nicht dadurch ausgefüllt werden, daß dem Kl. und anderen Händlern im Wege besonderer Verf. verboten wird, sich in dem Straßenteil aufzustellen. Es gilt zwar nicht ein Rechtssatz des Inhalts, daß die Regelung eines polizeilich zu ordnenden Sachverhalts durch PoIV. stets eine erschöpfende sei. Wohl hat die PoIV. mit der Gesetzesnorm gemeinsam, daß sie die Gesamtheit gewisser gleichliegender Fälle einer gleichgearteten Regelung unterwirft. Aus der Rechtsnatur der Polizei, die einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegenüber niemals untätig bleiben kann, folgt indessen, daß sie darüber hinaus einzugreifen berechtigt und verpflichtet ist, wenn sich im einzelnen Falle die allg. Regelung durch PoIV. als unzureichend erweist, z. B. aus besonderen sachlichen Gesichtspunkten die Beobachtung der generellen Norm nicht ausreicht, um die Gefahr einer Schädigung des Publikums zu verhüten.

So hat das OVG. wiederholt ausgesprochen, daß an ein Gebäude, das den Vorschriften der BaupolV. entspricht, im Wege der Verf. weitere bau- und feuerpolizeiliche Anforderungen gestellt werden können, wenn besondere tatsächliche Verhältnisse dies erforderlich machen (Entsch. v. 10. März 1905 im Preuß. VerwBl. 27, 164). Ebenso sind in der Person des Betroffenen liegende Umstände denkbar, die ihm gegenüber eine Verschärfung allg. Polizeivorschriften nötig machen, z. B. wenn für den Betrieb eines Gastwirts, der die durch PolV. festgesetzte Polizeistunde dauernd übertritt, diese durch Verf. herabgesetzt wird. Auch eine generelle, die Gesamtheit der Beteiligten betr. Beschränkung ihres freien Handelns, über die durch PolV. gesetzte Grenzen hinaus, ist aus bestimmtem Anlaß und für bestimmte Zeit zuzulassen. So wäre die Polizei berechtigt, eine an sich dem Straßenhandel geöffnete Straße für ein öffentliches Leichenbegängnis vom Straßenhandel freizuhalten. Diese Beispiele haben aber gemeinsam, daß sie das Vorhandensein eines konkreten Tatbestandsmerkmals voraussetzen, eines bestimmt gelagerten dinglichen oder persönlichen Sachverhalts oder eines bestimm umgrenzten, vorübergehenden zeitlichen Ereignisses. Wird dagegen jemandem ohne eine in seinem Spezialfalle vorliegende konkrete polizeiliche Gefahr, auf einem bereits durch PolV. geregelten Lebensgebiet allgemein ein bestimmtes künftiges Handeln oder Unterlassen vorgeschrieben, so verletzt die Polizei damit die Grenzen, die sie sich durch den Erlaß der PolV. selbst gesetzt hat: sie erweitert willkürlich die Norm, die sie als allgemeinverbindlich verkündet hat, durch neue generelle Vorschriften, was im Interesse der Rechtssicherheit nicht geduldet werden kann. Tatsächlich läuft auch das Vorgehen im vorl. Falle darauf hinaus, daß eine Lücke in der PolV. im Wege der pol. Verf. künstlich ausgefüllt werden soll. Das Verbot, das gegenüber dem Kl. ausgesprochen ist, entspringt verkehrspolizeilichen Erwägungen allgemeiner Art und erging auch an die übrigen Straßenhändler, die sich stillschweigend gefügt haben. Wenn dagegen eine Beschränkung des Straßenhandels auf bestimmte Straßen überhaupt nicht durch PolV. erfolgt ist, wie z. B. in kleinen Städten der Fall, können den Händlern im Wege einer an jeden einzelnen gerichteten Verf. gewisse Straßen ein für allemal verboten werden. Vorl. liegt die Sache anders, weil sich die Polizei durch den Erlaß der V. gegenüber den Beteiligten in gewisser Hinsicht selber gebunden hat. Die Prüfung der Verhältnisse, der Entschluß, sie in bestimmter Weise zu regeln, und die Bekanntgabe dieses Entschlusses an das Publikum durch Veröffentlichung der PolV. würden ihren Sinn verlieren, wenn diese Regelung einer jederzeitigen Abänderung unterworfen werden könnte. Die streitige Verf. mußte daher aufgehoben werden. (Urt. III. A. 15/30 v. 5. Juni 1930.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.
Steuersachen.

Wertzuwachsteuer. Uebergang rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums. Der grundbuchmäßige Eigentümer A verkaufte das Grundstück an B. Auf Grund dieses Rechtsvorganges wurde vom Kreisaußschuß ein Dritter, C, zur Steuer herangezogen, da er wirtschaftlicher Eigentümer gewesen sei und nach der KreissteuerO. nicht nur Grundstücksveräußerungsgeschäfte steuerpflichtig seien, sondern auch die Uebertragung wirtschaftlichen Eigentums und ferner solche Tatbestände, durch die ein steuerpflichtiger Vorgang verdeckt werde. (Ebenso §§ 6, 7 GrundErwStG.) Das OVG. erklärt die Heranziehung des C für unzulässig. Wenn im Zusammenhange mit der Uebertragung wirtschaftlichen Eigentums (von C auf B) der grundbuchmäßige Eigentümer ein zur Eigentumsübertragung im Rechtssinne verpflichtendes Veräußerungsgeschäft schließt, so ist nur dieses steuerpflichtig. Die „auch“ als steuerpflichtig geltende Uebertragung wirtschaftlichen Eigentums ist nur ein Ersatztatbestand, d. h. Ersatz für den Nichtabschluß eines bürgerlich-rechtlichen Veräußerungsgeschäfts. Die diesem nachfolgende Uebertragung rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums bildet keinen neuen Steuerfall. Es kann auch keinen Unterschied machen, ob dem Erwerber im Zusammenhange mit dem Veräußerungsvertrag die Stellung des wirtschaftlichen Eigentümers vom grundbuchmäßigen Eigentümer

oder von C eingeräumt wird, dem der grundbuchmäßige Eigentümer vorher wirtschaftliches Eigentum eingeräumt hatte. Ein bei C etwa steuerpflichtiges Verdeckungsgeschäft liegt nicht vor, da der Veräußerungsvertrag, dem Auflassung und Eintragung folgten, ernstlich gewollt war und nicht verdeckt werden sollte. Auch der Fall des § 5 RAbgO. (Steuerumgehung) — eine Vorschrift, die als allg. Rechtsgrundsatz nach ständiger Rechtspr. des OVG. auch für Wertzuwachssteuern gilt (OVG. Bd. 78 S. 370) — kommt nach Lage des Falles nicht in Frage. (Urt. VII. C. 67/27 u. 88/29 v. 20. Dez. 1929.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Oertliche Zuständigkeit für die Klage gegen den Staat auf Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft. Nach § 18 ZPO. wird der allg. Gerichtsstand des Fiskus durch den Sitz der Behörde bestimmt, die zur Vertretung im Rechtsstreite berufen ist. Das RGes. über die Entsch. f. unsch. erl. Untersuchungshaft v. 14. Juli 1904 enthält für die Entschädigungsprozesse nach § 6 keine besonderen Vorschriften hierüber. Die Vertretungsbefugnis ergibt sich hiernach aus dem Verwaltungsrechte des Reiches oder der Länder, so daß in Bayern den an die Stelle der Regierungsfinanzkammern getretenen Landesfinanzamts-zweigstellen die Vertretung zukommt. Oertlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk der geltend gemachte Anspruch entstanden ist. Dabei ist Streitgegenstand nicht der die Entschädigung ablehnende Verwaltungsbescheid der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung, sondern der Entschädigungsanspruch, der auf der Verhängung der Untersuchungshaft durch das Gericht und auf der durch das gleiche Gericht ausgesprochenen Entschädigungspflicht des Staates beruht. (Urt. I. 104/1930 v. 2. Juli 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

Enteignung, Rechtswirksamkeit von Polizeivorschriften. Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung, Art. 46 Abs. 2 des bayer. Ges. über die Erschließung von Baugelände v. 4. Juli 1923. Die landesgesetzl. Vorschrift, daß die Gemeinden berechtigt sind, durch ortspolizeil. Vorschriften Veränderungen der Erdoberfläche, insbes. die Anlegung von Kies-, Lehm-, Ton-, Kalkgruben, durch welche die Aufschließung von Baugelände erschwert werden kann, (ohne Entschädigung) von der Genehmigung der Baupolizeibehörde abhängig zu machen und Zuwiderhandlungen unter Strafe zu stellen, verstößt nicht gegen Art. 153 Abs. 2 RVerf. und ist rechtmäßig. Allerdings kann auch ein Gesetz — nicht bloß ein Verwaltungsakt — eine Enteignung darstellen, aber nur wenn es einen Einzeleingriff bedeutet, der nicht alle betroffenen Sachen gleichmäßig, sondern nur einzelne oder einen engeren Kreis ergreift und nur einzelnen Eigentümern ein besonderes Opfer zugunsten eines anderen oder der Allgemeinheit auferlegt. Das trifft hier nicht zu. Das beschränkte Verfügungsverbot bezieht sich auf alle in Bayern gelegenen Grundstücke, sofern sie für die Erschließung von Baugelände in Betracht kommen; es stellt nur eine zulässige Beschränkung des Eigentums im Rahmen des Art. 111 EG. BGB. dar. Das Eigentum wird nicht völlig inhaltsleer gemacht, vielmehr nur eine bestimmte Nutzungsart an behördl. Genehmigung geknüpft, im übrigen aber die Verfügungsfreiheit der Berechtigten nicht beeinträchtigt. (Urt. R. II. 143/30 v. 19. Mai 1930.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Gülde, Dresden.

Verletzung von § 257 StrPO. kein Revisionsgrund. Die Vorschrift in § 257 StrPO., daß der Angekl. nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangekl. sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstückes befragt werden soll, ob er etwas zu erklären habe, ist eine bloße Sollvorschrift, deren Nichtbeachtung kein Revisionsgrund ist (vgl. Löwe-Rosenberg § 257 StrPO. Nr. 1). (Urt. 2. OStA. 3/29 v. 19. Febr. 1929.)

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gehört nicht zu den Gesetzesvorschriften, auf deren Verletzung allein nach § 337 der StrPO. eine Revision gestützt werden kann. (Urt. 1. OStA. 2/29 v. 27. Febr. 1929.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 21

Volk und Reich der Deutschen. Vorlesungen, gehalten in der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftl. Fortbildung. Herausg. von Prof. Dr. Bernhard Harms. 1. Bd.: I. Geschichte. II. Morphologie. III. Ideenwelt. 2. Bd.: IV. Politik und Partei. V. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. 3. Bd.: VI. Weltpolitische Gestaltungstendenzen. VII. Das Schrifttum. 1929. Berlin, Hobbings. Geb. 45 M.

Was dieser Reichenhaller Lehrgang bezweckte und erzielte, hat der wissenschaftliche Leiter im Vorwort in nachstehender Weise formuliert: „Sechzig Gelehrte, Staatsmänner und Praktiker hatten sich zusammengefunden, um das soziale und politische Leben der Deutschen im geschichtlichen Werden und in seiner Auswirkung auf die Gegenwart anschaulich zu machen. Von der ersten Besiedelung des deutschen Bodens bis hin zur Raumnot unserer Tage, von den Anfängen der Staatenbildung bis zur Weimarer Verfassung, vom Aufbau der Wirtschaft in den Jahrhunderten berufsständischer Wirtschaftsordnung bis zum Gegeneinander von Freiheit und Bindung im Zeitalter des Kapitalismus galt es, das Geschehen darzustellen in seiner tiefgründigen Verwobenheit, wie es gleichzeitig Ursprung findet und Ausdruck sucht in der religiösen, philosophischen und politischen Ideenwelt: als ein Wollen und Vollbringen, ein Verzagen und Versagen, ein schöpferisches Kämpfen um ideenbezogene Gestaltung von Volk und Reich. Und alles das im heißen Ringen um das Verständnis schicksalhafter Gegenwart.“ Referent vermag seiner Aufgabe, über den Inhalt der 3 Bände auf wenigen Zeilen zu berichten, nicht besser zu genügen, als dadurch, daß er dem Herausgeber bezeugt, daß er die Wahrheit redet, und daß er sich anschließt dem Appell, den er an die Leserschaft richtet: „Nur wer sich bewußt ist, daß das Studium eines Werkes wie des vorliegenden an den Willen zum selbständigen Denken und zur eigenen Urteilsbildung die höchsten Anforderungen stellt, und sich unablässig vor Augen hält, daß das hier Dargebotene im Verstande empfangen und stets von neuem durchdacht sein will, nur der gehört zu den Lesern, für die das Werk bestimmt ist.“ Möchte es deren recht viele geben.

Professor Dr. Graf zu Dohna, Bonn.

Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. (Stand v. 1. Nov. 1929.) Von Sen.-Präs. Dr. Adolf Baumbach. 5., durchgesehene und vermehrte Aufl. (34.—40. Tausend). (Liebmanns Taschenkommentare Bd. 1.) Jüngst erschien hierzu ein Nachtrag, der die Gesetzesänderungen seit 1. Nov. 1929 behandelt, insbes. „Das neue schiedsgerichtliche Vollstreckungsverfahren“ (RGes. v. 25. Juli 1930). 1930. Berlin, Liebmann. Mit Nachtrag: geb. 21 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. nur 18,50 M.

Die außerordentlich großen Vorzüge dieses auch in der neuen 5. Auflage wieder erweiterten Kommentars, denen er in knapp 5 Jahren seit seinem ersten Erscheinen eine Verbreitung in weit mehr als 30 000 Exemplaren verdankte, sind bei früheren Gelegenheiten von zahlreichen berufenen Beurteilern bereits treffend hervorgehoben und rühmend anerkannt. Ihnen ist kaum etwas hinzuzufügen. Nur eins verdient vielleicht zur Erklärung des seltenen Erfolges noch angeführt zu werden. Der Zivilprozeß ist nicht bloß eine Wissenschaft, er ist — jedenfalls für den, der ihn anzuwenden hat — ebenso sehr eine Kunst. Sie erfordert klaren und festen Blick für das Ziel des Prozesses und sicheres Gefühl für die Wege, auf denen das Ziel zuverlässig und schnell zu erreichen ist. Ohne diese beiden Fähigkeiten bleibt die beste Prozeßordnung vor der Gefahr stümperhafter Anwendung nicht bewahrt, mit ihnen aber läßt sich selbst mit einer unzulänglichen Prozeßordnung auskommen. Erstem Ringen nach ihnen erweist sich dies Buch als vortrefflicher Führer. Der Kopf, dem es entsprang, und der rastlos an seiner Vervollkommnung weiterarbeitete, die Hand, die es schrieb, sowie die Auswahl des Gebotenen und die Art, wie es geboten wird, verraten durchweg die Meisterschaft des Verfassers in der lebendigen Kunst des

Prozesses. Wer noch nicht zu dem weiten Kreise der Freunde des Buches gehört, wird sich ohne Zaudern dazu zählen, sobald er mit ihm vertraut geworden ist.

Geh. Justizrat Dr. Wildhagen, Leipzig.

Kapitalbildung und Steuersystem. Im Auftrage der Friedrich List-Ges. herausg. von Priv.-Doz. Dr. Gerhard Colm und Priv.-Doz. Dr. Hans Neißer. 2 Bände. 1930. Berlin, Hobbings. Geb. 24 M.

Die Friedrich List-Ges. veranstaltete i. J. 1929 in Bad Eilsen eine Konferenz, die das Thema „Kapitalbildung und Steuersystem“ zum Gegenstand hatte. — Die vorliegende Veröffentlichung umfaßt zus. fast 1100 Seiten. Bd. I beginnt mit einer Einleitung. Es folgt die Uebersicht über den Inhalt sowie ein Verzeichnis der Teilnehmer. Die Verhandlungen bauten sich auf schriftlichen Gutachten und Referaten auf, die natürlich nicht alle gleichwertig sind; die meisten sind sehr gute Arbeiten, einige sogar ausgezeichnet. War schon durch die Gutachten eine tüchtige Grundlage für die Erörterungen geschaffen, so suchte die Leitung die geistige Höhe der Erörterung noch dadurch sicherzustellen, daß für die Gegenstände „beauftragte Diskussionsredner“ zum Wort kamen. Der Erfolg war ein geistiger Hochstand der Erörterungen, der von dem Tiefstand sich wohlthuend abhebt, auf den solche Diskussionen sonst bald zu sinken pflegen. Trotzdem wäre eine Begrenzung erwünscht gewesen. Jedenfalls ist aber das Ergebnis der Erörterungen ein wertvolles. Konnte auch keine Einheitslichkeit in den Anschauungen erzielt werden, auch keine völlige Klärung über die schwierigen Fragen, so wurde doch die Erkenntnis der Probleme in hohem Maße gefördert. Besonders hat die Finanz- und Steuerreform samt Finanzausgleich ein ausgezeichnetes Material zur Verfügung gestellt bekommen, das keine Behörde, kein Reichs- und Landtag und keine Gemeindeverwaltung unberücksichtigt lassen kann. Darum werden die beiden Bände ihre Leser finden, und keiner wird ohne Anregung das Werk aus der Hand legen.

Staatsminister a. D., Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart.

Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht. Von Dr. Alexander Elster. 2., erweiterte und völlig umgearb. Aufl. 1928. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 19,50 M.

Das Buch ist die vollkommen umgearbeitete Neuauflage des vortrefflichen Buches über den gewerblich. Rechtsschutz von 1921; das schnelle Wiedererscheinen ist ein großer und verdienter Erfolg. Dabei hat es sich Verf. nicht leicht gemacht. Er hat seine theoretische Grundlage, die in den wettbewerblichen Charakter des Urheber- und Erfinderschutzes gipfelt, erheblich vertieft und durchgeführt. Der Gedanke, in zwischen viel erörtert, hat sich in der jetzigen Fassung in steigendem Maße Anerkennung errungen und hat unser Immaterialgüterrecht dankenswert befruchtet. Im einzelnen liegt der Schwerpunkt des Buches im Urheber- und Verlagsrecht, daneben ist das Wettbewerbsrecht besonders betont, aber auch Patentrecht und Musterschutz finden sorgsame Darstellung. Alles in allem ein von praktischer Anschauung getragenes Buch, das in erfreulichster Weise den grundsätzlichen Gedanken nachgeht und diese überall zur Geltung bringt. Die beigefügten Gesetztexte enthalten bei jedem Paragraphen Hinweise auf den systematischen Teil, so daß das Buch zugleich als Kommentar dienen kann. Es gehört zu den besten Erscheinungen der neueren Zeit.

Geh. JR., Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches von Prof. Dr. Paul Krückmann. 5., Neubearb. Aufl. 1929. Berlin, Stülke. Geb. 27 M.

Ein sehr anregendes, anschaulich und lebendig geschriebenes Buch, das eine vortreffliche Uebersicht über das gesamte Gebiet unseres modernen Privatrechts und seiner Probleme gewährt und darum alten und jungen Juristen zur aufmerksamen Lektüre empfohlen werden darf, am wenigsten freilich den ganz jungen Semestern. Sie

sind noch nicht in der Lage, das über 1000 Seiten umfassende Werk hintereinander zu lesen, nicht bloß wegen seiner eigentümlichen Ordnung, die den allgemeinen Teil mit der Lehre vom Rechtsgeschäft zum Schluß bringt und nur das Personenrecht vorangehen läßt, mit der Folge, daß die Geschäftsfähigkeit im Personenrecht, die Stellvertretung im allgemeinen Teil des Schuldrechts erscheint, also beides getrennt von der sonstigen Lehre vom Rechtsgeschäft im letzten Buch, sondern vor allem, weil die stets anregende, aber durchaus nicht immer unanfechtbare Gedankenführung des Verf., auch die zur Belebung vielfach sehr geschickt eingestreuten, interessanten, praktischen Gerichtsentscheidungen von Anfängern noch nicht genügend gründlich und selbständig durchgedacht und gewürdigt werden können. Anfechtbar erscheint z. B. die Darstellung des Naturrechts (S. 25) als eines anders nicht denkbaren (?) Normensystems unter Bezugnahme auf die Minderungs- und Wandlungsklage des Käufers, die doch noch dem Grundsatz des englischen common law caveat emptor, ebenso wie sie noch dem klassischen Recht außerhalb des ädilischen Marktbereichs unbekannt waren, — ebenso die Darstellung des Entgeltbegriffs S. 198, wobei der sonst einer formallogischen Betrachtung abgeneigte Verf. das Darlehn für entgeltlich erklärt, „weil Folge seiner Hingabe die Pflicht zur Rückgabe“ sei.

Professor Dr. Haymann, Köln.

Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Von Heinrich Brunner. 8. Aufl. Nach dem Tode des Verf. besorgt von Prof. Dr. Claudius Frhrn. v. Schwerin. 1930. München, Duncker & Humblot. Geb. 13 M.

Die letzte Aufl. dieses klassischen Lehrbuches war 1919 erschienen, besorgt von Brunners Nachfolger im Lehrstuhl Ernst Heymann. Es ist ein Zeichen seiner sicheren, wohl abgewogenen Grundlage, wenn nun, 15 Jahre nach des Verf. Tode, ein so kritischer Gelehrter wie von Schwerin den Text zum allergrößten Teil unverändert lassen kann. Soweit die Zusätze in selbständigen Anmerkungen auftreten, nehmen sie sich aus wie Glossen zu Brunner oder zur neueren Literatur. Die dem Texte eingefügten Erweiterungen sind — das sei zum Lob des Bearbeiters gesagt — so harmonisch dem Brunnerschen Wortlaut angepaßt, daß die Fugen kaum zu erkennen sind. Wie billig, ist insbes. auch auf die neueste Rechtsentwicklung Bedacht genommen.

Professor Dr. E. v. Künßberg, Heidelberg.

Deutsches Behörden-Adreßbuch des Deutschen Reichs u. seiner Länder u. Städte mit vollständigem Ortsklassenverzeichnis. 1930. Berlin, Suda. Geb. 32 M.

Das Buch vereinigt sämtliche Behörden und Dienststellen des Reichs, der Länder, Städte, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften unter Angabe der postmäßigen Anschrift und meist auch der Fernsprechnummer. Beamtennamen sind nicht aufgeführt. Die Anordnung der Behörden ist so erfolgt, daß der Instanzenzug ersichtlich ist. Das Buch ist ein sehr brauchbares Hilfs- und Auskunftswerk.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

- Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.** 24. Bd. H. 1/2 Kohler: Von der Wiege des Archivs. Sauer, Persönlichkeit u. Werk (Schluß). Horváth, Die ungarische Rechtsphilosophie.
- Revue internat. de la théorie du droit.** Ann. 4. No. 3/4: Nast, Matérialisme et idéalisme juridiques. Baldoni, Zur Theorie u. Praxis d. Vorbehalte in den Staatsverträgen. Rohatyn, Die jurist. Theorie d. Revolution. Stockhammer, Zur Souveränitätstheorie.
- Jurist. Wochenschrift.** 59. Jg. H. 39: Bad. Staatspräs. Schmitt, Max Hachenburg z. 70. Geburtstag. Buzengeiger, Dr. Hachenburg zum Gruß! Endemann, Der Düringer-Hachenburg-Gönner, Zur Geschichte der Badischen Rechtsanwaltschaft im 19. Jahrh. Waldeck, Die Mannheimer Anwaltschaft. Geiler, Eigentumsvorbehalt u. Kontokorrent. Strauß, Die beschränkte Einkommensteuerpflicht der im Inland ausgeübten „sonstigen selbständigen Berufstätigkeit“ (§ 3 Z. 4 EinkStG.). Fritz Oppenheimer, Die Rechtsprechung d. badisch. OLG. i. Kraftfahrzeugsachen. Bing, Die Rückverwandlung der aufgelösten in die

werbende Kapitalgesellschaft. Lindeck, Internat. Binnenschiffahrtsrecht. Ahenheimer, Verrechnung v. Bankdarlehen u. Mietzins. — H. 40/41: Spöhr, Die Strafbestimmungen der Unfallversicherung. Spöhr, Die Strafbestimmungen d. Gesetzes über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenvers. Spöhr, Die Strafbestimmungen d. Invalidentvers. Spöhr, Die Strafbestimmungen d. Angestelltenvers. Silberschmidt, Die Weiterentwicklung d. deutsch. Arbeitsrechts. Laarmann, Amtsgericht od. Arbeitsgericht? Aron, Haben Schwerbeschädigte Lohnanspruch f. die Zeit einer durch ihre Kriegsbeschädigung hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit? Hillenkamp, Die Ausgleichsquittung im Arbeitsrecht. Jadesohn, Die relative Revisionsfähigkeit im arbeitsrechtl. Streitigkeiten. Potthoff, Zum Inhalte d. Normenzwanges (bei Tarifverträgen). Alfons Hoffmann, Berlin, Die arbeitsvertr. Anrechnung u. ihre Regelung in Tarifverträgen.

Jurist. Rundschau. 1930. Nr. 19: Schäfer, Sind Anordnungen der Landesjustizverwaltung gemäß § 58 VGv. zulässig, wenn d. mehreren Amtsgerichte nicht denselben Landgerichtsbezirk angehören? Willy Hoffmann, Urheberrecht u. Wettbewerbsrecht. Hartung, Die strafrechtl. Literatur der letzten 11/2 Jahre.

Zeitschr. des Deutsch. Notarvereins. 30. Jg. Nr. 10: Lehmer, Die Bewertung der sachenrechtlichen Geschäfte in Bayern (Forts.). Rufflar, Die Festsetzung d. Gebühren u. Auslagen des Notars auf Grund des § 25 NGO. Werneburg, Braunkohlenabbau-gerechtigkeiten und Rechtsprechung.

Württemberg. Zeitschr. f. Rechtspflege usw. 23. Jg. H. 10: Nebinger, Zur Baulandsteuer. Runkel, Haftpflicht d. Post. Zahn, Das württemb. Jagdgesetz.

Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft. 46. Bd. H. 1: Hirsch, Die Stellung des Präsidenten d. französisch. Republik. Wussow, Zur Lehre vom gutgläubigen Rechteerwerb im englischen und amerikanischen Wechselrecht.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 28. Jg. H. 18: Giesecke, Der Eigentumsvorbehalt im internat. Verkehr. Elster, „Drohungen“ im Geschäftsverkehr. Feilchenfeld, Die Kraftfahrzeugbesteuerung in Europa unt. bes. Berücks. d. Betriebsstoffsteuern. 2. Frankreich. 3. Deutschland. 4. Oesterreich.

Rundschau f. GmbH. 21. Jg. Nr. 9: Wetter, Die Behandlung des Tausches u. ähnlicher Vorgänge bei d. Eink- u. Körperschaftsteuer (Forts.). Sommer, Die Umsatzsteuerfreiheit des ersten Umsatzes n. d. Einfuhr (Schluß). Becker, Köln, Welche Sicherungen können im Gesellschaftsvertrage vorgesehen werden f. d. Fall d. Zwangsvollstreckung in e. Geschäftsanteil oder f. d. Fall d. Konkurses eines Gesellschafters? Emmerich, Der Abschluß der Aufwertungsgesetzgebung.

Sparkasse. 50. Jg. Nr. 19: Strickstrack, Die Zeichnung v. Urkunden durch öffentliche Sparkassen (Forts. folgt). Eintz, Sparkasse, Sparkassenkunde u. Steuerbehörde. (Verbot d. fingierten Kontos.) Klebe, Gegenwartsprobleme in Grundbuch- u. Aufwertungssachen.

Zeitung d. Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. 70. Jg. Nr. 37: Volmer, Die Verfügung über Gegenstände d. Reichseisenbahnvermögens gemäß § 6 Ziff. 2 Reichsbahngesetz. — Nr. 40: Martin Koch, Oppeln, Das Erlöschen d. Verfügungsrechts d. Absenders n. d. EisenVerkO v. 16. Mai 1928. — Nr. 41: Friebe, Zur Frage des Übergangs d. Rechte aus d. Frachtvertrag vom Absender auf den Empfänger nach deutschem u. internat. Recht.

Juristische Blätter. 59. Jg. Nr. 18: Friedr. Engel, Zur Reform d. zivilprozessualen Beweisrechts. Karl Wolff, Innsbruck, Rundfunkstörung ist rechtswidrig. Klang, Recht u. Richter. (Ueber d. Buch v. Martin Beradt „Der deutsche Richter“.) Jenner, Zur Frage d. Haftbarkeit des gerichtl. Sachverständigen aus e. fahrlässig unrichtigen vor Gericht abgegebenen Gutachten. Dubrovich, Zur Revision des PersSteuergesetzes (Forts. folgt).

Notariats-Zeitung. 72. Jg. Nr. 9: Weske, Das zivilrechtl. Delikt d. Kreditgefährdung. Hoyer, Bemerkungen zum Liegenschaftsteilungsgesetz (Forts.). Graschopf, Ueber vollstreckbare Notariatsakte, die nicht vollstreckbar sind. Meister, Pötzendarlehen.

Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslow. Republ. 11. Jg. Nr. 19: Biach, Intervention eines Advokaten bei d. I. Tagsatzung ohne Vollmacht. Steiner, II. Deutscher Richtertag in Karlsbad. — Der 10. Internat. Strafrechts- u. Gefängniskongreß (Aug. 1930 in Prag).

Prager Juristische Zeitschr. 10. Jg. Nr. 16: Schranil, Neue Literatur zum Verwaltungsrecht. Ludewig, Reichsgericht u. Wirtschaftsrecht. (Zu d. Buch v. J. W. Hedemann gleichen Titels.)

Bulletin de l'Institut intermédiaire internat. T. 23. No. 1: Brasseur, La société anonyme dans le Grand-Duché de Luxembourg au point de vue fiscal. Groenman, La nouvelle organisation judiciaire à Shanghai. Peeters, La double imposition et l'allégement de sa charge dans les travaux de la Société des Nations.

Bürgerliches Recht.

Deutsches Mietrecht. 10. Jg. Nr. 10: Brumby, Pförtnerwohnungen sind frei v. d. Zwangswirtschaft. Brumby, Der Kampf um d. künftige Mietrecht. Lilienthal, Die Angestelltenwohnung.

Das Mietgericht. 5. Jg. Nr. 10: Günther, Friedensmiete bei vertraglichem Anschluß der Fahrstuhlnutzung. Bandmann, Friedrichs, Glückstein, Marwitz, Hertel, Lilienthal, RA. Hans A. Meyer, Ruben, Carl Stern, Düsseldorf, Die v. üb. d. Lockerung d. Wohnungswirtschaft f. Pförtner- usw. Wohnungen. Münzel, Reform des Vermieterpfandrechts (Schluß).

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 26. Jg. Nr. 19: Behr, Der Begriff Jagd in d. deutsch. Rechtssprache. Herzstein, d. Geltendmachung der Höchstbetragshypothek im Mahnverfahren.

Das Grundeigentum. 49. Jg. Nr. 40: Günther u. Simon, Ein-Stellung d. Sammelheizung in leerstehenden Räumen. — Nr. 41: Saß, Die Heranziehung d. Berliner Grundeigentümer zu Straßenerhaltungskosten. Lilienthal, Die Lockerung der Wohnungswirtschaft f. Pförtnerwohnungen.

Gewerbli. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 35. Jg. Nr. 10: Höltscher, Die Stellung d. mittelalterl. Rechtswissenschaft zum Plagiat (Vortr.). Lutter, Uebereinstimmung v. Kombination u. Kombinationselement n. § 3 Abs. 1 d. Patentges. Spielmann, Die

Zahl als Warenzeichen. Aron, Freiheit d. Markenformen. Stark, Muß bei e. Verbandszeichen jedes Mitglied alle die Waren führen, für die der Verband das Zeichen angemeldet hat? v. Meyer, Wissenschaft, Aberglauben u. unlaut. Wettbewerb. Abel, Zur Frage des Schutzes gegen Uebersetzungen in Jugoslawien.
Zentralbl. f. d. Jurist. Praxis. 48. Jg. H. 10: Wilburg, Haftung f. Gehilfen (Schluß).

Handelsrecht usw.

Zeitschrift f. d. gesamte Handels- u. Konkursrecht. 95. Bd. H. 2/3: Wimpfheimer, Unabänderlichkeit der Auflösung von Kapitalgesellschaften. Herzog, Unrichtige Rechtsprechung und § 779 BGB. Hintner, Die Riegersche Bilanzlehre. Ein Vergleich mit Gesetzgebung u. Rechtsprechung. Crisolli, Die Anträge u. der Streitwert bei Klagen aus dem Abzahlungsgeschäft. Hajnal, Das ungar. Gesetz über die GmbH. u. die stille Gesellschaft. — H. 4: Breit, Fusion u. Aktienrechtsreform (Schluß). Oertmann, Grundsätzliches zur Lehre vom Rechtschein.

Zentralblatt für Handelsrecht. 5. Jg. Nr. 9/10 (Festnummer zum 70. Geburtstag von Max Hachenburg und Felix Bondi): Geiler, Max Hachenburg. Pinner, Mein sehr verehrter Kollege Bondi! Friedr. Engel, Felix Bondi zum 70. Geburtstag. Bing, Ueber den Effekten-Giroverkehr zum unklaren Aktienrecht? Brodmann, Zur Lehre von dem gemischt-wirtschaftl. Unternehmen. (Ein Gutachten.) Flechtheim, Akzessorische Rechte der Aktionäre. Hueck, Sind bei einer Fusion Barzahlungen an die Aktionäre der anzunehmenden Gesellschaft zulässig? Kisch, Rechtswidrigkeit u. Vorsatz bei der Haftpflichtversicherung. Jul. Lehmann, Frankfurt a. M., Sacheinlage u. Aktienagio. Netter, Zur rechtl. Struktur der Verwaltungsakte. Nipperdey, Vorhand, Vorkaufrecht und Einlösungsrecht. Alb. Pinner, § 231 Abs. 3 HGB. in Konkurrenz mit Gründervorrechten. Heinz Pinner, Die Zulässigkeit der Ausgestaltung des Aktienrechts durch die Satzung. Alf. Roth, Freie Rechtsprechung? Werner, München, Rechtl. Hemmnisse der Sanierung einer Aktiengesellschaft. Winckler, Die Akten des Aufsichtsratsvorsitzenden der Aktiengesellschaft. Ernst Wolff, Berlin, Die Tätigkeit des Notars bei der Beurkundung von Generalversammlungen. Mart. Wolff, Nichtigte Generalversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften.

Bank-Archiv. 30. Jg. Nr. 1: v. Schinckel, Wo bleibt der Schutz der Minderheiten u. der heimischen Arbeit in dem neuen Aktiengesetzentw.? Rud. Kahn, Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht des „Director“ nach englisch. Recht. Heumann, Grundbuch und Kreditwirtschaft. Handhausen, Voting trusts (Stimmrechtstrusts) in der Effektenfinanzierung der Ver. Staaten. Wirckau, Nochmals: Steuerfreie Bilanzverschleierung.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 9. Bd. H. 9: Well, Zur Frage der Haftung der Bahn im Rahmen der Wagenstellung. III. Darsing, Die Mithaftung der Fracht im Kollisionssfall u. bei Havarie grosse.

Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung. 7. Jg. Nr. 19: Wilhelm u. Silberschmidt, Ist die Bezeichnung des Bezugsberechtigten im Sinne des § 166 VVG. empfangsbedürftige Willenserklärung? Gottschalk, Zum Rücktrittsrecht der Versicherungsnehmer der Frankfurter Allg. Versicherungs-AG.

Die öffentl.-rechtl. Versicherung. 62. Jg. Nr. 19: Hellweg, Genügt es zur Wahrung der Klagefrist aus § 12 VVG., wenn innerhalb der Frist beim AG. die Erlassung eines Zahlungsbefehls beantragt wird, aber die Zustellung des Zahlungsbefehls erst nach Ablauf der Frist erfolgt?

Neumanns Zeitschrift f. Versicherungswesen. 53. Jg. Nr. 34: Berliner, Die neuen allg. Versicherungsbedingungen für die Einheitsversicherung. — Nr. 35: Martens, Der Versicherungsbegriff in besonderer Anwendung auf die Tierversicherung. — Nr. 37: Plath, Das prozessuale Vorgehen des Geschädigten im Konkurse des Versicherungsnehmers.

Zivilprozeß usw.

Hessische Rechtsprechung. 30. Jg. Nr. 9: Andrae, Rechtspraxis u. jurist. Ausbildungsreform.

Anwaltsblatt. 17. Jg. H. 9: Reform der Rechtsanwaltsordnung. Denkschr. nebst Gesetzentw. u. Begründung, aufgestellt von dem Ausschuß f. d. Reform des Ehrengerichtswesens. Ekstein, Das ehrengerichtl. Verfahren f. Rechtsanwälte u. Rechtsanwaltswärter in Oesterreich. Schweitzer, Verscherzte Gebühren.

Berliner Anwaltsblatt. 4. Jg. H. 9: Katz u. Alterthum, Vollstreckungshilfe der Berliner Anwaltschaft? Pinner, Martin Beradt „Der deutsche Richter“.

Oesterreich. Anwalts-Zeitung. 7. Jg. Nr. 18: Friedr. Engel, Parteield 3. Parteivernehmung? Ruzicka, Die Jugendjahre des österr. Zivilprozesses (Rechtfertigung d. Stellungnahme d. Rechtsanwaltschaft). Klärmann, Der Treuhänder im österreich. Rechtsleben.

Strafrecht usw.

Archiv f. Kriminologie. 87. Bd. H. 1: Heindl, Lombroso und die deutsche Strafrechtswissenschaft. Heindl, Chemie u. Photographie im Dienst d. Verbrechensaufklärung (m. Abb.). Höppler, Wirtschaftskrisen u. Kriminalität. Engelhardt, Legenden um einen unbekannt. Täter. Dehnow, Was kann die Gesetzgebung f. d. Vererbungshygiene tun?

Mitteilungen d. Wirtschaftl. Organisation d. Rechtsanwälte in Wien usw. 3. Jg. Nr. 6: Frost, Der moderne Strafvollzug.

Freie Wohlfahrtspflege. 5. Jg. H. 6: Michaelis, Die Straffälligenfürsorge außer d. Strafanstalt.

Nordisk Tidsskrift for strafferet. 18. Aarg. H. 4: Sölvén, Motiv och sinneilag. En översikt över den vetenskapliga begreppsdiskussionen. Kampmann, Nogle bemærkninger vedrørende frihedsstraffens udstaaelse.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Staats- u. Selbstverwaltg. 11. Jg. Nr. 19: Ullrich, Der Stand d. Reichsreform nach den neuesten Beschlüssen.

Zeitschr. f. Politik. 20. Bd. H. 5: Tecklenburg, Das Problem d. Reichstagswahlrechts.

Zeitschr. f. Selbstverwaltg. 13. Jg. Nr. 18: Jacobs, Die Hauptmängel des Baulandgesetzes. Ueber das Baulandgesetz hinaus! Heymann, Die Aenderung der V. üb. Kraftfahrzeugverkehr. —

Nr. 19: Reuscher, Das Reichsgericht u. die Fluchtlinienpolitik der Gemeinden.

Reichsverwaltungsbl. u. Preuß. Verwaltungsbl. 51. Bd. Nr. 39: Jaeger, München, Die deutsche Sozialversicherung in d. präsidialen Notverordnung. Delius, Schadensersatzanspruch d. Straßenanlieger wegen Erschütterungen durch schwere Fuhrwerke. — Nr. 40: Hoche, Die bisher. Rechtsprechung d. Preuß. Oberverwaltungsger. zum Schußwaffengesetz. Friedrichs, Müllabfuhr- und Kanalisationsgebühren.

Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft. 20. Jg. Nr. 18: Bölling, Wesenszüge des preuß. Selbstverwaltungsgesetzesentwurfes.

Die Polizei. 27. Jg. Nr. 19: Tanneberger, Die Ausführungsbestimmungen zum Luftverkehrsgesetz v. 19. Juli 1930. Sommer, Darf die Polizei Lärmschutzverordnungen erlassen?

Bayer. Verwaltungsblätter. 78. Jg. H. 17: Röder, Der parlamentarische Parteienstaat. Rich. Mayer, Regensburg, Wegeunterhaltungsverträge im bayer. Eisenbahngerecht.

Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit usw. in Württemberg. 72. Jg. Nr. 10: MinR. Oskar Schmid, Vereinheitlichung des Dienststrafwesens nach den Vorschlägen des Reichsparkommissars. Walsler, Die neue württemb. GemeindeO. (Fortsetz.).

Zeitschr. f. öffentl. Recht. 10. Bd. H. 2: Merkl, Der rechtl. Gehalt der österr. Verfassungsreform v. 7. Dez. 1929. Winter, Wien, Der paternale Staat. Horváth, Die Gerechtigkeitslehre des Sokrates u. des Platon. Rappaport, Zur Staats- und Gesellschaftslehre Saint-Simons.

Recueil jurid. des sociétés. 11. Ann. No. 8/9: Moulin, Les offices publics d'habitations à bon marché et la jurisprudence du Conseil d'Etat.

Rivista di diritto pubblico. Anno 22. Fasc. 8/9: Mortara: La giurisdizione ordinaria e la giurisdizione amministrativa per il sindacato di legittimità degli atti amministrativi. Carnelutti, La crisi della legge. Borsi, La determinazione degli enti autarchici territoriali nell' odierno diritto italiano.

Arbeitsrecht.

Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 10. Jg. H. 10: Sinzheimer, Die Rechtsgültigkeit d. bremischen Arbeitnehmerkammern. Mannes, Die Ueberführung v. Angestellten i. d. Arbeiterverhältnis. Pohle, Zur Rechtsnatur d. Weihnachtspämie. Warneke, Beginn des Betriebsratsamts.

Das Arbeitsgericht. 35. Jg. Nr. 10: LGR. Meyer, Entwicklung d. Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Freien Stadt Danzig. Kausen, Ist „Beschäftigung im Betrieb“ eine vom Arbeitsvertrag unabhängige Rechtsfigur? Jul. Heine, Drei Jahre Arbeitsgerichte. Kriege, Zur Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit der Landesarbeitsgerichte u. d. Reichsarbeitsgerichts f. d. Entscheidung v. Rechtsbeschwerden. Schmincke, Kostenfragen des arbeitsgerichtl. Mahnverfahrens. Seibert, Kostenrechtl. Frage aus d. Arbeitsgerichtsgesetz.

Arbeit u. Beruf. 9. Jg. H. 17: Meister, Arbeitslosigkeit u. Kriminalpolitik (Nach e. Vortrag). — H. 18: Weinbrenner, Ist die Krisenfürsorge reformbedürftig? MinR. Scholz, Die Umgestaltung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

Revue politique et parlementaire. 37. Ann. No. 430: Marchal, La protection légale de la maternité dans l'industrie allemande.

Steuerrecht.

Steuer u. Wirtschaft. 9. Jg. Nr. 9: Ott, Zum Grunderwerbssteuerrecht: Genehmigungsbefürderte Veräußerungen, insbes. solche auf Grund v. Schwarzkäufen.

Mitteilungen d. Steuerstelle d. Reichsverbandes d. deutsch. Industrie. 13. Jg. Nr. 9: Meumann, Der kaufmännische Gewinnbegriff u. d. einmaligen Vermögensanfalle. Mirre, Zur sog. Organtheorie. Peters, Köln, Sind Abschreibungen auf den Geschäftswert im weiteren Sinne zulässig? Heinemann, Option u. Börseumsatzsteuer. Mallachow, Gesellschaftsteuer u. Gesellschaftsdarlehen. Rzesnitzek, Sind Verkaufssyndikate gewerbesteuerpflichtig?
Danziger Jurist. Monatsschr. 9. Jg. Nr. 9: Rodenacker, Rechtsprechung zum Begriff des Betriebsvermögens im Steuerrecht.

Kirchenrecht usw.

Preuß. Pfarrarchiv. 19. Bd. H. 1: Breust, Staatsleistungen an die Landeskirche in Braunschweig. Glatzer, Voraussetzungen auf Kirchen- u. Kultussteuern. Krumstroh, Zur Frage d. Kirchensteuerpflicht einer in Mischehe lebenden Ehefrau. Naß, Das Recht d. Krankenhausesseleorge n. Art. 141 RVerf.

Schweizer. Rundschau. 30. Jg. H. 7: Lampert, Richtlinien f. eine Revision der religionspolitischen Bestimmungen der schweizer. Bundesverfassung.

Völkerrecht usw.

Zeitschr. f. Völkerrecht. 15. Bd. H. 4: Strupp, Die Regelung der römischen Frage durch die Laternenverträge (Aus d. Festschrift für Otto Köbner abgedr.) Oeschey, Lo Stato della Città del Vaticano. Böhmert, Die Rechtsgrundlagen der Beziehungen zwischen Danzig und Polen.

Die Friedenswarte. 30. Jg. H. 10: Wehberg, Völkerbund u. Schiedsgerichtsbarkeit. Sanktionen statt Verteidigungskrieg.

Revue de droit internat. de sciences dipl. etc. 8. Ann. No. 2: Rasmussen, Code des prisonniers de guerre (Suite) de Montluc, Les réponses au Mémorandum de M. Briard sur le projet de fédération européenne. Baumgarten, La juridiction internat. découlant des Accords de la Haye et de Paris.

Reichsarbeitsblatt. 10. Jg. Nr. 27: Frh. v. Rechenberg, Das am 28. Juni 1930 angenommene internat. Abkommen über Zwangs- u. Pflichtarbeit.

B. Bücher.

Allgemeines.

Hölscher, Emil Erich. Sittliche Rechtslehre. Der Versuch einer objektiven Erforschung d. Rechts. 2 Bde. München, Kösel & Pustet. (352, 372 S.) Lw. M. 27.

Gerber, Hans. Die weltanschaulichen Grundlagen des Staates. Antrittsvorlesung. Stuttgart, Enke. (23 S.) M. 1,50.

Gerber, Hans. Die Idee des Staates in d. neueren evang.-theol. Ethik. Berlin, Junker & Dünhaupt. (92 S.) M. 4,50.

- Drews, Bill. Freiherr vom Stein. (Meister des Rechts. 5). Berlin, Heymann. (176 S.) Lw. M. 3.
- Ebermayer, Ludw. 50 Jahre Dienst am Recht. Erinnerungen e. Juristen. Leipzig, Grethlein. (304 S., 1 Titel.) Lw. M. 9.
- Mißlack, Karl. 25 Jahre Reichsgerichtsbriefe. Grenzen d. Macht d. Reichsgerichts. Leipzig S3, Kochstr. 76, Selbstverl. (16 S.) M. 1.
- Pannier, Karl. Die Reichsgesetze üb. d. Presse u. d. Verlagsrecht. Textausg. m. kurzen Anm. 7. Aufl. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 1704.) Leipzig, Reclam. (52 S.) Hlw. M. 0,80.
- Justizstatistik. Bearb. vom Bundesamt f. Statistik. 1928. (Zahlenmäßige Darst. d. Rechtspflege. H. 13.) Wien I, Herrengasse 7, Bundesminist. d. Justiz. (111 S.) Sch. 5.
- Lichtenstein, Erich. Die Gesetzgebung im faschistischen Italien. (Abb. d. Instit. f. polit. Auslandskunde an d. Univ. Leipzig. H. 11.) Leipzig, Noske. (95 S.) M. 4.
- Stampe, Ernst. Das Zahlkraftrecht in d. Königsgesetzen Frankreichs von 1306 bis 1547. (Aus d. Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1930. Phil.-hist. Kl. Nr. 2.) Berlin, de Gruyter. (156 S.) M. 26.

Bürgerliches Recht.

- Schwabe. Die selbstbestimmende Einheit der Körperschaft. Basel, Schwabe. (88 S.) M. 4.
- Ostermann, Diétr.-Wilh. Das Erwerbsverbot. (Bonner Diss.) Dortmund-Dorsfeld, Sachsenwaldstr. 24. Selbstverlag. (67 S.) M. 2.
- Philipsborn, Alex. Kranker und Krankenhaus im Recht. (Aus Nosokomeion. Vierteljahrsschrift für Krankenhauswesen.) Stuttgart, Kohlhammer. (109 S.) M. 4,50.
- Sontag, Ernst, u. Alfons Roth. Kommentar zum Gesetz über die Stundung der AufwHypothecken. Leipzig, Hirschfeld. (132 S.) M. 4,50.
- Tenchea, Jean. La personnalité juridique en droit roumain. Texte et commentaire de la loi du 6 février 1929. Paris, Edit. et publicat. contempor. (240 p.) Fr. 35.

Handelsrecht usw.

- Wolff, Reinhold. Die Kartell-Notverordnung mit AusfV. (Aus der Kartell-Rundschau.) Berlin, Heymann. (63 S.) M. 3,60.
- Schumann, Hans. Die rechtl. Stellung der Gläubiger einer Akt.-Ges. u. einer GmbH. nach ihrer Liquidation (unter Berücks. des französ. u. englischen Rechts). (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrech. Nr. 60.) Marburg, Elwert. (127 S.) M. 7.
- Seemann, Rud. Der Erwerb sämml. Geschäftsteile durch die Gesellschaft m. beschr. Haftung. (Rostocker Abh. Rechtswissenschaftl. Reihe H. 10.) Rostock, Hinstorff. (73 S.) M. 3,50.
- Schacher, Gerh., u. Leonb. Adam. Der Gründeranteil des französ. Aktienwesens. Seine wirtschaftl. Bedeutung u. seine Rechtsnatur. Nebst Text u. Uebers. des französ. Gesetzes v. 23. Jan. 1929. Stuttgart, Enke. (88 S.) M. 7.
- Lion, Rob. Reine Konnossement gegen Revers. (Hamburger Rechtsstudien H. 7.) Hamburg, Friederichsen. (78 S.) M. 5.
- Tsirintanis, Alex. N. Die Order-Polize. (Hamburger Rechtsstudien H. 6; Hamburger Diss.) Hamburg, Friederichsen. (95 S.) M. 6.
- Emden, Helmuth. Versicherung für Rechnung wen es angeht. (Hamburger Rechtsstudien H. 8; Hamburger Diss.) Hamburg, Friederichsen. (39 S.) M. 3.
- Leimdörfer, Max. Grundlagen u. System d. österreich. Versicherungsrechtes. 3 Vorträge. Wien I, Konzagagasse 15, Verlag d. „Versicherungswelt“. (54 S.) M. 1,50.
- Ancey, C., et L. Sicot. La loi sur le contrat d'assurance (loi du 13 juillet 1930). Paris, Libr. générale de droit. Fr. 89.
- Godart, J., et A. Perraud-Charmantier. Code des assurances. Commentaire pratique et complet de la loi du 13 juillet 1930 relative au contrat d'assurances. Paris, Libr. des Juris-Classeurs. (315 p.) Fr. 50.

Zivilprozeß usw.

- Weinmann, Artur. Die Kunst d. Rechtsfindung. Eine Anleitung, billig u. gerecht zu entscheiden, aufgebaut auf d. Rechtsprechg. des Reichsgerichts. Berlin, Vahlen. (224 S.) Geb. M. 9.
- Kisch, Wilh. Grundriß d. deutschen Konkursrechts. 8. u. 9. Aufl. Mannheim, Bensheimer. (99 S.) Kart. M. 2,50.
- Schaeffer, Carl, u. Artur Weinmann. Konkursordnung, Anfechtungs-, Vergleichs- u. Zwangsversteigerungsgesetz. 24.—27., völlig umgearb. Aufl. (Schaeffer, Grundriß d. privat. u. öffentl. Rechts. Bd. 11.) Leipzig, Hirschfeld. (110 S.) M. 2,50.
- Ring, Viktor. Jahrbuch d. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Bd. 7. Berlin, Vahlen. (461 S.) Geb. M. 12.
- Siefert, Jos. Gesetz über d. Bereinigung d. Grundbücher m. Erl. Anh.: Ges. über d. Fälligkeit u. Verzinsung d. AufwHypothecken m. kurzen Bem. Karlsruhe, Macklot. (160 S.) M. 6,50.
- Weißler, Ad. Formularbuch f. freiw. Gerichtsbarkeit. 21. u. 22. Aufl. Berlin, Heymann. (363 S.) Lw. M. 15.

Strafrecht usw.

- Heymann, Rob. Das Verbrechen. Die Erotik der Entgleisten. Trieb u. Verbrechen. Nachtsyl des Lebens. Das maskierte Geschlecht. Eine Sittengeschichte menschlicher Entartung. (16 bis 24 Lief.) Lief. 1. Leipzig, Parthenon-Verl. (42 S. m. Abb. u. Taf.) Je M. 3.
- Peschke, Kurt, und Paul Plaut. Notzuchts-Delikte. Ihre forens. Bedeutung u. Begutachtung. (Abhandl. aus d. Gebiete d. Psychotherapie u. mediz. Psychologie. H. 14.) Stuttgart, Enke. (97 S.) M. 8.
- Wolff, Konr. Der Parteiverrat des Sachwalters. Die Prävarikation in Geschichte u. Gegenwart. Mannheim, Bensheimer. (171 S.) M. 12.
- Wieser, Roda. Die Verbrecher-Handschrift. 1: Die Handschr. der Betrüger, Diebe u. Einbrecher. (Kriminolog. Abhandl. H. 6.) Wien u. Berlin, Springer. (97 S. m. Abb. u. Tab.) M. 6,90.
- Weil, Bruno. Der Prozeß des Hauptm. Dreyfus. 4.—6., veränd. u. erw. Aufl. Berlin, Rothschild. (278 S.) M. 4,80.
- Roux, J. A. Deuxième Congrès international de droit pénal (Bucarest 6—12 octobre 1929). Paris, Libr. des Juris-Classeurs. (712 p.) Fr. 100.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Durand, Ch. Les Etats fédéraux. Etude de droit constitutionnel positif. Paris, Recueil Sirey. (361 p.) Fr. 80.
- Handbuch des deutschen Staatsrechts. In Verb. m. . . hrsg. von Gerh. Anschütz u. Rich. Thoma. (2 Bde.) Bd. 1. (Das öffentl. Recht d. Gegenwart Bd. 28.) Tübingen, Mohr. (708 S.) Lw. M. 40.
- Lang, Hans. Der Haushaltsplan im Deutschen Reich u. im Freistaat Bayern. (Goerres-Gesellsch. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswiss. H. 55.) Paderborn, Schöningh. (276 S.) M. 16.
- Polligkeit, Wilh. Landesrechtl. Ausf.-Bestimmungen zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz. Zsgst. (Friedeberg u. Polligkeit, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Kommentar. 2. Aufl. Erg.-Bd. = Taschengesetzsammlg. 140.) Berlin, Heymann. (289 S.) Lw. M. 8.
- Rutz, Karl. Die Reichsfürsorgepflicht V. u. die dazu geltend. Ausf.-Bestimmgn. m. bes. Berücks. d. süd- u. mitteldeutschen Länder, unt. Mitw. v. . . erl. (München, Beck. (838 S.) Lw. M. 24.
- Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst den wichtigsten arbeitsrechtl. u. gewerbehopolizell. Nebengesetzen u. Ven. Textausg. m. kurzen Anm. 23. Aufl. München, Beck. (420 S.) Lw. M. 3,50.
- Fritsch, Konstantin. Handbuch d. Eisenbahngesetzgeb. i. Deutsch. Reiche u. in Preußen. 3., umgearb. Aufl. (Handbuch d. Gesetzgebung in Preußen und im Deutschen Reiche. T. 19.) Berlin, Springer. (650 S.) Lw. M. 64.
- Schicker, Artur. Das Kraftfahrzeugrecht. Sammlung der reichsrechtl. Vorschriften. M. Anh.: Die württemb. Vorschriften. Erl. 2. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. (335 S.) In Lw.-Heft M. 9,50.
- Salomon, Wolff. Das Gaststättengesetz v. 28. April 1930 mit den Ausf.-Best. des Reichs u. sämtlicher Länder sowie den einschlag. reichs- u. landesrechtl. Vorsch. erl. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 104.) Berlin, Stilke. (380 S.) Lw. M. 9.
- Hoedt, Erich. Das preuß. Gast- u. Schankstättenrecht. Handbuch. Eine Zsstellg. d. einschlag. Gesetze, Verordn. Neuauf. Hindenburg, Selbstverl. (545 S.) Lw. M. 8,60.
- Schultheis, Jos., u. Gust. Dittmar. Das Gaststättengesetz. Gesetzestext m. Erl. u. d. Ausf.-Vorsch. d. Reichs u. d. Volksstaates Hessen. (Sammlg. v. aml. Handausgaben. Nr. 101.) Darmstadt, Buchh. d. Hess. Staatsverl. (75 S.) M. 2,40.
- Hahn, Max. Gesetz üb. staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. Sept. 1923 nebst Ausf.-Vorsch., Richtlinien, Verwaltungsgebühren-O. und Gebührentarif. 4. Aufl. (Sammlg. wichtiger Verwaltungsgesetze. Bd. 5.) Berlin, Galle. (271 S.) M. 10.
- Hecht, Carl, u. Max Hellich. Gesetz über die Reinigung öffentl. Wege. 3., neubearb. Aufl. (Taschengesetzsammlg. 142.) Berlin, Heymann. (118 S.) Lw. M. 7.
- Oettich, Curt. Die Rechtsstellung des Bürgermeisters im sächs. Gemeindericht. (Leipzig. rechtswiss. Studien. H. 58.) Leipzig, Weicher. (116 S.) M. 6,50.
- Merk, Wilh. Handbuch der badischen Verwaltung. Sammlung der wichtigsten Gesetze u. Ven. aus dem Verfassungs- u. Verwaltungsrecht d. Deutsch. Reiches u. Badens. 2., völlig neubearb. Aufl., zugleich 11. Aufl. d. Neuen Bad. Bürgerbuchs von Friedr. Wieland. Bd. 1. Heidelberg, Emmerling. (1072 S.) Lw. M. 30.
- Glockner, Karl. Badisches Verfassungsrecht. Mit Erl. hrsg. 2., vollst. neubearb. Aufl. Karlsruhe, Braun. (429 S.) Lw. M. 21.
- Holtzmann, Ernst. Das hessische Baurecht und der Art. 153 der RVerf. (Gießener Diss.) Darmstadt, Schröter. (48 S.) M. 5.
- Margueron, G. Le droit routier. Paris, Dunod. (704 p.) Fr. 85.

Arbeitsrecht.

- Pannier, Karl. Betriebsratsgesetz für das Deutsche Reich mit den Abänderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Gesetzes vom 28. Febr. 1928 und den AusfVen. Textausgabe mit kurzen Anm. 11. Aufl. (Reclams Univ.-Bibl. Nr. 6099/6099a.) Leipzig, Reclam. (134 S.) Hlw. 1,20.
- Freitag, Kurt. Die sozialpolitische Schlichtung. Versuch einer systematischen Erfassung des Schlichtungsgedankens. Leipzig, Hirschfeld. (123 S.) M. 6.
- Grieser, Andr., Max Sanerborn u. Jos. Eckert. Erläuterungen d. Notverordnung zur Sozialversicherung v. 26. Juli 1930. (Sonderdr. d. Zeitschr. „Die Reichsversicherung.“) München, Rechts- u. Wirtschafts-Verl. (328 S.) M. 3,70.

Steuerrecht.

- Jahrbuch des Steuerrechts. Unter Mitw. v. . . hrsg. von Fritz Koppe. 10. Jg. 1929. Berlin, Spaeth & Linde. (858 S.) Hlw. M. 26.
- Mantey, Werner, u. Georg Kemnitz. Reichssteuergesetze. Gesetze allgem. Inhalts, Besitz-, Verkehrs- u. Verbrauchsteuergesetze. Textausg. (Schwabachers Sammlg. „Deutsches Recht“ Bd. 3.) Berlin, Schwabacher. (320 S.) Lw. M. 2,85.

Völkerrecht.

- Strupp, Karl. Der Versailler Friedensvertrag. (Ans d. Beamten-Hochschule.) Berlin, Spaeth & Linde. (54 S.) M. 2,50.
- Feinberg, Nathan. La juridiction de la Cour permanente de justice internat. dans le système des mandats. Paris, Rousseau. (238 p.) Fr. 40.
- Volkmann, Kurt. Internat. Luftrecht. (Völkerrechtsfragen H. 31.) Berlin, Dümmler. (218 S.) M. 9,50.
- Rosenbaum, Ernst. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen im internat. Rechtsverkehr. (Beiträge zum Zivilprozeß H. 10; Hamburger Diss.) Mannheim, Bensheimer. (53 S.) M. 2,50.
- Pappenheim, Walter, u. Max Rheinstein. Die Vollstreckung deutscher Schiedssprüche im Auslande. Nebst Vergleichs- u. SchiedsgerichtsO. der Intern. Handelskammer m. Erl. v. Jos. Weisbart. Berlin, Hobbings. (106 S.) M. 5,80.
- Jonas, Martin. Die Novelle zum schiedsrichterl. Verfahren, das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländ. Schiedssprüche, das deutsch-schweiz. Vollstreckungsabkommen u. weitere Nachträge. (Friedr. Stein, ZivilprozeßO. 14., neubearb. Aufl. v. Mart. Jonas. Erg.-H.) Tübingen, Mohr. (63 S.) M. 3, für Abnehmer des Hauptwerks M. 2,40.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 21

Diese Beilage erscheint monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Stiefkinder des Vorbereitungsdienstes.

Von Landgerichtsrat Dr. Sprotte, Freiberg.

Der Streit über die Vorzüge und Nachteile sowohl des Entwurfs einer Vereinbarung zwischen Reich und Ländern über die juristische Vorbereitung als auch über die preußische Denkschrift über die Reform des juristischen Studiums wird noch lange toben. Mehr Sorge als z. B. die Frage, ob auf der Universität 4 Vorlesungs- und 2 Besprechungsstunden im Zivilprozeß- und Konkursrecht ausreichend sind, macht mir als Zivilrichter die geringe Beachtung, die man in der Ausbildung unserer jungen Juristen jenen außerhalb des rein juristischen liegenden Faktoren schenkt: der Kunst der Menschenbehandlung und des Schlichtens. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis der Bedeutung des „Tatsächlichen“ im Zivilprozeß und die Wichtigkeit der restlosen Aufklärung des tatsächlichen Sachverhalts als Vorbedingung einer richtigen Prozeßentscheidung Bahn¹⁾. Mir scheint auch, daß mit der fortschreitenden Erweiterung der richterlichen Frage- und Erörterungspflicht mehr für eine dem Volke dienende Rechtspflege getan ist, als mit dem starren und bequemen Festhalten am „Parteiprozeß“. Der Prozeß ist nicht Selbstzweck; wir können uns nicht ein theoretisch befriedigendes Gebäude aufbauen; wir müssen heute alle mitarbeiten, um dem Prozeß eine Ausgestaltung zu geben, der den Parteien zu schnellem Rechtsfrieden verhilft. Das beste formaljuristische Urteil, das diesem Ziele nicht dient und etwa aus eng formalistischen, starre Theoretiker befriedigenden Gründen die Klage abweist, ohne den Streit der Parteien zu beenden, ist m. E. vom Standpunkte des Rechtsfriedensgedankens ein Fehlurteil, für die Parteien wertlos, gar schädigend, das Vertrauen zur Rechtspflege untergrabend. Man verstehe mich nicht falsch: eine solide, eindringliche Durchbildung im Zivilprozeßrecht ist für jeden Juristen unerlässlich, weshalb auch mir z. B. der preußische Vorschlag hinsichtlich der Zivilprozeßvorlesungen unzureichend erscheint. Aber man überschätze nicht die eine breite Literatur einnehmenden theoretischen und formalistischen Streitfragen, die vielen als der Weisheit höchster Schluß erscheinen und doch für das Volk und den Rechtsfrieden vielfach wertlos sind. Ich sehe die starke Abwanderung vieler Kreise zum Schiedsgericht — ein Mißtrauensvotum für die ordentliche Gerichtsbarkeit — als Folge davon an, daß wir Juristen allzusehr in der theoretischen Handhabung des Gesetzes und allzuwenig in dem praktischen Anpacken von Rechtsstreitigkeiten erzogen worden sind. Mehr denn je kommt es heute darauf an, streitende Parteien von vornherein zu einigen, ehe es zum Prozeß kommt, oder sie, wenn der Rechtsstreit sich nicht vermeiden läßt, baldigst in einem Prozeßvergleich zur Einigung zu bringen. Unendlich viel kostbare Zeit, Geld und Aerger werden gespart; die bei jedem Prozeß vorliegende Gefahr von Fehlgriffen in der Feststellung des Tatbestandes und der Findung des Rechts wird vermieden; der vornehmste Zweck: die Wiederherstellung des Rechtsfriedens, der oft durch keinen Urteilspruch erzielt wird, ist erreicht. Deshalb marschiert auch der Gütegedanke und wird sich durchsetzen. Dazu brauchen wir Zivilrichter, die nicht nur das Gesetz beherrschen, sondern die verstehen, aus dem Wirrwarr der Parteierklärungen den richtigen Tatbestand herauszuschälen und auf Grund dieser tatsächlichen Beherrschung des Streitstoffes mit Hilfe ihrer Rechtskenntnisse das Vertrauen der Parteien zu gewinnen und sie zur Einigung zu führen, Richter, die sich aber erforderlichenfalls auch nicht vor einer beherzten energischen Entscheidung scheuen und, wiederum auf Grund genauer Tatsachenkenntnis, ihren Urteilsgründen Ueberzeugungskraft auch auf die Parteien zu verleihen wissen.

¹⁾ Vgl. z. B. die instruktive Abhandlung von SenPräs. Gotthardt über die Feststellung des Tatbestandes im Zivilprozeß, DRZtg. 1930 S. 140.

Es ist eine oft äußerst mühsame und langwierige Angelegenheit, mit vielleicht unzugänglichen Parteien und unklaren Zeugen zu einer einwandfreien Tatsachenklärung zu kommen. Sie erfordert unendliche Geduld, aber auch Zielbewußtsein und Energie, und es gehört viel Selbstbeherrschung dazu, den Parteien schließlich doch eine für sie zunächst unbequeme und ihren Prozeßhoffnungen nicht entsprechende, aber den Tatsachen entsprechende Lösung nahe zu bringen und sie dafür zu erwärmen. Mir scheint, als wenn unsere jungen Referendare wenig Neigung zu solcher klärenden Tätigkeit hätten, denn die von ihnen aufgenommenen Parteierklärungen und Zeugenvernehmungsniederschriften sind leider häufig äußerst unzureichend und bekunden wenig Verständnis. Viel mehr scheint ihnen ein forsches und energisches Auftreten, etwa als Amtsanwalt, zu liegen. Der Vorbereitungsdienst wird hier eine ausreichende Umgestaltung erfahren müssen, und es wird nicht mehr genügen, unseren jungen Kollegen die Akten auszuhändigen und sie auf Parteien und Zeugen loszulassen, sondern wir Richter werden sie bei ihrer Tätigkeit im Zivilprozeß (bei der Aufnahme von Parteierklärungen, Anträgen, Armenrechtsgesuchen, Gehör des Gegners, besonders nach § 118a ZPO., Zeugenvernehmung) mehr als bisher auch in dieser Richtung überwachen und anleiten und in ihnen Verständnis für die Bedeutung erwecken müssen, die einer ausreichenden Tatsachenfeststellung und einer auf sie und gute Rechtskenntnisse aufbauenden Rechtsfriedensvermittlung zukommt. Wir müssen in ihnen die Freude erwecken, die das Vertrauen der Parteien und ihre Versöhnung oft mehr bringt, als eine gut ausgefeilte Entscheidung, und sie müssen die Kunst der Menschenbehandlung und des Schlichtens als eine der juristischen Kenntnis gleichwertige Eigenschaft des modernen Zivilrichters erkennen lernen, und sie müssen mit der Kraft der Begeisterung, die auch unser Beruf erfordert, sich diese Kunst aneignen erstreben.

Dem Prüfling zum Geleit! Wer die Jugend hat, hat auch die Zukunft. Dieses Wort gilt auch für den juristischen Nachwuchs. An der Ausbildung der Rechtsstudenten und Referendare nehmen nicht nur die Justizverwaltung, sondern auch zahlreiche andere Stellen lebhaftes Interesse. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, welche Bedeutung es für Staat und Kommune, für Handel und Wandel, Parteien in jedem Sinne und für das rechtsuchende Publikum überhaupt hat, in welchen Materien Rechtsstudenten und Referendare in 6 bis 7 der wichtigsten Lebensjahre beschäftigt und in welchem Geiste sie weiter fortgebildet werden, und wie ihre Lehrer und deren Lehrmethoden beschaffen sind. Das Wichtigste bleibt die Erziehung zu gefestigten Charakteren, zu Persönlichkeiten, die, auch wenn sie nicht zufällig alle Staatsprüfungen bestanden hätten, dennoch zufolge ihres Auftretens und Lebens, ihres Könnens und Wissens consensu omnium zu Richtern, Notaren, Anwälten usw., kurz zu Führerposten berufen würden. Wissen ist hier absichtlich an letzter Stelle genannt. Der Prüfungsstoff ist infolge der ungeheuren Kompliziertheit unseres heutigen Rechtslebens derart unübersichtbar und unübersichtlich geworden, daß es doch unmöglich bleibt, ihn in verhältnismäßig wenigen Jahren wissenstechnisch wirklich zu bewältigen. Hat man sich das eine wirklich „eingepaukt“, so hat man inzwischen anderes mehr oder minder doch wieder vergessen. Es kommt auch weniger auf Wissen an als auf richtiges Denken, auf Wissen zu rechter Zeit am rechten Ort, auf Judizium. Erst recht kommt es auf die Länge der Referate, Voten usw. verhältnismäßig wenig an; in der Kürze liegt die Würze. Die einzige Stelle, in der von Reichs wegen etwas über Urteilsgründe verordnet ist (in rein technischem Sinne gemeint), ist die Geschäftsordnung des Reichsgerichts, wonach die Urteilsgründe in bündiger Kürze abzufassen sind. So

wenig wie möglich; nur alles was nötig! — Prof. Dr. Eck las einmal eine Klausurarbeit vor, die er als sehr gut bewertet hat: Sie bestand aus 6 Sätzen, von denen der eine an den anderen sich logisch anreihete, als eine einzige Kette von Schlüssen, und zwar von haltbaren. Der Kundige merkt auch einer kürzeren Arbeit an, welche Sorgfalt auf sie verwendet worden ist; man kann den Künstler zuweilen darin erkennen, was er an seinem Kunstwerk fortläßt. — Die Sprache sei schlicht und einfach. Kommt man von selbst zuviel auf Nebensätze und Einschachtelungen, so löse man solche wieder in Hauptsätze auf. Dann tritt auch meistens die Gedankenfolge klarer hervor. Gerade die großen Gedanken erscheinen nachher oft einfach. Man muß auf die Zeichen der Zeit sehen: Gerade Deutschland lebt in solcher Not, daß man überall unnötigen Luxus sparen sollte. Wem allzu scharfsinnige kasuistische Spitzfindigkeiten nicht liegen, der mag sich damit trösten, daß es auch der rechtsuchenden Partei darauf gar nicht ankommt; sie will ihr Recht, ihr Geld oder das, was sie sonst gerade im einzelnen Falle dringend braucht. Dabei ist es ihr meistens nicht von Belang, welche Stellung der Richter gerade zu der, wenn auch vielleicht hochinteressanten Doktorfrage, die in ihre Sache hineinspielt, hat. Dem Examinator liegt vielleicht viel mehr daran, beim Prüfling gesunden Menschenverstand zu finden, als einiges totes Wissen. Sich prüfen lassen, ist eine höchst persönliche, unvertretbare Angelegenheit. Der Prüfende merkt an den feinsten Nuancen der Gedankenfolge, wes Geistes Kind er vor sich hat. Und vielleicht ist es ganz gut, wenn man plötzlich vor irgendeinem Fall gestellt wird, an den man im Leben noch nie gedacht hat, sich zuerst zu fragen: Zu welcher Entscheidung muß man bei gesunder, man möchte sagen hausbackener Betrachtung der Sache einfach kommen?

Natürlich freut sich der Prüfer, wenn der Prüfling bald merkt, woher der Wind weht, oder wenigstens schnell die Gegend findet, wo er im BGB. nachsehen könnte. Darin besteht gerade schon ein gut Teil der Kunst, daß man schnell die richtigen Quellen findet.

Eine Hauptsache bleibt für den Prüfling, sich dessen bewußt zu bleiben, daß keine Wunder von ihm verlangt werden. Er soll einfach zeigen, daß man es verantworten kann, ihn auf den Richterthron zu setzen oder ihm die Anwaltsrobe zu überreichen. Man braucht nicht immer zu suchen, wo nun eigentlich „der Kniff und Dreh“ steckt.

Zuweilen besteht der „Kniff“ darin, daß — er gar nicht da ist, sondern daß nur Gelegenheit gegeben wird, einen einfachen „Feld-, Wald- und Wiesen“fall vernünftig zu betrachten, zu ordnen und zu entscheiden. Auch hier gilt im allgemeinen der Satz: Diagnose (Feststellung des Tatbestandes oder Sach- und Streitstandes), Aetiologie (rechtliche Würdigung und Schlußfolgerung) und Therapie (Rechtsanwendung).

Ein wichtiger Punkt ist auch die Examensneurose. Wenn die Herren später einmal lesen würden, was sie im Sturm und Drang der 5 Klausurstunden alles, nun, wenn der Ausdruck gestattet ist, zusammengeschrieben haben, so würden sie nachher sicher selbst sich darüber wundern. Aber das war so, ist so und wird wohl immer so bleiben, solange die menschlichen Nerven mit ihren Psychosen nicht anders werden. Die Prüfer wissen auch dies und ziehen schon ein gut Teil auf Konto Examenspsychose ab.

Amtsgerichtsrat B. Herz, Neukölln.

Das Rechtsstudium an der Universität München im W.-S. 1928/29 bis W.-S. 1929/30¹⁾. Die Universität München, die nach der Zahl der Studierenden aller Fakultäten die zweitstärkste deutsche Universität ist, steht auch nach der Zahl der Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften an 2. Stelle. Es waren dort im W.-S. 1929/30 2200 Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften

¹⁾ Deutsche Hochschulstatistik. Herausgegeben von den Deutschen Hochschulverwaltungen.

immatrikuliert gegen 2186 im S.-S. 1929 und 2398 im W.-S. 1928/29. Es ist somit gegenüber dem vergleichbaren W.-S. 1928/29 eine Verminderung des Rechtsstudiums um 8,3% festzustellen. Der Anteil der Rechts- und Staatswissenschaft Studierenden an der Gesamtheit der Studierenden aller Fakultäten der Münchener Universität, die im W.-S. 1929/30: 8500, im S.-S. 1929: 8360 und im W.-S. 1928/29: 8232 betrug, machte in diesen Semestern 25,6%, 26,1% bzw. 29,1% aus. Demgegenüber bezifferte sich der entsprechende Prozentsatz an allen deutschen Universitäten, die im W.-S. 1929/30 von 90 743, im S.-S. 1929 von 93 030 und im W.-S. 1928/29 von 82 258 Studierenden besucht wurden, auf 23,8%, 24,7% bzw. 26,8%. Da an sämtlichen deutschen Universitäten im W.-S. 1929/30: 21 555, im S.-S. 1929: 22 990 und im W.-S. 1928/29 22 050 Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften immatrikuliert waren, war das Münchener Rechtsstudium an dem im ganzen Reich im W.-S. 1929/30 mit 10,2% im S.-S. 1929 mit 9,5% und im W.-S. 1928/29 mit 10,9% beteiligt. Weiblichen Geschlechts waren von den Münchener Rechtsstudierenden im W.-S. 1929/30 116 gegen 89 im S.-S. 1929 und 105 im W.-S. 1928/29. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der an der Universität München studierenden Frauen sind das im W.-S. 1929/30 7,7%, im S.-S. 1929 6,3% und im W.-S. 1928/29 7,8%. Von den Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften waren im W.-S. 1929/30 46, im S.-S. 1929 48 und im W.-S. 1928/29 49 ausländischer Staatsangehörigkeit.

Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Grundzüge des Deutschen Verwaltungsrechts. Vorlesungs-Grundriß. Von Prof. Dr. Fritz van Calker. 2., durchgearbeitete Aufl. 1929. München, Beck. Geb. 5,80 M.

Wie Verf. in der Vorbem. sagt, wollte er die 1. Aufl. des Buches auf den Kreis seiner Hörer beschränken. Da es aber vielfach im Buchhandel verlangt wurde, hat er die 2. Aufl., wie die 2. Aufl. seines Grundrisses des Staatsrechts, erscheinen lassen. Das Verlangen der Öffentlichkeit nach dem Buche spricht für seinen Wert. Unter den Studierenden besteht ein Bedürfnis nach solchen Lehrbüchern, die rein pädagogische Zwecke verfolgen und nicht diesen entgegen mit allerlei Ballast behaftet sind, der die Uebersichtlichkeit stört. Dem trägt das Buch durch seine klare Gliederung des Stoffes, seine leichtverständliche, ansprechende Schreibweise und durch die Meisterrung der weitverzweigten Materie auf verhältnismäßig engem Raum in vortrefflicher Weise Rechnung. Der Verf. verflucht die allg. Lehren des Verwaltungsrechts mit dem besonderen Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches und des Landes Bayern. Er versteht es, den Stoff dem Lernenden in jeder Weise interessant zu machen. Es glückt ihm, mehr zu geben als nur, wie er sich ausdrückt, einen „kaltverstandesmäßigen Einblick.“ Gerade die Durchdringung der Materie des Rechts mit lebendiger Ethik ist ein charakteristischer Zug seiner Schreibweise, den auch dieses Buch trägt.

Geh. RegRat, Professor Dr. Helfritz, Breslau.

Der Landesverband Preußischer Referendare im Reichsbund Deutscher Referendare veranstaltet am Sonnabend, dem 15. Nov. 1930, in den Festsälen **Kroll**, Berlin, einen **Juristenball**. Eintrittskarten für Gäste sind zu 6 M. bis 13. Nov. zu erhalten durch Einzahlung auf Postscheckkonto Werner Preuß (Referendarkonto) in Nowawes, Konto-Nr. 34980 Postscheckamt Berlin, durch Fernsprecher F 2 Neukölln 8568 oder in der Geschäftsstelle des Referendarbundes im AG. Berlin-Mitte, Zimmer 210b, 3. Stock. An der Abendkasse erfolgt der Verkauf der Karten zu 10 M. Tischbestellungen nur bei Entnahme von 10 Karten schriftlich an die Ref. Dr. Wolfgang Stresemann, Charlottenburg 2, Schillerstr. 122, oder Werner Preuß, Nowawes, Retzowstr. 1.